

Inhalt

15. 12. 2007	Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes	602
	27-1	
15. 12. 2007	Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel	604
	2191-8; 2191-9; 2191-1; 2191-2; 2011-1; 2013-1-8	
15. 12. 2007	Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes und des Landesabgeordnetengesetzes	615
	1101-4; 1101-3	
15. 12. 2007	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Recht der Gesundheitsberufe	617
	2120-1; 2122-3; 2124-2; 2124-4; 2125-3; 2124-3; 2124-1	
15. 12. 2007	Gesetz über die Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum (Stiftungsgesetz Neue Synagoge Berlin)	626
	220-7	
15. 12. 2007	Drittes Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes	628
	7102-4	
15. 12. 2007	Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages	629
	230-3; 230-1	
15. 12. 2007	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln)	653
	350-1; 2011-3	
27. 6. 2007	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10-14 VE „Nahversorgungszentrum Poelchaustraße“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn	670
30. 11. 2007	Verordnung zur Einschränkung des Schutzes der Landschaft in Buch im Bezirk Pankow von Berlin	671
	791-1-141; 791-1-141-a	
30. 11. 2007	Verordnung zur Einschränkung des Naturschutzgebietes Karower Teiche im Bezirk Pankow von Berlin	673
	791-1-91; 791-1-91-a	
11. 12. 2007	Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeiten im Gesundheitsdienst	675
	2120-7-2; 2001-1-8	
11. 12. 2007	Verordnung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes an Schulen	677
	2230-1-4; 2230-1-5; 2230-1-9; 2230-1-48; 2230-1-11; 2230-1-8; 2230-1-26; 2230-1-29; 2230-1-12; 2230-1-46; 2230-1-38	
11. 12. 2007	Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 WEG zuständigen Stelle	682
	233-6	
7. 12. 2007	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin	683
	630-10	

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

Vom 15. Dezember 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Betriebe-Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die BVG ist die Teilnahme am marktwirtschaftlichen Wettbewerb nur in dem in der Satzung vorgegebenen Rahmen möglich.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die BVG wird im Wesentlichen für das Land Berlin tätig.“
 - c) Absatz 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auch außerhalb Berlins tätig werden; für die BVG sowie Unternehmensbeteiligungen der BVG gilt dies grundsätzlich nicht.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser aus dieser Anlage zu beziehen (Benutzungsrecht). Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke auf eigene Kosten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Der gesamte Bedarf an Wasser ist auf diesen Grundstücken ausschließlich aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu decken (Benutzungszwang). Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen. Ausgenommen von dem Anschluss- und Benutzungszwang sind Kleinmengen bis 150 m³ pro Jahr und Grundstück. Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Anschluss- und Benutzungsrechts an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und des Anschluss- und Benutzungszwanges für Wasser sowie deren Vollzug und Beschränkungen des Benutzungszwanges zu regeln, und dabei insbesondere im Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wasser vorzusehen, soweit dieser auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls zu einer unbilligen oder unzumutbaren Härte führt. Eine unbillige oder unzumutbare Härte liegt in der Regel in den Fällen nicht vor, in denen bis zum 6. Dezember 2007 keine Eigenförderung betrieben wurde, kein Erlaubnisverfahren zu einer Eigenförderung durch Antragstellung eingeleitet war oder keine Erlaubnis, Bewilligung oder ein altes Recht oder eine alte Befugnis zu einer Eigenförderung erteilt war. Im Falle einer wasserwirtschaftlich erforderlichen Beschränkung des Benutzungszwanges oder Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang für Wasser liegt die

Zuständigkeit für die Erteilung sowohl der Beschränkung als auch der Befreiung bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung; in allen übrigen Fällen der Beschränkung des Benutzungszwanges oder der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wasser liegt die Zuständigkeit für die Erteilung sowohl der Beschränkung als auch der Befreiung bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück durch eine Eigenversorgungsanlage auf der Grundlage einer bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 4 erteilten Erlaubnis, Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis zur Förderung von Wasser nach dem Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), mit Wasser versorgen, dürfen im Umfang der erteilten Erlaubnis, Bewilligung, des ähnlichen alten Rechts oder der alten Befugnis vorbehaltlich des Satzes 2 für einen Zeitraum von bis zu neun Jahren nach Ende der zeitlichen Befristung die Eigenversorgungsanlage weiter betreiben, wenn sonst eine erhebliche Härte für die Antragstellerin oder den Antragsteller bestünde und sofern die zuständige Behörde die notwendige Verlängerung der Erlaubnis für die Grundwasserförderung erteilt hat. 15 Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602), spätestens jedoch am 31. Dezember 2023, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang in seinem in Absatz 3 beschriebenen Umfang ohne Ausnahmen, soweit nicht eine Beschränkung oder eine Befreiung auf Grund der gemäß Absatz 4 ergangenen Verordnung erteilt worden ist oder erteilt wird.“

3. Dem § 8 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der BVG bedarf die Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates sowie der Gewährträgerversammlung.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitglieds sowie der sonstigen Mitglieder des Vorstands; bei der BVG über den Vorschlag zur Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitglieds sowie der sonstigen Mitglieder des Vorstands.“
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Antrag auf Genehmigung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmende oder die Zustimmung zu diesen.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Aufsichtsrat der BVG informiert die Gewährträgerversammlung der BVG regelmäßig sowie zusätzlich auf deren Anforderung zeitnah und umfassend über die Geschäftsführung des Vorstands.“
 - c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Über die Anstellungsverträge und Nebenabreden der Vorstandsmitglieder hierzu entscheidet der Personalausschuss. Der Personalausschuss schließt mit den Mitgliedern des Vorstands jährliche Zielvereinbarungen einschließlich der Regelungen für die variablen Gehaltsbestandteile ab und wertet die im jeweiligen Vorjahr abgeschlossene Zielvereinbarung aus. Bei der BVG bedarf es vor Abschluss der Zielvereinbarung einschließlich der Regelungen über die variablen Gehaltsbestandteile der Zustimmung der Gewähr-

trägersammlung. Dem Personalausschuss gehören das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats als vorsitzendes Mitglied dieses Ausschusses sowie mindestens ein nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bestelltes Mitglied und mindestens zwei nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 bestellte Mitglieder des Aufsichtsrats an. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 an Stelle des Personalausschusses im Einzelfall selbst durchzuführen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über die Satzung und ihre Änderungen; bei der BVG ist ein Beschluss über die Satzung und ihre Änderungen auch ohne einen entsprechenden Vorschlag des Aufsichtsrats möglich; die Gewährträgersammlung hat den Aufsichtsrat in diesem Fall zu unterrichten.“
 - bb) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der BVG auf Vorschlag des Aufsichtsrates; die Gewährträgersammlung kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch ohne Vorschlag des Aufsichtsrates beschließen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Vorstand der BVG unterliegt den Weisungen der Gewährträgersammlung.“
6. In § 16 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Grundpreis kann progressiv und degressiv gestaltet werden.“
7. § 28 erhält folgende Überschrift:

„Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel

Vom 15. Dezember 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (GlüStVG)

§ 1

Zustimmung

(1) Dem am 19. März 2007 vom Land Berlin unterzeichneten Glücksspielstaatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem § 29 Abs. 1

Satz 1 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(2) Wird der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, gelten seine Regelungen ab dem 1. Januar 2008 als Landesgesetz. Die Geltung als Landesgesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(3) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, gelten seine Regelungen als Landesgesetz fort. Die Fortgeltung als Landesgesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(4) Gilt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten in Berlin fort, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Anlage

Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)*

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Für Spielbanken gelten nur die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

§ 5

Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.

(4) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6

Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7

Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(2) Lose, Spielscheine und Spielquittungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8

Spielersperr

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.

(2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Staates

§ 9

Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,

3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und
5. Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land tätig zu werden.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Teilnehmungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 10

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(4) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(5) Anderen als den in Abs. 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 11

Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird, eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 13

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot),

oder

2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17

Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,

3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19

Gewerbliche Spielvermittlung

Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 20

Spielbanken

Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21

Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In

der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten.

(3) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22

Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen; § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt

Datenschutz

§ 23

Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermitteln von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 25

Weitere Regelungen

(1) Die bis zum 1. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten – soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist – bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages – abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 – Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterien-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 4 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(5) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

(6) Die Länder können befristet auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abweichend von § 4 Abs. 4 bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten.
2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die 1 000 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt.
3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen; davon kann regelmäßig bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnentscheiden pro Woche ausgegangen werden.
4. Durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik wird sichergestellt, dass nur Personen teilnehmen können, die sich im Geltungsbereich der Erlaubnis aufhalten.
5. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

§ 26

Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassenlotterie vom 23. Dezember 1992 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von den nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörden erteilt.

§ 27

Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 28

Befristung, Fortgelten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§ 27) bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2007 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 31. Juli 2007

G. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

München, den 7. Mai 2007

Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Berlin, den 19. März 2007

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 23. Februar 2007

M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 9. Mai 2007

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 4. Mai 2007

Ole v. Beust

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 26. April 2007

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 31. Januar 2007

H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 25. April 2007

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 22. Mai 2007

Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 8. Mai 2007

Kurt Beck

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 30. Januar 2007

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 9. Mai 2007

Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 8. Mai 2007

Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 20. Juli 2007

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20. April 2007

Dieter Althaus

Anhang

„Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter

- benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
- erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
- schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, wie z. B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
- schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
- ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
- richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.

2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.

3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Artikel II
Ausführungsgesetz
zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Suchtprävention, Suchtforschung, Spielersperren

- § 1 Suchtprävention
§ 2 Suchtforschung
§ 3 Spielersperren
§ 4 Auskunftsanspruch gesperrter Spieler

Abschnitt 2

Staatliches Glücksspiel

- § 5 Grundsatz
§ 6 Veranstaltungen
§ 7 Erlaubnis
§ 8 Annahmestellen
§ 9 Rahmenbedingungen für Glücksspiele nach § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages
§ 10 Klassenlotterien und Lotterie-Einnehmer

Abschnitt 3

Nicht gewerbliches Glücksspiel

- § 11 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential
§ 12 Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien

Abschnitt 4

Gewerbliche Spielvermittlung

- § 13 Grundsatz
§ 14 Erlaubnis

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten

- § 15 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 6

Gleichstellungsbestimmung und Verordnungsermächtigung

- § 16 Gleichstellungsbestimmung
§ 17 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 1

Suchtprävention, Suchtforschung, Spielersperren

§ 1

Suchtprävention

Die für die Glücksspielsuchtbekämpfung zuständige Senatsverwaltung stellt Aufbau, Ausbau und Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht und die Unterstützung und Beratung der für die Aufsicht über Glücksspielveranstalter und für die Glücksspielsuchtprevention zuständigen Behörden sicher. Die Finanzierung erfolgt aus der nach § 6 des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338),

das zuletzt durch Gesetz vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 179) geändert worden ist, abgeführten Zweckabgabe.

§ 2

Suchtforschung

(1) Das Land Berlin fördert Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe kann es mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern. § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GVBl. S. 604) genannten Veranstalter und die Spielbanken sind berechtigt und auf Verlangen der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden verpflichtet, Daten nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 7 bis 9 des Glücksspielstaatsvertrages für Zwecke der Glücksspiel-forschung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Spielersperren

(1) Der nach § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages zur Teilnahme an einem übergreifenden Sperrsystem Verpflichtete, der eine Spielersperre verfügt hat, hat die in § 23 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Daten zu erheben und diese sowie die in § 23 Abs. 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Dokumente unverzüglich in der Sperrdatei zu speichern.

(2) Vor Aufnahme einer Fremdsperre nach § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages in die Sperrdatei ist der betroffene Spieler anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die zugrunde liegenden Meldungen Dritter zu überprüfen.

(3) Sind die Gründe, die zu einer Spielersperre geführt haben, entfallen und liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vor, hat der Veranstalter, der die Spielersperre verfügt hat, diese aufzuheben und die Aufhebung in die Sperrdatei einzutragen.

(4) Die Daten gesperrter Spieler dürfen ohne deren Zustimmung nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden, es sei denn, eine andere Verwendung ist auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes zulässig.

(5) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist die Stelle, die die Sperre verfügt hat.

§ 4

Auskunftsanspruch gesperrter Spieler

Gesperrte Spieler erhalten auf Antrag aus der Sperrdatei Auskunft über:

1. zu ihrer Person nach § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages gespeicherte Daten,
2. die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten,
3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen und
4. Name und Anschrift des Auftragnehmers, sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde.

Abschnitt 2

Staatliches Glücksspiel

§ 5

Grundsatz

Glücksspiele dürfen im Land Berlin nur von diesem und nur zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots veranstaltet werden. Das Land Berlin bedient sich zur Durchführung der von ihm veranstalteten Lotterien und Sportwetten der Deutschen Klassenlotterie Berlin. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential nach dem dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages dürfen auch von Dritten veranstaltet werden.

§ 6

Veranstaltungen

(1) Das Land Berlin kann folgende Glücksspiele veranstalten:

1. Zahlenlotterien,
2. Endziffernlotterien,
3. Sportwetten und
4. Losbrieflotterien.

(2) Das Land Berlin kann zu den von ihm veranstalteten Lotterien und Sportwetten Zusatzlotterien und -auspielungen sowie Sonderauslosungen veranstalten.

(3) Das Land Berlin kann allein oder mit anderen Ländern Klassenlotterien veranstalten. Klassenlotterien können auch von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der eine oder mehrere Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind, veranstaltet oder durchgeführt werden.

§ 7

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen darf nur erteilt werden, wenn kein Versagungsgrund vorliegt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. das Veranstalten und Vermitteln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderläuft,
2. nicht sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen des § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages, das Internetverbot des § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages und die Werbebeschränkungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten und die Aufklärungs- und Hinweispflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages erfüllt werden,
3. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages nicht vorliegt oder die übrigen Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfüllt sind,
4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Voraussetzung des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfüllt ist,
5. die Teilnahme des Veranstalters am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages und der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages nicht sichergestellt sind,
6. bei gewerblicher Spielvermittlung nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 19 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden,
7. bei Wetten die Voraussetzung des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfüllt oder nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 21 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages oder des § 9 Abs. 2 eingehalten werden, oder
8. besondere Anforderungen dieses Gesetzes für Annahmestellen, Lotterie-Einnehmer oder gewerbliche Spielvermittler nicht erfüllt sind.

(2) Der Erlaubnisbescheid muss enthalten:

1. Namen und Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters oder Vermittlers und beauftragter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltungen oder Vermittlungstätigkeit,
5. bei Veranstaltungen den Spielplan,
6. bei Vermittlungen den Veranstalter,
7. die Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages und,
8. soweit erforderlich, die Festsetzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler bestimmt werden, die über die Anforderungen der §§ 20 bis 22 des Glücksspielstaatsvertrages hinausgehen.

(4) Gegenstand der Erlaubnis sind auch die Teilnahmebedingungen. Diese müssen Bestimmungen enthalten über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
4. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten und Auszahlung der Gewinne.

Änderungen der Teilnahmebedingungen bedürfen der Erlaubnis.

(5) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. Bestimmungen der Erlaubnis wiederholt nicht beachtet werden,
2. der Veranstalter oder Vermittler nicht genügend Vorsorge im Hinblick auf den Spieler- und Jugendschutz ergreift,
3. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden,
4. die Sicherheit des Spielgeschäfts nachhaltig gefährdet wird,
5. Gründe vorliegen, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden,
6. der Veranstalter oder Vermittler in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät,
7. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden oder
8. Nachweise über geforderte Schulungen des Veranstalters oder Vermittlers und seines Personals trotz Aufforderung in angemessener Zeit nicht vorgelegt werden.

§ 8

Annahmestellen

(1) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und eines privatrechtlichen Vertrages mit der Deutschen Klassenlotterie Berlin. Die Erlaubnis kann nur von der Deutschen Klassenlotterie Berlin beantragt und nur dieser erteilt werden.

(2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential nach dem dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, nicht entgegenstehen.

(4) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung eingerichtet werden.

(5) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle ist zu versagen, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 1 vorliegt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird,
4. der Betreiber sich nicht verpflichtet, sich selbst und sein Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle für Sportwetten und Lotterien schulen zu lassen, oder
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte.

(6) Die Anzahl der Annahmestellen im Land Berlin darf 1 100 nicht überschreiten.

§ 9

Rahmenbedingungen für Glücksspiele nach § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages

(1) In der Erlaubnis zu Glücksspielen nach § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages sollen Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler angeordnet werden.

(2) Der Annahmeschluss für jede Wette muss spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung liegen. In Einrichtungen, insbesondere in Sportanlagen, und auf Gelände, in denen oder auf dem Sportereignisse stattfinden, dürfen Wettannahmestellen weder errichtet noch betrieben werden.

§ 10

Klassenlotterien und Lotterie-Einnehmer

(1) Über Anträge der Klassenlotterien auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 für die Veranstaltung von Lotterien in Berlin und für die Vermittlung dieser Lotterien durch Lotterie-Einnehmer und deren Verkaufsstellen in Berlin entscheidet die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung. Diese kann eine für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Entscheidung auch mit Wirkung für das Land Berlin zu treffen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 zur Betätigung als Lotterie-Einnehmer kann nur von einer Klassenlotterie gestellt, die Erlaubnis nur einer solchen erteilt werden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn

1. der die Erlaubnis beantragende Veranstalter nicht erklärt, dass die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit geprüft wurden, der Lotterie-Einnehmer keine geordneten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse aufweist und der Aufsichtsbehörde kein einwandfreies Führungszeugnis vorgelegt wird,
2. der Lotterie-Einnehmer in den letzten fünf Jahren gegen Vorschriften über illegales Glücksspiel verstoßen hat oder
3. der zwischen dem Lotterie-Einnehmer und der Klassenlotterie abgeschlossene Vertrag nicht vorgelegt wird.

Abschnitt 3

Nicht gewerbliches Glücksspiel

§ 11

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

Bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential richten sich die Erteilung sowie Inhalt und Form der Erlaubnis nach den §§ 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages.

§ 12

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung von Kleinen Lotterien im Sinne des § 18 des Glücksspielstaatsvertrages kann abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 Satz 2 und § 17 des Glücksspielstaatsvertrages für die Veranstaltung solcher Lotterien allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Bezirks hinaus erstrecken,
2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 30 000 Euro nicht übersteigt,
3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und
5. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(4) In der allgemeinen Erlaubnis kann bestimmt werden, dass Veranstaltungen Kleiner Lotterien vorher bei der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Diese kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen erteilen.

(5) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des Glücksspielstaatsvertrages oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist oder
3. durch die Veranstaltung oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

Abschnitt 4

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 13

Grundsatz

(1) Im Gebiet des Landes Berlin ist gewerbliche Spielvermittlung nur für Lotterien und Sportwetten zulässig, die in Berlin erlaubt sind.

(2) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig.

(3) Der Veranstalter oder die Annahmestelle dürfen dem gewerblichen Spielvermittler für die Vermittlung keine Provisionen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen einräumen.

(4) Bei Vermittlung eines Spielvertrages hat der gewerbliche Spielvermittler eine Auskunft bei dem übergreifenden Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages einzuholen. Er hat sicherzustellen, dass § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden.

§ 14

Erlaubnis

(1) Für die Erlaubnis einer Tätigkeit als gewerblicher Spielvermittler in Berlin gelten die §§ 7 und 8 Abs. 5 entsprechend. Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Vertrag mit dem Treuhänder (§ 19 Nr. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages) nicht vorlegt.

(2) Die Erlaubnis für die Tätigkeit als gewerblicher Spielvermittler in Berlin kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet werden (§ 19 Nr. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages) oder
2. der gewerbliche Spielvermittler gegenüber den Spielinteressenten nicht deutlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag (§ 19 Nr. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages) hingewiesen hat.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrages einen Minderjährigen an Glücksspielen teilnehmen lässt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages Werbung betreibt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages für ein unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht oder nicht vollständig aufklärt,

5. entgegen § 7 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages einen erforderlichen Hinweis auf Losen, Spielscheinen oder Spielquittungen nicht anbringt,
6. auf ein vollziehbares Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrages eine Auskunft innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage oder einen Nachweis innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht vorlegt,
7. einer vollziehbaren Anordnung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderhandelt,
8. als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einer vollziehbaren Untersagungsverfügung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderhandelt,
9. als Diensteanbieter einer vollziehbaren Untersagungsverfügung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Glücksspielstaatsvertrages zuwiderhandelt,
10. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages eine für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltende Anforderung nicht erfüllt,
11. als Veranstalter oder Vermittler entgegen § 21 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Teilnahme eines gesperrten Spielers nicht verhindert,
12. bei der Beantragung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages eine wesentliche Tatsache wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
13. gegen eine Festsetzung in einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages oder gegen eine Nebenbestimmung zu einer solchen Erlaubnis verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 und 6 bis 13 bezeichnete Tat fahrlässig begeht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

Abschnitt 6

Gleichstellungsbestimmung und Verordnungsermächtigung

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Verordnungsermächtigung

Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit den §§ 7 und 14 dieses Gesetzes, insbesondere über Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen, Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen, sowie
2. das Betreiben der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages und über die Erteilung von Auskünften aus der Sperrdatei an gewerbliche Spielvermittler nach § 13 Abs. 4 Satz 1.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin

Das Gesetz über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach dem Wort „Sporttoto“ ein Komma und das Wort „Sportwetten“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Zweckabgabe, Bilanzgewinn

Die Deutsche Klassenlotterie Berlin ist verpflichtet, eine Zweckabgabe in Höhe von 20 vom Hundert der Spieleinsätze laufend und ihren Bilanzgewinn an die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung) abzuführen. Die Zweckabgabe ist vor Abführung an die DKLB-Stiftung einmalig am Jahresanfang um einen Betrag von 400 000 Euro zu mindern. Diese Mittel sind an die für die Glücksspielsuchtbekämpfung zuständige Senatsverwaltung abzuführen, die sie für Zwecke der Suchtforschung und der Suchtprävention zu verwenden hat.“

3. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „staatsbürgerliche“ ein Komma und das Wort „jugendfördernde“ eingefügt.
5. § 18 wird aufgehoben.
6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Gebührenbefreiung

Die Deutsche Klassenlotterie Berlin ist von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit.“

Artikel IV

Änderung des Spielbankengesetzes

Das Spielbankengesetz vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Nummer 44 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung.“
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden die Worte „Senatsverwaltung für Finanzen“ jeweils durch die Worte „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 wird das Wort „laufend“ gestrichen.
4. In § 9 Nr. 5 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „für die Glücksspielaufsicht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Spielbankunternehmen unterliegen der ordnungsrechtlichen Aufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Senatsverwaltung und der steuerrechtlichen Aufsicht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung sowie der von diesen bestimmten Behörden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ und das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch die Worte „für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Nr. 2
Finanzen
 - Zu den Ordnungsaufgaben der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung gehören:
die Aufgaben der Vollzugsbehörde nach dem Dritten Abschnitt des Vereinsgesetzes nach Eintritt der Unanfechtbarkeit von Verbots- und Einziehungsanordnungen.“
- 2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
 - „(4) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag (Glücksspielaufsicht),
 - a) in Angelegenheiten, die Entscheidungen über solche Veranstaltungen betreffen, die zugleich im Gebiet eines ande-

ren Bundeslandes durchgeführt werden, mit Ausnahme der Gewinnsparevereine,

- b) für die vom Land Berlin veranstalteten Glücksspiele;
- (5) die Glücksspielaufsicht und die Ordnungsaufgaben nach dem Gesetz über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin und nach dem Spielbankengesetz einschließlich der Staatsaufsicht über die Deutsche Klassenlotterie Berlin sowie über die Spielbanken.“

- 3. Nummer 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:
 - „e) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien, Ausspielungen, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nr. 5 Abs. 4) oder die Bezirksämter (Nr. 21 Abs. 2 Buchstabe d) zuständig sind;“.
 - b) In Absatz 10 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Absatz 11 (einschließlich der Überschrift) wird aufgehoben.

Artikel VI

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), die zuletzt durch Artikel XXIV der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Tarifstelle 8110 wird wie folgt gefasst:

„8110	Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag, wenn nicht Tarifstelle 8101 in Betracht kommt	0,1 v. H. des Spielkapitals
	mindestens	30,68
	Anmerkung: Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Gebührenfrei: Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung, die gemeinnützigen Zwecken dient und ohne Mitwirkung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt wird“	
- 2. Es werden folgende Tarifstellen 8111 bis 8121 eingefügt:

„8111	Erlaubnis zur Betätigung als Lotterie-Einnehmer nach § 10 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 bis 1 000
8112	Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach § 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 bis 2 000
8113	Erlass von Auflagen für allgemein erlaubte Veranstaltungen nach § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	50 bis 500
8114	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages	0,1 v. H. des Spielkapitals
8115	Widerruf einer Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	50 bis 2 000
8116	Widerruf einer Erlaubnis zur Betätigung als Lotterie-Einnehmer nach § 10 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 bis 1 000
8117	Widerruf einer Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach § 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 bis 2 000
8118	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel	200 bis 5 000
8119	Untersagung von unerlaubter Werbung für Glücksspiele	200 bis 5 000
8120	Untersagung der Tätigkeit als Lotterie-Einnehmer nach § 10 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 bis 1 000
8121	Untersagung von gewerblicher Spielvermittlung nach § 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 bis 2 000“.

Artikel VII

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel II mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Lotteriestaatsvertrag vom 7. September 2005 (GVBl. S. 469) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
**zur Änderung des Fraktionsgesetzes
und des Landesabgeordnetengesetzes**

Vom 15. Dezember 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 689), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 25 Abs. 4, 26 Abs. 1 und Artikel 35 der Verfassung von Berlin“ durch die Angabe „Artikel 38 Abs. 4, Artikel 39 Abs. 1 und Artikel 51 der Verfassung von Berlin“ ersetzt.
- b) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die hauptberuflichen Fraktionsgeschäftsführer und Fraktionsgeschäftsführerinnen, die Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiterinnen sind während und nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

(6) Die hauptberuflichen Fraktionsgeschäftsführer und Fraktionsgeschäftsführerinnen, die Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiterinnen dürfen während und nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses ohne Genehmigung über Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 5 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilen die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses erstattet jeweils bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres im Benehmen mit dem Ältestenrat dem Abgeordnetenhaus einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge und legt zugleich einen Anpassungs-

vorschlag vor. Der Bericht wird nach Anhörung der Fraktionen von einer unabhängigen, von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses berufenen Sachverständigenkommission verfasst.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin oder einer Enquete-Kommission nach Artikel 44 Abs. 3 der Verfassung von Berlin haben die Fraktionen Anspruch auf zusätzliche finanzielle Mittel für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiterinnen nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Einsetzungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses. Der Anspruch ist auf eine Vollzeitstelle für jede Fraktion und je Haushaltsjahr begrenzt.“

- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden die neuen Absätze 7 bis 13.

- d) Der neue Absatz 11 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Mittel nach den Absätzen 1 und 6.“

- e) Der neue Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Absatz 10“ jeweils durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „nach den Absätzen 5 und 6“ durch die Worte „nach den Absätzen 5 und 7“ ersetzt.

- f) In dem neuen Absatz 13 Satz 1 werden die Worte „im Sinne der Absätze 1 und 5“ durch die Worte „im Sinne der Absätze 1, 5 und 6“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 11“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 12“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 13“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 6“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 11“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Landesabgeordnetengesetz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2007 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird die Zahl „410“ jeweils durch die Zahl „580“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch für andere notwendige Aufwendungen, die wegen dieser Sitzung bei einem Aufschub, einer Unterbrechung, einem Abbruch des Aufenthalts außerhalb Berlins oder beim Verzicht auf diesen entstehen.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorschlag berücksichtigt die Entwicklung des in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Orientierungswertes sowie die Veränderungen
 1. der Arbeitnehmereinkünfte (Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer) nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung,
 2. der Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
 3. der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
 4. des Arbeitslosengeldes,
 5. des Arbeitslosengeldes II und
 6. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuchunter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtzahl der Einkommensbezieher.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Präsident legt dem Abgeordnetenhaus zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Amtsausstattung im Sinne des § 7 vor. Bei seinem Vorschlag zur Anpassung der Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 legt er den Index für die Einzelhandelspreise und den Preisindex für die Lebenshaltung im vorangegangenen Jahr zugrunde, soweit sie sich auf die mit der Amtsausstattung zu bestreitenden Kosten beziehen.“

Artikel III

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel II Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG
im Recht der Gesundheitsberufe*

Vom 15. Dezember 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Kammergesetzes

Das Berliner Kammergesetz in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Kammern gehören folgende Berufsangehörige nicht an:

 1. Personen, die als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben,
 2. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tätig werden und in einem anderen europäischen Staat im Sinne des ersten Halbsatzes dieser Nummer beruflich niedergelassen sind.“
2. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Berufsangehörige nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 melden die Erbringung von Dienstleistungen bei der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen (§ 14 Abs. 5).“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Worte „und der Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt.
 - bb) In den Nummern 2 und 6 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ jeweils die Worte „und der Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Kammermitgliedern“ die Worte „und Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung sind die Kammern berechtigt, alle für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates einzuholen. Sie unterrichten den Empfänger der Dienstleistung und die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen über das Ergebnis der Prüfung.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 5 und 6.
4. § 4a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Zu deren Berufspflichten gehört es insbesondere,“
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ die Worte „und der Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt.
5. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammern dürfen von ihren Mitgliedern und Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 folgende Daten in die Berufsverzeichnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 aufnehmen und weiterverarbeiten:

 1. Namen
 2. akademische Grade und Titel
 3. Anschriften
 4. Geburtsdatum und -ort
 5. Geschlecht
 6. Staatsangehörigkeit
 7. Ausbildung
 8. Berufs- und Betriebserlaubnis sowie die ausstellende Behörde oder Stelle und deren Aufsichtsbehörde
 9. Weiter- und Fortbildung
 10. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte
 11. Telekommunikationsanschlüsse
 12. Ort der letzten Berufsausübung
 13. Mitgliedstaat der rechtmäßigen Niederlassung
 14. Mitgliedschaft einschließlich zuvor oder gleichzeitig bestehender Mitgliedschaften in einer Kammer oder einer vergleichbaren Berufsorganisation
 15. Beitrags- und Gebührenpflicht
 16. Bank- und andere Inkassoverbindungen
 17. Tätigkeit in der Selbstverwaltung
 18. Berufsbildung und Prüfung des Fachpersonals
 19. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen.“
 - b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Anschriften“ der Punkt gestrichen und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Telekommunikationsanschlüsse.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.
 - c) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen nach näherer Vereinbarung

 1. Abschriften des Berufsverzeichnisses zu übersenden und über Veränderungen laufend zu berichten,
 2. die für statistische Zwecke erforderlichen Angaben zu übermitteln,
 3. über die Verletzung von Berufspflichten zu unterrichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit des Mitgliedes oder des Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 hervorzurufen,
 4. über Erkrankungen und körperliche Einschränkungen von Mitgliedern und Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 zu unterrichten, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren befürchten lässt, und
 5. über Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) ergriffen hat.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

(5) Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen haben die Kammern über

1. die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen,
 2. Meldungen der Erbringung von Dienstleistungen von Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und
 3. Informationen über Kammerangehörige und Berufsangehörige nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die ihr nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG zugehen und sich auf die Berufsausübung auswirken können, umgehend zu unterrichten und Auskunft zu erteilen.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ jeweils die Worte „und Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kammerangehörige“ die Worte „und Berufsangehörige nach § 2 Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt.
8. In § 17 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ die Worte „oder Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt.
9. § 29 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Kammerangehörige und Berufsangehörige nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 können die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.“

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern

Das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2004 (GVBl. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Berufsangehörige nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Berliner Kammergesetzes führen abweichend von Absatz 1 gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) die Bezeichnung nach § 1, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.“
2. § 7 Abs. 9 wird aufgehoben.
3. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der gegenseitig anerkannt wird oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union gleichsteht, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 3.

(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor und liegt die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgelegten Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte wesentlich von der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung, wird über die Anerkennung nach § 3 erst nach Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder Ablegung einer Eignungsprüfung (Anpassungsmaßnahmen) entschieden. Über Umfang und Inhalt der

Anpassungsmaßnahme entscheidet die Kammer nach Maßgabe der gegenüber der durch die jeweilige Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildung auszugleichenden Unterschiede.

(3) Wurde die Weiterbildung in einem Drittland abgeschlossen und von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, anerkannt und von diesem Staat eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt oder kann der Antragsteller die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihm die erforderliche Berufspraxis fehlt, sind für die Entscheidung über die Anerkennung nach § 3 Anpassungsmaßnahmen nach Absatz 2 nachzuweisen.

(4) Antragsteller nach den Absätzen 2 und 3 können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Abweichend von Satz 1 müssen Ärzte und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen.

(5) Erfüllt die Weiterbildung nach Absatz 2 oder Absatz 3 die Kriterien der gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht zu fordern.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „erlassen“ die Worte „unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
„10. das Nähere über das Verfahren der Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich der Anpassungsmaßnahmen nach § 7a Abs. 2,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die neuen Nummern 11 bis 13.
5. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muss inhaltlich den Anforderungen an die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Die Dauer der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin beträgt mindestens drei Jahre. Das Nähere regelt die Ärztekammer in der Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG; die Ärztekammer kann längere Mindestzeiten festlegen.“
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „spezifischen“ durch das Wort „besonderen“ und die Angabe „Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Angabe „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „Ausbildung im Sinne der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG“ und die Angabe „Artikel 36 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 30 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe und den Beruf des Lebensmittelkontrolleurs

Das Gesetz über Medizinalfachberufe und den Beruf des Lebensmittelkontrolleurs vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 26. September 1994 (GVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und den Beruf des Lebensmittelkontrolleurs“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „Lebensmittelkontrolleur oder Lebensmittelkontrolleurin,“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 3 das Wort „und“ gestrichen, in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügen, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anzuerkennen ist. Das Nähere ist in Abschnitt III geregelt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Durch eine“ das Wort „sonstige“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

e) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 2“ durch die Worte „nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

4. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 5a wird der neue § 6.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

7. Nach Abschnitt II wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen
und Dienstleistungserbringung nach der Richtlinie 2005/36/EG

§ 10

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, welche

1. eine nach diesem Gesetz geregelte Berufsbezeichnung führen wollen oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem in diesem Gesetz geregelten Beruf vorübergehend und gelegentlich als Dienstleister im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tätig sein wollen und einen Berufsqualifikationsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt wurde und zur Aufnahme und Ausübung eines Berufs berechtigt, der den in diesem Gesetz geregelten Berufen entspricht.

(2) Den in Absatz 1 genannten Berufsqualifikationsnachweisen stehen solche Berufsqualifikationsnachweise gleich, die in einem Drittstaat erworben wurden, wenn

1. der Berufsqualifikationsnachweis von einem Mitglied- oder Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anerkannt wurde,
2. der Inhaber in dem jeweiligen Beruf im Hoheitsgebiet des anerkennenden Staates drei Jahre Berufserfahrung besitzt und
3. der anerkennende Staat diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 11

Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 werden Berufsqualifikationsnachweise im Sinne des § 10 anerkannt, die

1. in dem Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des betreffenden Berufs zu erhalten, oder,
2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
3. bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG liegt, welches für den jeweiligen Beruf nach den §§ 3 bis 6 dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen des Herkunftsstaates für die Aufnahme und Ausübung des jeweiligen Berufs nicht entsprechen, nach dem Recht des Herkunftsstaates jedoch gleichgestellt werden, haben dasselbe Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG wie die Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen dieses Staates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs entsprechen. Satz 2 findet auf Berufsqualifikationsnachweise im Sinne des § 10 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 12

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn

1. die Ausbildungsdauer, die gemäß § 11 nachzuweisen ist, mindestens ein Jahr unter der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildungsdauer liegt oder
2. die Ausbildung, die gemäß § 11 nachzuweisen ist, sich hinsichtlich Inhalt oder Dauer wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildung in Fächern, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist, unterscheidet.

Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 Nr. 2 ausgleichen.

(2) Der Antragsteller kann zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der ausgleichenden Unterschiede.

§ 13

Vorzulegende Unterlagen

(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigen,
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.

Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen.

(2) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen, kann in der nach Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Form erbracht werden.

Die Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen, kann in der nach Anhang VII Nr. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Form erbracht werden. Die Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 1 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

§ 14

Informationspflichten

(1) Werden strafrechtliche Sanktionen gegen Staatsangehörige im Sinne des § 10 verhängt, wird die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen oder liegen sonstige schwerwiegende Sachverhalte vor, die sich auf die Ausübung der in diesem Gesetz geregelten beruflichen Tätigkeiten auswirken können, sind die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates hierüber zu informieren. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(2) Erhält die zuständige Behörde von den Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten Informationen im Sinne des Absatzes 1, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Informationen zieht.

§ 15

Erbringen von Dienstleistungen

(1) Staatsangehörige im Sinne des § 10 sind berechtigt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in den Berufen nach § 1 zu erbringen, wenn sie

1. zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassen sind oder,
2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat diesen Beruf nicht reglementiert, die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben und
3. die deutsche Sprache in dem für die jeweilige berufliche Tätigkeit ausreichenden Maße beherrschen.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates erbracht. Die Berufsbezeichnung wird in der oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates so geführt, dass eine Verwechslung mit einer der Berufsbezeichnungen nach § 1 nicht möglich ist.

(3) Dienstleister unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, die für Berufsangehörige nach § 1 gelten.

§ 16

Ausstellung von nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bescheinigungen

(1) Staatsangehörigen im Sinne des § 10, die eine Erlaubnis nach § 2 haben und in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat beruflich tätig werden wollen, werden auf Antrag folgende Bescheinigungen ausgestellt:

1. eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
2. zum Zwecke der Dienstleistungserbringung eine Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines Berufsqualifikationsnachweises, der in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde.

§ 17

Statistik

Die zuständige Behörde übermittelt die für die statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Daten und Unterlagen an das für Gesundheit zuständige Bundesministerium zur Weiterleitung an die Kommission.“

8. Der bisherige Abschnitt III wird der neue Abschnitt IV.
9. Der bisherige § 10 wird § 18; in ihm wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
10. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V.
11. Die bisherigen §§ 11, 11a, 11b und 12 werden die §§ 19 bis 22.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „geprüfter Gesundheitsaufseher“ oder „geprüfte Gesundheitsaufseherin“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Worte „und „geprüfter Lebensmittelkontrolleur“ oder „geprüfte Lebensmittelkontrolleurin“ gestrichen und die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
13. In § 22 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
14. In der Anlage werden im Klammerzusatz die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4“ ersetzt und die Worte „und den Beruf des Lebensmittelkontrolleurs“ sowie die Worte „Der Senator für ...“ gestrichen.

Artikel IV

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Abschnitt I
Weiterbildung“.

2. Vor § 7 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Abschnitt II

Erlaubnis zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung, die einer durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelten Weiterbildungsfachrichtung entspricht und die nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anerkannt wird oder nach Absatz 4 gleichwertig ist.“

- b) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die eine Ausbildung zur spezialisierten Krankenschwester oder zum spezialisierten Krankenpfleger ohne Ausbildung in der allgemeinen Pflege abgeschlossen haben, ist die Erlaubnis, auch ohne dass eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vorliegt, zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des betreffenden Berufs ergibt,
 2. der Antragsteller nicht gesundheitlich zur Ausübung des betreffenden Berufs ungeeignet ist,
 3. der Antragsteller über die für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und
 4. der erfolgreiche Abschluss einer spezialisierten Ausbildung in einer Fachrichtung, die einer der durch dieses Gesetz geregelten Weiterbildungsfachrichtungen entspricht, nachgewiesen und nach der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wird.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ gestrichen.
4. Nach § 11 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsnachweisen sowie Dienstleistungserbringung nach der Richtlinie 2005/36/EG

§ 12

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die

1. eine nach diesem Gesetz geregelte Weiterbildungsbezeichnung führen wollen oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelten Beruf vorübergehend und gelegentlich als Dienstleister im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tätig sein wollen

und in einer Aus- oder Weiterbildungsfachrichtung, die einer durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelten Weiterbildungsfachrichtung entspricht, einen Weiterbildungsnachweis oder einen Nachweis über den Abschluss der Ausbildung zur spezialisierten Krankenschwester oder zum spezialisierten Krankenpfleger ohne Ausbildung in der allgemeinen Pflege besitzen, welcher in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt wurde und zur Aufnahme und Ausübung eines Berufs berechtigt, der einem der durch dieses Gesetz geregelten Berufe entspricht.

(2) Den in Absatz 1 genannten Aus- und Weiterbildungsnachweisen stehen Aus- und Weiterbildungsnachweise gleich, die in einem Drittstaat erworben wurden, wenn

1. der Aus- oder Weiterbildungsnachweis von einem Mitglied- oder Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anerkannt wurde,
2. der Inhaber in dem betreffenden Beruf im Hoheitsgebiet des anerkennenden Staates drei Jahre Berufserfahrung besitzt und
3. der anerkennende Staat diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 13

Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 3 werden Aus- und Weiterbildungsnachweise im Sinne des § 12 anerkannt, die

1. in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme

und Ausübung eines Berufs zu erhalten, der einem durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelten Beruf entspricht, oder,

2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den entsprechenden Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
3. bescheinigen, dass das bestätigte Berufsqualifikationsniveau zumindest Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Aus- und Weiterbildungsnachweise, die den Anforderungen des Herkunftsstaates für die Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs nicht entsprechen, nach dem Recht des Herkunftsstaates jedoch gleichgestellt werden, haben dasselbe Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG wie die Aus- und Weiterbildungsnachweise, die den Anforderungen dieses Staates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs entsprechen. Satz 2 findet auf Aus- und Weiterbildungsnachweise im Sinne des § 12 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Für Ausbildungsnachweise im Sinne des § 7 Abs. 3a gilt Absatz 1 entsprechend. In den Fällen des § 7 Abs. 3a trägt die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung folgenden Zusatz: „Die Inhaberin/Der Inhaber dieser Urkunde hat eine Ausbildung als spezialisierte Krankenpflegefachkraft im Sinne des Artikels 10 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG absolviert. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes.“

§ 14

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung setzt voraus, dass der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn

1. die Aus- oder Weiterbildung, die der Antragsteller nach § 13 nachweist, sich hinsichtlich Inhalt oder Dauer wesentlich von der durch Rechtsverordnung nach § 11 geforderten Weiterbildung in Fächern, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist, unterscheidet oder
2. der durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelte Beruf eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden Berufs sind, und die durch Rechtsverordnung nach § 11 geforderte Weiterbildung sich hinsichtlich Inhalt oder Dauer wesentlich von der im Herkunftsstaat geforderten Aus- oder Weiterbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist.

Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 ausgleichen.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede.

§ 15

Vorzulegende Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Vorschriften dieses Abschnitts beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Aus- oder Weiterbildungsnachweise, die im Herkunftsstaat zur Aufnahme des entsprechenden Berufs berechtigen,
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.

Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen.

(2) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3a Nr. 1 vorliegen, kann in der nach Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Form erbracht werden. Die Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3a Nr. 2 vorliegen, kann in der nach Anhang VII Nr. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Form erbracht werden. Die Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 1 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

§ 16

Informationspflichten

(1) Werden strafrechtliche Sanktionen gegen Staatsangehörige im Sinne des § 12 verhängt, wird die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen, erlischt die Erlaubnis nach § 7 Abs. 7 oder liegen sonstige schwerwiegende Sachverhalte vor, die sich auf die Ausübung des betreffenden Berufs auswirken können, sind die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates hierüber zu informieren. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(2) Erhält die zuständige Behörde von den Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten Informationen im Sinne des Absatzes 1, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Informationen zieht.

§ 17

Erbringen von Dienstleistungen

(1) Staatsangehörige im Sinne des § 12 sind berechtigt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in den Berufen nach § 1 zu erbringen, wenn sie

1. zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassen sind oder,
2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat diesen Beruf nicht reglementiert, die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben und
3. die deutsche Sprache in dem für die jeweilige berufliche Tätigkeit ausreichenden Maße beherrschen.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates erbracht. Die Berufsbezeichnung wird in der oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates so geführt, dass eine Verwechslung mit einer der Berufsbezeichnungen nach § 1 nicht möglich ist.

(3) Dienstleister unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, die für Berufsangehörige nach § 1 gelten.

§ 18

Ausstellung von nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bescheinigungen

(1) Staatsangehörigen im Sinne des § 12, die über eine Erlaubnis nach § 7 verfügen und in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat beruflich tätig werden wollen, werden auf Antrag folgende Bescheinigungen ausgestellt:

1. eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,

2. zum Zwecke der Dienstleistungserbringung eine Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines Berufsqualifikationsnachweises, der in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde.

§ 19

Statistik

Die zuständige Behörde übermittelt die für die statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Daten und Unterlagen an das für Gesundheit zuständige Bundesministerium zur Weiterleitung an die Kommission.“

5. Nach § 19 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

6. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden die §§ 20 bis 22.

Artikel V

Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 12. November 1997 (GVBl. S. 603), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen, eine praktische Tätigkeit von einem Jahr abgeleistet und die Prüfung für „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ bestanden haben oder
2. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügen, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anzuerkennen ist, oder
3. eine sonstige Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, die gleichwertig ist, und
4. über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Berufsqualifikationsnachweis steht ein Berufsqualifikationsnachweis gleich, der in einem Drittstaat erworben wurde, wenn

1. der Berufsqualifikationsnachweis von einem Mitglied- oder Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anerkannt wurde,
2. die antragstellende Person in dem jeweiligen Beruf im Hoheitsgebiet des anerkennenden Staates drei Jahre Berufserfahrung besitzt und
3. der anerkennende Staat diese Berufserfahrung bescheinigt.“

2. Es werden folgende §§ 2a bis 2f eingefügt:

„§ 2a

Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen
nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Satz 1 Nr. 2 werden Berufsqualifikationsnachweise anerkannt, die

1. in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder,
2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
3. bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers zumindest dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen des Herkunftsstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs nicht entsprechen, nach dem Recht des Herkunftsstaates jedoch gleichgestellt werden, haben dasselbe Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG wie die Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen dieses Staates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs entsprechen. Satz 2 findet auf Berufsqualifikationsnachweise nach § 2 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Satz 1 Nr. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen,
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.

Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 2 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

§ 2b

Ausgleichsmaßnahmen nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn

1. die Ausbildungsdauer, die gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen ist, mindestens ein Jahr unter der nach § 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 4 geforderten Ausbildungsdauer liegt oder
2. die Ausbildung, die gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen ist, sich hinsichtlich Inhalt oder Dauer wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist.

Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 Nr. 2 ausgleichen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet

die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede.

§ 2c

Informationspflichten nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Werden strafrechtliche Sanktionen gegen Staatsangehörige im Sinne des § 2 Nr. 2 verhängt, wird die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen oder liegen sonstige schwerwiegende Sachverhalte vor, die sich auf die Ausübung der in diesem Gesetz geregelten beruflichen Tätigkeiten auswirken können, sind die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates hierüber zu informieren. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(2) Erhält die zuständige Behörde von den Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten Informationen im Sinne des Absatzes 1, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Informationen zieht.

§ 2d

Erbringen von Dienstleistungen
nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Staatsangehörige im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 2 sind berechtigt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in dem Beruf nach § 1 zu erbringen, wenn sie

1. zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassen sind oder,
2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat diesen Beruf nicht reglementiert, die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben und
3. die deutsche Sprache in dem für die jeweilige berufliche Tätigkeit ausreichenden Maße beherrschen.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates erbracht. Die Berufsbezeichnung wird in der oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates so geführt, dass eine Verwechslung mit einer der Berufsbezeichnungen nach § 1 nicht möglich ist.

(3) Dienstleister unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, die für Berufsangehörige nach § 1 gelten.

§ 2e

Ausstellung von nach der Richtlinie 2005/36/EG
erforderlichen Bescheinigungen

(1) Staatsangehörigen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 2, denen eine Erlaubnis nach § 1 erteilt wurde und die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat beruflich tätig werden wollen, werden auf Antrag folgende Bescheinigungen ausgestellt:

1. eine Bescheinigung über die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbene Berufserfahrung,
2. zum Zwecke der Dienstleistungserbringung eine Bescheinigung darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsqualifikationsnachweises, der in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde.

§ 2f

Statistik nach der Richtlinie 2005/36/EG

Die zuständige Behörde übermittelt die für die statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Daten und

Unterlagen an das für Gesundheit zuständige Bundesministerium zur Weiterleitung an die Kommission.“

Artikel VI

Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“ vom 26. November 1987 (GVBl. S. 2673), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und“.
 - bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, wenn sie über Berufsqualifikationsnachweise verfügen, die nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anzuerkennen sind. Diesen Berufsqualifikationsnachweisen stehen solche Berufsqualifikationsnachweise gleich, die in einem Drittstaat erworben wurden, wenn

 1. der Berufsqualifikationsnachweis von einem Mitglied- oder Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anerkannt wurde,
 2. die Inhaberin oder der Inhaber in dem jeweiligen Beruf im Hoheitsgebiet des anerkennenden Staates drei Jahre Berufserfahrung besitzt und
 3. der anerkennende Staat diese Berufserfahrung bescheinigt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.
 - d) In dem neuen Absatz 3 wird nach den Worten „Durch eine“ das Wort „sonstige“ eingefügt.
2. Es werden folgende §§ 2a bis 2f eingefügt:

„§ 2a

Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Als Berufsqualifikationsnachweise nach § 2 Abs. 2 werden Nachweise anerkannt, die

1. in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder,
2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
3. bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers zumindest Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen des Herkunftsstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs nicht entsprechen, nach dem Recht des Herkunftsstaates jedoch gleichgestellt werden, haben dasselbe Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG wie die Berufsqualifikations-

nachweise, die den Anforderungen dieses Staates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs entsprechen. Satz 2 findet auf Berufsqualifikationsnachweise nach § 2 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Personen, die eine Erlaubnis unter Anwendung von § 2 Abs. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen,
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.

Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen.

(3) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 vorliegen, kann in der nach Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Form erbracht werden. Die Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 2 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

§ 2b

Ausgleichsmaßnahmen nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn

1. die Ausbildungsdauer, die gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen ist, mindestens ein Jahr unter der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geforderten Aus- und Weiterbildungsdauer liegt oder
2. die Ausbildung, die gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen ist, sich hinsichtlich Inhalt oder Dauer wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Aus- und Weiterbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist.

Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 Nr. 2 ausgleichen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede.

§ 2c

Informationspflichten nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Werden strafrechtliche Sanktionen gegen Staatsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 verhängt, wird die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen oder liegen sonstige schwerwiegende Sachverhalte vor, die sich auf die Ausübung der in diesem Gesetz geregelten beruflichen Tätigkeiten auswirken können, sind die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates hierüber zu informieren. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(2) Erhält die zuständige Behörde von den Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten Informationen im Sinne von Absatz 1, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Informationen zieht.

§ 2d

Erbringen von Dienstleistungen
nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Staatsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 sind berechtigt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in dem Beruf nach § 1 zu erbringen, wenn sie

1. zur Ausübung des Berufs rechtmäßig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassen sind oder,
2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat diesen Beruf nicht reglementiert, die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben und
3. die deutsche Sprache in dem für die jeweilige berufliche Tätigkeit ausreichenden Maße beherrschen.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates erbracht. Die Berufsbezeichnung wird in der oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates so geführt, dass eine Verwechslung mit einer der Berufsbezeichnungen nach § 1 nicht möglich ist.

(3) Dienstleister unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, die für Berufsangehörige nach § 1 gelten.

§ 2e

Ausstellung von nach der Richtlinie 2005/36/EG
erforderlichen Bescheinigungen

(1) Staatsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1, denen eine Erlaubnis nach § 1 erteilt wurde und die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat beruflich tätig werden wollen, werden auf Antrag folgende Bescheinigungen ausgestellt:

1. eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
2. zum Zwecke der Dienstleistungserbringung eine Bescheinigung darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsqualifikationsnachweises, der in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde.

§ 2f

Statistik nach der Richtlinie 2005/36/EG

Die zuständige Behörde übermittelt die für die statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Daten und Unterlagen an das für Gesundheit zuständige Bundesministerium zur Weiterleitung an die Kommission.“

Artikel VII

Änderung des Gesetzes über die Ausübung
des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers

In § 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Nummer 28 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Berufsangehörige, die Dienstleistungen nach § 22 des Hebammengesetzes erbringen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel VIII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz

über die Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum (Stiftungsgesetz Neue Synagoge Berlin)

Vom 15. Dezember 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der landesunmittelbaren rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volksbildung und der Zusammenarbeit mit anderen deutschen und internationalen Einrichtungen im Sinne der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens. Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist es insbesondere Aufgabe der Stiftung,

1. das Zusammenleben der jüdischen und nichtjüdischen Menschen, das jüdische und nichtjüdische Miteinander in Deutschland, Europa und der Welt aktiv zu fördern,
2. Lehr-, Lern- und Forschungsort sowie ein von Deutschland, insbesondere von Berlin geprägtes Zentrum jüdischer Gelehrsamkeit und jüdischen Glaubens zu sein,
3. das Andenken an die jüdischen Menschen, vor allem in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes, das Gedenken an ihre Verfolgung und ihren Widerstand zu bewahren sowie das Wirken jüdischer Bürgerinnen und Bürger in der deutschen Geschichte zu würdigen und ihre kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen als Teil deutschen kulturellen Erbes zu pflegen, zu erforschen und auf vielfältige Weise darzustellen,
4. ein Zentrum der Koordinierung, Erforschung und Publizierung wissenschaftlicher und kultureller Leistungen jüdischer Menschen in Deutschland zu schaffen, das Wissen über Geschichte und Herkunft zu bewahren und hierfür ein Archiv zu betreiben sowie eine ständige Ausstellung zu unterhalten,
5. eine Stätte jüdischen Lebens, der Pflege jüdischer Kultur und Tradition sowie der Begegnung mit entsprechenden Einrichtungen zu bilden,
6. die Zusammenarbeit mit anderen deutschen und internationalen Einrichtungen, insbesondere israelischen und osteuropäischen Vereinigungen, auch im Bereich der Forschung zu pflegen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Stiftungszweck erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung darf zusätzlich Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden (Geld- oder Sachleistungen), Erbeinsetzungen, Vermächnisse und Zustiftungen von Dritten annehmen. Diese Mittel sind unter strikter Berücksichtigung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zuwendungen Dritter können auch mit der Maßgabe angenommen

werden, dass aus diesen Mitteln unselbständige Stiftungen oder Sonderfonds gebildet werden, die einen vom Dritten festzulegenden Namen tragen und im Rahmen der Stiftungsaufgaben zweckgebunden sind.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsdirektor oder die Stiftungsdirektorin,
2. der Stiftungsrat.

§ 5

Der Stiftungsdirektor oder die Stiftungsdirektorin

(1) Der Stiftungsdirektor oder die Stiftungsdirektorin wird vom Stiftungsrat bestellt. Er oder sie kann jederzeit abberufen werden.

(2) Der Stiftungsdirektor oder die Stiftungsdirektorin führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsdirektor oder die Stiftungsdirektorin ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle.

(3) Der Stiftungsdirektor oder die Stiftungsdirektorin bestimmt einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat als seine oder ihre ständige Vertretung.

§ 6

Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. der oder die Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Berlin,
2. das für Religionsgemeinschaften zuständige Mitglied des Senats,
3. ein weiteres Mitglied des Senats,
4. zwei weitere Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Berlin.

(3) Der Stiftungsdirektor oder die Stiftungsdirektorin kann nicht zum Mitglied des Stiftungsrates berufen werden.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde zu Berlin durch das für Religionsgemeinschaften zuständige Senatsmitglied für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtsperiode üben sie ihr Amt weiter aus, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin berufen ist. Erneute Berufungen sind zulässig.

(5) Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 wird durch den Senat benannt.

(6) Die Mitglieder im Stiftungsrat nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 können sich durch Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen. Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 und 4 wird auf Vorschlag des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde zu Berlin ein stellvertretendes Mitglied durch das für Religionsgemeinschaften zuständige Senatsmitglied berufen; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsdirektors oder der Stiftungsdirektorin. Er entscheidet über Angelegenheiten von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung und über den Wirtschaftsplan. Die Satzung kann vorsehen, dass der Stiftungsdirektor oder die Stiftungsdirektorin für bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Der Stiftungsrat ist Personalstelle für den Stiftungsdirektor oder die Stiftungsdirektorin.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen; weitere Entschädigungen sind unzulässig.

§ 7

Verfahren im Stiftungsrat

(1) Der Vorsitz im Stiftungsrat wird von dem für Religionsgemeinschaften zuständigen Mitglied des Senats oder dessen Vertretung wahrgenommen.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die das vorsitzende Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Jahr einberuft. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss das vorsitzende Mitglied eine Sitzung einberufen. In Eilfällen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. In Budgetfragen, bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 und bei Beschlüssen zur Satzung und deren Änderungen kann nicht gegen die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beschlossen werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend oder vertreten sind; bei schriftlicher Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder die Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich erhalten haben und niemand dem Abstimmungsverfahren widerspricht.

(4) Entscheidungen über die Veräußerung von Gegenständen des Stiftungsvermögens bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Satzung

Der Stiftungsrat erlässt die Satzung der Stiftung, die nähere Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe und des Beirats trifft; sie bedarf der Zustimmung des für Religionsgemeinschaften zuständigen Mitglieds des Senats und wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

§ 9

Beirat

Durch Beschluss des Stiftungsrates kann zur Beratung der Stiftungsorgane ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der für die

Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen; weitere Entschädigungen sind unzulässig.

§ 10

Anwendung der Landeshauhaltsordnung

Werden gemäß § 105 der Landeshauhaltsordnung Vorschriften der Landeshauhaltsordnung entsprechend angewandt, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.

§ 11

Aufhebung der Stiftung, Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

Bei ersatzloser Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Bis zur Konstituierung des Stiftungsrates werden dessen Aufgaben von der bisher tätigen Beauftragengruppe wahrgenommen. Deren Amt endet mit der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates.

(2) Das Amt des Stiftungsdirektors oder der Stiftungsdirektorin wird bis zu einer neuen Entscheidung des Stiftungsrates gemäß § 5 Abs. 1 vom gegenwärtigen Stiftungsdirektor wahrgenommen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Drittes Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes

Vom 15. Dezember 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Ingenieurgesetz vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2006 (GVBl. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift wird wie folgt gefasst:

„* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22). Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).“

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Diplome nach Absatz 1 Nr. 1 sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, soweit darin mindestens das Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie nachgewiesen ist und soweit daraus hervorgeht, dass die Zeugnisinhaberin oder der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu dem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung erforderlich sind.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Reglementierte Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist jede Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG.“

3. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a

(1) In dem Verfahren zur Prüfung der Anträge von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates (§ 2a) bestätigt die zuständige Behörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Einreichung der Unterlagen den

Empfang derselben und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde abzuschließen. In Einzelfällen kann die Frist um höchstens einen Monat verlängert werden.

(3) Ist zur Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen ein Qualifikationsnachweis erforderlich und wird die Anerkennung einer in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Qualifikation beantragt oder wird in einem der genannten Staaten die Anerkennung der im Inland erworbenen Qualifikation beantragt, so arbeitet die zuständige Behörde mit den zuständigen Stellen des anderen Staates zusammen und leistet Amtshilfe. Sie teilt diesen Stellen die ihr bekannt werdenden strafrechtlichen Verurteilungen und andere Tatsachen mit, die sich auf die Zuverlässigkeit auswirken könnten.

(4) Nach Absatz 3 können personenbezogene Daten übermittelt werden. Bei der Übermittlung weist die Behörde darauf hin, dass die Daten nur zu den Zwecken des Anerkennungsverfahrens verwendet werden dürfen und dass die Daten unverzüglich auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und ansonsten zu löschen sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg
über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
und die Änderung des Landesplanungsvertrages*

Vom 15. Dezember 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 10. Oktober 2007 unterzeichneten Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Die für Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesplanungsvertrages in der vom Inkrafttreten des Staatsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Anlage

Staatsvertrag
der Länder Berlin und Brandenburg über
das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
und die Änderung des Landesplanungsvertrages

Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 und 2 und Artikel 7 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 3. und 4. Mai 2006, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Vertrag zu schließen:

Artikel 1

Landesentwicklungsprogramm 2007

Die Länder Berlin und Brandenburg vereinbaren das in der Anlage beigefügte Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007). Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsvertrages

Der Landesplanungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Artikel 4 das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Strukturkonzepte“ durch die Wörter „Struktur- und Entwicklungskonzepte“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu Artikel 4 wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ ersetzt.
4. Artikel 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. In Artikel 2 Abs. 1 und 2, Artikel 3 Abs. 1 und 3, Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, Artikel 8 Abs. 6 Satz 1 und 4 Halbsatz 1, Artikel 8a Abs. 7 Satz 1, 3 und 4, Abs. 9

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Dezember 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

und 10, Artikel 10, Artikel 11 Abs. 3 Satz 3, Artikel 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 7, Artikel 13 Abs. 2 Satz 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 3, Artikel 17, Artikel 18 Abs. 1 Satz 1, Artikel 19 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 2 und 4 und Artikel 22 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „gemeinsame“ oder „gemeinsamen“ durch die Wörter „Gemeinsame“ oder „Gemeinsamen“ ersetzt.

6. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Anlage 1 zum Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wird aufgehoben mit Ausnahme von § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 11 des Landesentwicklungsprogramms. § 16 Abs. 6 des Landesentwicklungsprogramms gilt nur so lange fort, bis er durch Inkrafttreten entsprechender oder widersprechender Ziele und Grundsätze der Raumordnung in einem gemeinsamen Landesentwicklungsplan nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt wird.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Potsdam, den 10. Oktober 2007

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

vertreten durch die Senatorin
für Stadtentwicklung

vertreten durch den Minister für
Infrastruktur und Raumordnung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

D e l l m a n n

*** Hinweis:**

Eine Verletzung der für Raumordnungspläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich (Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Landesplanungsvertrages).

Anlage

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)**Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)****§ 1****Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**

(1) Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Hauptstadtregion) ist eine europäische Metropolregion und umfasst das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut werden.

(3) Die Metropole und Bundeshauptstadt Berlin soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der Nutzung ihrer Potenziale im Interesse des Gesamttraums und in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung gestärkt werden.

(4) Die Hauptstadtregion soll als Wirtschafts-, Wissens- und Kulturstandort gestärkt werden. Die Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion sollen entwickelt und genutzt werden. Die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen sollen verbessert werden.

(5) Die zentrale Lage in Europa soll durch leistungsfähige Einbindungen in die internationalen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze sowohl in Nord/Süd- als auch in Ost/West-Richtung besser genutzt werden.

§ 2**Wirtschaftliche Entwicklung**

(1) Die Wachstumschancen der Hauptstadtregion liegen insbesondere in der Metropole Berlin, den räumlichen und sektoralen Schwerpunkten Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial und dem Flughafen Berlin Brandenburg International mit seinem Umfeld.

(2) Zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden.

(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 3**Zentrale Orte**

(1) Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen.

(2) Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.

§ 4**Kulturlandschaft**

(1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.

(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsenden

der Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

(3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf sollen durch eine kooperative Regionalentwicklung auch länderübergreifend gestärkt und weiterentwickelt werden.

§ 5**Siedlungsentwicklung**

(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial angemessen Rechnung getragen werden.

(2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.

(3) Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Verkehrsinfrastruktur orientieren.

(4) Der innerstädtische Einzelhandel soll gestärkt und eine verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes (Grundversorgung) gesichert werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen den Zentralen Orten entsprechend der jeweiligen Funktionszuweisung zugeordnet werden.

§ 6**Freiraumentwicklung**

(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten und hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.

(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.

§ 7**Verkehrsentwicklung**

(1) Zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion und zur Erreichbarkeit Berlins und der übrigen Zentralen Orte sollen ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Luftverkehrsanbindung der Hauptstadtregion soll weiterentwickelt werden.

(2) Die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll orientiert auf Berlin und die übrigen Zentralen Orte durch vielfältige, ihrer Funktion und der Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. In Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur soll der öffentliche Personennah-

verkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickelt werden.

(3) Eine umwelt-, sozial- und gesundheitsverträgliche Verkehrsentwicklung soll durch integrierte Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -arten sowie deren Vernetzung, durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden. Für die Mobilität im Nahbereich sollen gute Voraussetzungen geschaffen werden.

§ 8

Interkommunale und regionale Kooperation

Die Entwicklungspotenziale der Hauptstadtregion und ihrer Teilräume sollen durch interkommunale, regionale und länderübergreifende Zusammenarbeit auf Grundlage abgestimmter Strategien und integrierter Konzepte aktiviert werden. Kooperationen zwischen Städten und Umlandgemeinden sollen zum Interessenausgleich beitragen.

Begründungen

zu § 1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

zu (1) Das Gesamtgebiet der Länder Berlin-Brandenburg (gemeinsamer Planungsraum) ist eine europäische Metropolregion und wird als „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (Hauptstadtregion) bezeichnet, um ihre Bedeutung und Funktionen im nationalen Wettbewerb hervorzuheben (Alleinstellungsmerkmal). Berlin und Brandenburg bilden gemeinsam einen vielfältigen und kontrastreichen, durch die Metropole geprägten Agglomerationsraum mit mehr als sechs Millionen Einwohnern, in dem gemeinsame geschichtliche, kulturelle und wirtschaftliche Bezüge miteinander verflochten sind und der als gemeinsamer Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt in Europa wahrgenommen wird. Durch die Erweiterung der Europäischen Union haben sich die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Austausch verbessert. Die Wettbewerbsfähigkeit der Hauptstadtregion im europäischen und im nationalen Maßstab hängt insbesondere davon ab, inwieweit es gelingt, die hochwertigen und globalen Funktionen und Dienstleistungen weiterzuentwickeln.

zu (2) Die Sicherung lebenswerter, zukunftsfähiger räumlicher Rahmenbedingungen ist eine übergeordnete Aufgabe der Raumordnung. Hierzu gilt es, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüche an den Raum miteinander in Einklang zu bringen, um so auch unter veränderten Rahmenbedingungen langfristig im gesamten Raum eine hohe Lebensqualität zu sichern und die Voraussetzungen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Die Vernetzung von Metropole, Städten und ländlichen Räumen ermöglicht es, einander ergänzende Standortpotenziale zum gegenseitigen Nutzen zu erschließen. Die Entwicklung soll sich dabei abgestuft auf mehrere, zu definierende Kristallisationspunkte mit zukunftsfähigen Potenzialen konzentrieren. Eine besondere Rolle spielen hierbei die Metropole Berlin und in Brandenburg die Regionalen Wachstumskerne, die Branchenschwerpunktorte, die Zentralen Orte sowie vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die weiteren Städte als „Anker im Raum“.

Im Sinne des Leitbilds „Stärken stärken“ werden räumliche und sektorale Schwerpunkte gesetzt; diese sollen die Effektivität staatlichen Fördermittelansatzes erhöhen und für private Investoren eine Orientierungsfunktion darstellen. Hiermit sollen auch die Entwicklungschancen der ländlichen Räume erhalten und verbessert werden.

zu (3) Berlin ist der Motor zur Entwicklung der Hauptstadtregion. Mit rund 3,5 Mio. Einwohnern, einer Dichte von ca. 3 800 Einwohnern je km² und der zentralen Lage ist Berlin der Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Hauptstadtregion und darüber hinaus ganz Ostdeutschlands. Hier schlägt das wirtschaftliche Herz der Region, hier wird der Großteil ihres Bruttoinlandsproduktes erwirtschaftet, hier werden Arbeitsplätze auch für die Region bereitgestellt.

Berlin ist Bundeshauptstadt. Der Sitz von Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung sowie von Institutionen und Verbänden in Berlin ist ein wichtiger Standortfaktor und soll für die

Entwicklung der gesamten Hauptstadtregion genutzt werden. Die einzigartige Verbindung von Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und Hauptstadtfunktionen eröffnet Chancen für die weitere Ansiedlung von Institutionen und Spitzenverbänden aus Wirtschaft und Wissenschaft und von Niederlassungen und Repräsentanzen deutscher, europäischer und internationaler Unternehmen in der Region.

zu (4) Die Europäische Union verfolgt ein räumliches Entwicklungsmodell, das darauf zielt, die Metropolregionen als herausragende geographische Zonen weltwirtschaftlicher Integration und Vernetzung zu stärken. Metropolregionen sind wichtige Räume zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Die Hauptstadtregion muss sich im Zusammenspiel innerhalb und zwischen diesen weltwirtschaftlichen Integrationszonen behaupten und ihre Attraktivität als Standort für Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Handel, Messe, Bildung, Kultur und Sport weiterentwickeln und stärker sichtbar machen. Die Stärkung und gleichzeitige Vermarktung metropolitaner und ergänzender Funktionen, insbesondere der Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, ist die Voraussetzung dafür. Die Hauptstadtregion verfügt außerdem über ein hohes Maß an historischer und kultureller Bedeutung und über ein entsprechendes internationales Ansehen (Symbolfunktionen).

Globale Arbeitsteilung und ein sich verstärkender globaler Wettbewerb erfordern darüber hinaus regionale Profilierung. Dies heißt zum einen, für die Metropole Berlin weitere ökonomische und politische Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollfunktionen, insbesondere für die Wahrnehmung der Hauptstadtfunktion, einzuwerben und zu sichern.

Zum anderen gilt es, die teilträumlich differenzierten Potenziale und Besonderheiten der Teilräume (z. B. im Hinblick auf räumliche Milieus für Kreativität, Innovation, Kommunikation, Forschen, Bilden, Ausbilden, Weiterbilden, Wirtschaft und Verkehr, Leben und Erholen, Tourismus, Kultur und Geschichte, Landschaft und Umweltvorsorge) zu stärken und weiterzuentwickeln. Der Begriff „Teilraum“ ist dabei nicht im Sinne einer raumordnerischen Planungskategorie zu verstehen. Vielmehr soll die räumlich differenzierte Vielfalt im Gesamttraum zum Ausdruck gebracht werden.

Die funktionale Ausstrahlung der Metropole Berlin wird auch grenzüberschreitend an Bedeutung gewinnen. Insbesondere für die Entwicklung des grenzüberschreitenden Kooperationsraums mit Breslau, Posen und Stettin und den mit ihnen vernetzten Regionen sollen daher gemeinsam mit den nationalen und polnischen Nachbarn Konzepte der grenznahen Zusammenarbeit und langfristige räumliche Perspektiven entwickelt werden. Darüber hinaus soll auch die räumliche Nähe zu den sächsischen Wirtschaftszentren, zur Metropolregion Hamburg sowie zu den Ostseehäfen genutzt werden, um insbesondere zusätzliche wirtschaftliche Impulse in den Gesamttraum zu lenken.

zu (5) Eine leistungsfähige Vernetzung der Hauptstadtregion mit allen Verkehrsträgern dient der Stärkung der Metropolfunktionen, der Intensivierung der Austauschbeziehungen und der Schaffung von Wertschöpfungsketten. Wachsende Verflechtungen im Netz der europäischen Metropolen und auf dem Arbeitsmarkt sowie die Intensivierung des Warenaustauschs, des Wissens- und Kulturtransfers stellen hohe Anforderungen an die Funktion als europäischer Verkehrsknotenpunkt (Gatewayfunktionen). Die Verbesserung der internationalen Erreichbarkeit durch den Ausbau attraktiver und hochwertiger infrastruktureller Schnittstellen und Verbindungen insbesondere über Rostock, Sassnitz und Stettin nach Skandinavien, Polen, in die baltischen Staaten und nach Russland (über Frankfurt (Oder)) sowie über Cottbus in Richtung Breslau und Südpolen und über Dresden in die Tschechische Republik ist erforderlich. Dies schließt nach innen eine konsequente hochwertige Anbindung der regionalen Siedlungs- und Verkehrsknoten an die Metropole ein. Eine hohe Priorität haben die Schaffung eines leistungsfähigen Luftverkehrsanschlusses für die Fernerreichbarkeit der Hauptstadtregion und die Verbesserung der Angebote im Schienenpersonenfernverkehr. Die Logistikfunktion der Region soll durch geeignete Infrastruktur-, Verkehrs- und Dienstleistungsangebote gestärkt werden, um die wachsenden Transitverkehre besser nutzen zu können. Die bestehenden Güterverkehrszentren (GVZ) im Umland der Metropole Berlin dienen dabei als Knotenpunkte für den Güterverkehr. Ihre Funktionalität sollte weiter gestärkt werden.

zu § 2 Wirtschaftliche Entwicklung

zu (1) Berlin und Brandenburg bilden einen gemeinsamen Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt. Die auf eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auszurichtende Wirtschaftsentwicklung der Hauptstadtregion erfordert eine räumliche Konzentration der Entwicklungspotenziale auf die Metropole Berlin und die räumlichen Schwerpunkte Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Potenzial. Zusammen mit einer engen Vernetzung zwischen Wirtschaft und der Wissenschaft mit ihrer dichten Forschungslandschaft ist die sektorale und räumliche Fokussierung vorrangig auf spezialisierte Standorte mit innovativen und wettbewerbsfähigen Wachstumsbranchen in ihrer Funktion als Motor für wirtschaftliches Wachstum zu richten. Diese Wachstumsbranchen bieten besondere Entwicklungspotenziale sowohl für die Metropole als auch für die gesamte Hauptstadtregion. Der mit dieser Entwicklung verbundenen Profilierung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg als gemeinsame Innovationslandschaft und gemeinsamer Wirtschaftsraum kommt eine zentrale Rolle zu. Dazu sind Wertschöpfungs- und Netzwerkbeziehungen zwischen Unternehmen in der Hauptstadtregion weiter auszubauen.

Die Hauptstadtregion soll verstärkt als Standort für Zentralen internationaler Unternehmen, innovative Industriebetriebe und Firmensitze für überregional gehandelte, wissensbasierte Dienstleistungen profiliert werden.

Bedeutende Wirtschaftsimpulse werden in diesem Zusammenhang vom Flughafen Berlin Brandenburg International erwartet. Die mit der Attraktivitätsverbesserung im internationalen Standortwettbewerb verbundene Steigerung von Unternehmensumsätzen durch verbesserte Absatzbeziehungen und eine höhere Investitionsbereitschaft, beispielsweise im Handels- und Dienstleistungssektor, tragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei, die nicht nur dem engeren Flughafenumfeld zugutekommen, sondern sich auch auf die gesamte Hauptstadtregion auswirken.

zu (2) Die Konzentration öffentlicher Mittel auf räumliche und sektorale Schwerpunkte trägt dazu bei, die Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion zu stärken.

Städte und Städteverbände, die zu den räumlichen Schwerpunkten gehören, sollen vor dem Hintergrund der Auswirkungen des demografischen Wandels, der wirtschaftsstrukturellen Veränderungen sowie des zwingenden Erfordernisses zum gebündelten Einsatz deutlich sinkender öffentlicher Mittel – mit dem Ansatz zur „Stärkung von Stärken“ auf der Grundlage abgestimmter regionaler Entwicklungskonzepte eine vorrangige Unterstützung insbesondere bei der arbeitsplatzschaffenden Entfaltung ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potenziale im Sinne der Lissabonstrategie erhalten. Dabei kommt den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besondere Bedeutung zu. Sie machen 90 % aller Unternehmen in der Hauptstadtregion aus, sind prägend für wirtschaftliches Wachstum und ein Motor für Beschäftigung und Innovation.

zu (3) Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Landschaftspflege. Darüber hinaus bieten die ländlichen Räume aufgrund ihrer reichen Naturausstattung gute Voraussetzungen für den Tourismus und die Gesundheitswirtschaft. Die Erschließung bzw. Stärkung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder trägt zur Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb der Landwirtschaft bei. Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Vermeidung weiterer Abwanderung sollen die ländlichen Räume zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum weiterentwickelt werden. Dies erfordert entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen sowie Kreativität und Innovationsbereitschaft, die es zu unterstützen gilt.

Gleichwohl bleiben Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unverzichtbare Erwerbsgrundlage für die ländlichen Räume, denn von diesen hängen in starkem Maße komplette Wirtschaftsbereiche – von der pflanzlichen und tierischen Produktion, der Forst- und Holzwirtschaft bis hin zur Ernährungswirtschaft und Vermarktung sowie große Teile von Dienstleistung und Handwerk als wesentliche Wertschöpfungspotenziale ab. Um die flächenbezogenen Voraussetzun-

gen in den ländlichen Räumen für die Hauptstadtregion insgesamt nutzbar zu machen, sollen ergänzend zu diesen Erwerbsgrundlagen die technologischen Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale insbesondere in den Technologiebereichen der Energie und der Rohstoffverarbeitung erschlossen und weiterentwickelt werden.

zu § 3 Zentrale Orte

zu (1) Die funktionale Struktur des gemeinsamen Planungsraumes ist durch ein Netz Zentraler Orte gekennzeichnet, die Versorgungsfunktionen für Versorgungsbereiche übernehmen, die über das Gemeindegebiet der Zentralen Orte hinausgehen. Die Gesamtheit der in diesen Versorgungsbereichen zu versorgenden Menschen ist die Mantelbevölkerung. Die Zentralität wird nach Qualität und Periodizität der Nachfrage in unterschiedlichen Stufen differenziert. Unter den veränderten demografischen, ökonomischen und finanziellen Rahmenbedingungen werden die Zentralen Orte als Siedlungsschwerpunkte, regionale Wirtschafts- und Arbeitsplatzschwerpunkte und Verkehrsknotenpunkte die öffentliche Infrastrukturversorgung und Daseinsvorsorge durch eine effiziente Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen sicherstellen. In allen Teilen des gemeinsamen Planungsraumes werden auch durch das Netz der Zentralen Orte die Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen und eine ausgewogene polyzentrische Siedlungsstruktur gesichert. Auch in den Teilräumen, die nur eine geringe Bevölkerungsdichte aufweisen und/oder die vom Bevölkerungsrückgang betroffen sind, können in Zentralen Orten die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Zentrale Orte nehmen insoweit auch eine wichtige Funktion zur Raumstabilisierung wahr.

zu (2) Die Zentralen Orte übernehmen neben ihrer Funktion als Siedlungs-, Versorgungs-, regionale Wirtschafts- und Arbeitsplatzschwerpunkte über ihren eigenen Bedarf hinaus Aufgaben für die Bevölkerung ihres Versorgungsbereiches. Die Festlegung Zentraler Orte setzt eine bestimmte Mantelbevölkerung voraus, um die Tragfähigkeit entsprechender Versorgungsangebote im Zentralen Ort sicherstellen zu können; diese Voraussetzung ist nicht allein im Zentralen Ort selbst, sondern gemeinsam durch den Zentralen Ort und den umgebenden Versorgungsbereich zu erbringen. Mit der zentralörtlichen Gliederung verknüpft sich die Sicherung eines Netzes tragfähiger funktionaler Angebote, die in den Zentralen Orten für den jeweiligen Versorgungsbereich auch unter Berücksichtigung der demografischen und finanziellen Entwicklungen längerfristig gewährleistet werden können. Für die strukturellen Anpassungsprozesse zur Sicherung der Daseinsvorsorge bildet das Zentrale-Orte-System das räumliche Grundgerüst nach dem Prinzip einer polyzentrischen räumlichen Konzentration.

zu § 4 Kulturlandschaft

zu (1) Die Landschaft in der Hauptstadtregion ist keine Naturlandschaft mehr, sondern eine seit Jahrhunderten vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft, die sich auch weiterhin im Wandel befindet und vielfältige Prägungen und Erscheinungsformen aufweist, so dass insgesamt ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Kulturlandschaften entstanden ist. Ihre charakteristischen Erscheinungsbilder werden durch das Zusammenspiel zwischen Natur- und Kultureinflüssen, Freiräumen, Siedlungen und gebauten Strukturen bestimmt.

Die Kulturlandschaft umfasst die land- und forstwirtschaftlich genutzten Produktionslandschaften ebenso wie vom Menschen nur wenig beeinflusste naturnahe Räume oder stark veränderte, überformte Gebiete wie Industriebrachen und Bergbaufolgelandschaften. Bestandteile der Kulturlandschaft sind auch die Metropole, die Städte, Dörfer und alle gebauten Strukturen. Entsprechend ihrer Funktionszuweisung erfüllen sie wichtige Aufgaben (Städte auch für ihr meist ländlich geprägtes Umland). Die Städte sollen in ihrer Bedeutung als „Anker im Raum“ gestärkt werden.

Darüber hinaus sind Siedlungen wie Landstädte und Dörfer auch Ausgangspunkt regionaler Entwicklung.

Historisch bedeutsame Kulturlandschaften zeichnen sich vor allem durch die besondere kulturlandschaftliche Entstehung und Prägung, traditionelle Bewirtschaftungsformen, das Fortleben sonstiger Traditionen und die Landschaft in besonderer Weise prägende Bezie-

hung zwischen historischen Siedlungsformen und Bauweisen mit der Freiraumstruktur der Umgebung aus. Sie bündeln alle regional-typischen Landschaften einschließlich ihrer Bau- und Bodendenkmale, kulturellen Institutionen und Ereignisse, die ihre spezifische Eigenart ausmachen. Der ansässigen Bevölkerung vermitteln sie das Verständnis für den Wert ihres Lebensumfeldes und bilden somit die Grundlage für die Bewahrung ihrer regionalen und kulturellen Identität, beispielsweise der sorbischen Bevölkerung mit ihrer besonderen Sprache, Religion und Kultur. Zugleich sind Kulturlandschaften in der Regel auch besonders interessante touristische Zielgebiete. Besonders hochwertige Beispiele für derartige Kulturlandschaften, die auch einen entsprechenden fachgesetzlichen Schutzstatus haben, sind die Biosphärenreservate Spreewald und Schorfheide-Chorin. Eben solche Beispiele sind die „Städte mit historischen Stadtkernen“ (wie z. B. Brandenburg a. d. Havel), die als herausragende Orte der kulturellen und geschichtlichen Identifikation der Menschen bewahrt, gepflegt und behutsam erneuert werden. Im Einklang mit der gesamtstädtischen Entwicklung wird angestrebt, die historische Bausubstanz zu erhalten, geeignete Nutzungen zu ermöglichen und die Stadtkerne damit dauerhaft als feste Bestandteile städtischen Lebens zu sichern. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für Dörfer mit historischen Dorfkernen.

Neben den „Gewachsenen Kulturlandschaften“ gehören auch die nach gartenkünstlerischen Gesichtspunkten gestalteten Landschaftsgärten und Felddfluren zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften in der Hauptstadtregion. Eine herausragende Bedeutung hat in dieser Hinsicht die als UNESCO Weltkulturerbe geschützte „Potsdamer Kulturlandschaft“. Aber auch der „Branitzer Park“ mit dem dazugehörigen Außenpark stellt eine derartige ästhetisch künstlerisch gestaltete Kulturlandschaft dar. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen geschützt, gepflegt, weiterentwickelt und in ihrer kulturellen Bedeutung für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Zu ihrer Bewahrung und Entwicklung sollen sich Planungen und Maßnahmen in und in ihrem Umfeld an deren Erscheinungsbild und Maßstäblichkeit orientieren. Vielfach sind auch aktuelle Kulturlandschaften durch historische gartenkünstlerische und baukulturelle Elemente und Strukturen geprägt, wie die zahlreichen (städtischen) Parks, Gärten, Schlösser, Güter und Herrenhäuser oder historische Wege und Alleen, die im gesamten Planungsraum verbreitet sind. Auch diese eher kleinräumigen Kulturlandschaftselemente sollen möglichst bewahrt, gepflegt und erlebbar gemacht werden. Häufig ist aber ein ausschließlich musealer Schutz baulicher Anlagen oder die Pflege wichtiger gärtnerischer Anlagen nur schwer finanzierbar, so dass wirtschaftlich tragfähige Nutzungskonzepte, beispielsweise zur Entwicklung kulturtouristischer Angebote, sowie Unterstützungsprojekte erforderlich sind.

Die vielfältigen Kulturlandschaften der Hauptstadtregion werden durch unterschiedliche Naturräume und die historischen und aktuellen Raumnutzungen geprägt. Als naturräumliche Besonderheiten sind vor allem die zahlreichen Fließgewässer und Seen sowie das in weiten Teilen noch wenig veränderte Landschaftsrelief hervorzuheben. Zu den im gesamten Planungsraum deutlich sichtbaren historischen Nutzungsstrukturen gehören vor allem regionaltypische Siedlungsformen (beispielsweise Städte mit historischen Stadtkernen oder Streusiedlungen) und Bauweisen, technische Landschaftselemente wie Entwässerungsgräben oder die für Brandenburg typischen Alleen sowie die großräumige Verteilung der Wald- und Offenlandschaften. Kleinräumig hat sich aber ihre Nutzung infolge moderner Produktionsbedingungen und der europäischen Agrarförderung stark verändert. Neue Herausforderungen ergeben sich aufgrund des demographischen Wandels und der Zuwanderung ins Umland der Städte, insbesondere Berlins. Dies führt zu einer abnehmenden Bevölkerungsdichte vor allem in den peripher gelegenen ländlichen Teilräumen und einem anhaltenden Nutzungsdruck auf die suburbanen stadtnahen Landschaften. Bei diesen raumstrukturellen Veränderungen soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips die Balance gefunden werden zwischen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Anforderungen der örtlichen Bevölkerung.

zu (2) Große Flächenanteile der Hauptstadtregion werden in ihrem Erscheinungsbild maßgeblich von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geprägt und beeinflussen über ihren umfangreichen Flächenbezug ganz wesentlich Vielfalt und Charakter der Kulturlandschaften. Strukturveränderungen und Flächenansprüche ergeben sich

verstärkt durch die Verschiebung der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energie (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Zunehmend müssen auch ökologische Leistungen wie die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Trinkwasserressourcen, der Erhalt der biologischen Vielfalt und Klimaschutzanforderungen erbracht werden. Nicht zuletzt besteht eine zunehmende Nachfrage nach touristisch attraktiven Erholungslandschaften und nach Bereitstellung von touristischen Angeboten, beispielsweise der Gesundheitswirtschaft. Nicht immer lassen sich diese Anforderungen konfliktfrei nebeneinander verwirklichen, so dass räumliche Schwerpunktsetzungen und eine verbesserte Koordinierung von Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Kulturlandschaften auswirken, erforderlich sind. Zugleich gilt es, die mit diesem Wandel verbundenen Chancen für die Diversifizierung der Einkommensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung effektiv zu nutzen. In diesem Sinne wird die Kulturlandschaftsentwicklung als eine Strategie zur Minderung von Strukturproblemen vor allem in strukturschwachen Regionen Brandenburgs begriffen, die dazu beitragen soll, die regionalen Entwicklungspotenziale wirksamer auszuschöpfen und gleichzeitig die kulturlandschaftlichen Besonderheiten zu bewahren bzw. die Kulturlandschaften gezielt in Wert zu setzen.

Eine wesentliche Rolle zur Weiterentwicklung der ländlichen Räume kommt einer integrierten ländlichen Entwicklung zu. Ziel dieser Strategie ist die Sicherung der wirtschaftlichen, naturräumlichen und sozialen Funktionen der ländlichen Räume. Eine integrierte ländliche Entwicklung unterstützt die Entwicklung wettbewerbsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen, von Handwerk, verarbeitendem Gewerbe und Dienstleistungen, die Entwicklung der Dörfer und ländlichen Gemeinden, das Gemeinschaftsleben, die Bindung der Bevölkerung an ihren Lebensraum sowie den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaften.

zu (3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf werden auf regionaler Ebene identifiziert. Regionale Akteure – auch gemeinsam mit Partnern aus Nachbarländern oder -staaten – können kooperative Prozesse initiieren und zu Trägern der angestrebten Entwicklung werden. Regionale Entwicklungskonzepte und Marketingstrategien sowie die Einrichtung von Regionalmanagements können zur Beförderung der handlungsorientierten Entwicklungsprozesse beitragen. Hierfür bieten sich die Entwicklungspotenziale der Naturparke, Biosphärenreservate und anderer historischer Kulturlandschaften (z. B. das Oderbruch) als Modell- und Schwerpunktgebiete für eine nachhaltige Regionalentwicklung an. In diesen Gebieten kommt auch den Entwicklungspotenzialen von Städten mit historischen Stadtkernen und historischen Dorfsensembles eine besondere Bedeutung zu.

Beispiel einer nachhaltigen, gemeindeübergreifenden Raumentwicklung ist die in nachbarschaftlicher Kooperation initiierte Regionalparkentwicklung im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam. Die Regionalparkstrategie stellt ein nachhaltiges stadtrationales Kooperationsmodell dar und dient der Umsetzung regionaler Entwicklungsziele.

Auch durch Rohstoffabbau stark beeinträchtigte Landschaften sollen wieder zu neuen, qualitätsvollen Kulturlandschaften gestaltet werden. Dazu bedarf es kreativer Konzepte wie beispielsweise das Projekt der „Internationale Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land“. Ihr Ziel ist es, die einmalige und unverwechselbare bergbauprägte Kulturlandschaft in der Lausitz gezielt in Wert zu setzen. Der Strukturwandel in der Region wird durch regionale Entwicklungsprozesse länderübergreifend vorangebracht und gestärkt, indem durch dezentrale Aktivitäten und Realisierung von Einzelprojekten eine Entwicklung und Aufwertung der gesamten Region befördert werden, die auch zu einer veränderten Wahrnehmung und Nutzung dieses Raumes beitragen.

zu § 5 Siedlungsentwicklung

zu (1) Die Erhaltung und Festigung der polyzentrischen Siedlungsstruktur im gemeinsamen Planungsraum soll angesichts der veränderten demografischen, ökonomischen und finanziellen Rahmenbedingungen durch die überörtliche Steuerung der Siedlungsentwicklung erreicht werden. Zukünftige Siedlungsentwicklungen und Ansiedlungen sollen der Stärkung der Zentralen Orte dienen. In

Berlin und seinem Umland sollen zukünftige Siedlungsentwicklungen innerhalb der raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Die Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion und ohne raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche können im Rahmen des Eigenbedarfs zusätzliche Wohnflächen entwickeln. Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und die raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereiche ermöglicht eine gebündelte Inanspruchnahme von zentralörtlichen Einrichtungen und bietet eine ausgewogene Zuordnung von Wohn- und Arbeitsplatzmöglichkeiten. Des Weiteren bildet die Siedlungskonzentration eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente verkehrliche Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr und dient einer nachhaltigen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Eine besondere Eignung für die gewerbliche Entwicklung besitzen Berlin, die anderen Zentralen Orte, die raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereiche und die räumlichen Schwerpunkte mit besonderem wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Potenzial. Möglichkeiten der Gewerbeflächenentwicklung sind aber auch außerhalb dieser Standorte gegeben. Satz 2 findet für großflächigen Einzelhandel keine Anwendung; hierfür gilt Absatz 4.

zu (2) Viele Gemeinden verfügen über ausreichende, noch nicht ausgeschöpfte Entwicklungspotenziale im Innenbereich, die eine bauliche Entwicklung ohne zusätzliche Inanspruchnahme des Freiraums erlauben. Unter Innenentwicklung ist die bauliche Entwicklung (Verdichtung und/oder Erweiterung) des bestehenden Bebauungszusammenhangs zu verstehen. Dazu gehören auch die Wiedernutzung von Siedlungsbrachen (Militär, Bahn, Industrie) sowie eine Nutzung erschlossener Baulandreserven an Stelle einer Neuausweisung. Die Innenentwicklung ist auch im Rahmen der städtischen Reorganisation des baulichen Bestandes, z. B. bei Stadtumbaumaßnahmen, einer Neuerschließung im Freiraum vorzuziehen. Die vorrangige Nutzung dieser Potenziale erlaubt ein in das vorhandene Siedlungsgefüge integriertes und differenziertes Nutzungsangebot. Die Revitalisierung von Innenstädten und Dorfkernen kann so vorangetrieben werden. Darüber hinaus werden bestehende Infrastruktureinrichtungen besser ausgelastet, Investitionskosten für Infrastruktur eingespart sowie die natürlichen Ressourcen geschont. Damit kann die Nachfrage und Tragfähigkeit zentral gelegener Infrastruktur- und Gemeinbedarfseinrichtungen gestützt und zugleich verkehrsvermeidend nahräumlich (fußläufig oder mit dem Fahrrad) organisiert werden. Die Innenentwicklung trägt damit auch in ökonomischer, sozialer und ökologischer Sicht zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, aber auch zum Erhalt des kulturellen Erbes bei. Durch die gezielte Ausschöpfung innerörtlicher Entwicklungspotenziale können zudem städtebauliche Missstände beseitigt und Funktionsschwächen überwunden werden. Im Gegensatz zur Entwicklung in den Außenbereichen bietet die Innenentwicklung alle Möglichkeiten eines kleinteiligen, den lokalen Erfordernissen angepassten Vorgehens. Innenentwicklung ist damit flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung.

zu (3) Verkehrssparende Siedlungsstrukturen sind im Rahmen der Siedlungsplanung durch eine möglichst breite Mischung der Nutzungen wie z. B. Wohnen, Arbeiten, Bildung, Kultur, Einkaufen oder Gesundheitsversorgung anzustreben, so dass sich die Zielorte im Idealfall fußläufig miteinander verknüpfen lassen. Soweit eine solche Nutzungsmischung nicht erreichbar ist, sollen die Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung durch eine vorrangige Nutzung kollektiver Mobilitätsoptionen (Bus, Bahn) nutzbar gemacht werden. Hierzu bietet sich bei der örtlichen Siedlungsplanung eine Berücksichtigung der Erschließungsgunst von Standorten im Umfeld der Haltepunkte der öffentlichen Verkehrsbedienung an. Auch durch die Ansiedlung von Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnungen in diesen verkehrsgünstigen Lagen können der Ortskern stärker herausgebildet sowie die vorhandenen Erschließungsleistungen der Ver- und Entsorgung und der Infrastruktur besser genutzt werden. Insbesondere im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam kann eine solche Entwicklung den Wandel der teilweise monofunktional geprägten Wohnstandorte zu multifunktional geprägten Orten initiieren.

Siedlungsverdichtung erhöht die Wirtschaftlichkeit der Infrastruktureinrichtungen, vermindert die Flächeninanspruchnahme und wirkt einer Zersiedlung der Landschaft entgegen. Die Zugangsstellen des schienengebundenen Personennahverkehrs sind insbesondere in

festgelegten Siedlungsbereichen eine wichtige Grundlage zur Konzentration der Siedlungsflächenzuwachses im Sinne verkehrssparender Siedlungsstrukturen. Damit wird sowohl eine Stärkung des schienengebundenen Verkehrs erzielt als auch eine Erzeugung von Neuverkehren minimiert.

zu (4) Infolge des Strukturwandels im Lebensmitteleinzelhandel bilden zunehmend Discountmärkte und Supermärkte die Basis der Nah- und Grundversorgung. Während sich ihre Verkaufsfläche vergrößert, wird das Nahversorgungsnetz immer weitmaschiger und es können nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungssituation der Bevölkerung entstehen. Eine räumlich differenzierte Einzelhandelsstruktur ist eine Voraussetzung, auch für nicht motorisierte Verbraucher eine wohnungnahe Grundversorgung zu erhalten. Eine Stärkung des Einzelhandels in städtebaulich integrierten innerstädtischen bzw. innerörtlichen Lagen dient der Überwindung von Funktionsschwächen.

Vor dem Hintergrund der von großflächigen Einzelhandelsvorhaben regelmäßig ausgehenden Auswirkungen ist es geboten, diese auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die dabei anzustrebende Bindung der häufig über eine Nahversorgungsfunktion hinausgehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebe an Zentrale Orte soll die Versorgung in allen Teilen des Landes entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung auch für die nicht motorisierte Bevölkerung sicherstellen. Damit kann zugleich einer Gefährdung der Tragfähigkeit einer verbrauchernahen Nahversorgung entgegen gewirkt werden.

zu § 6 Freiraumentwicklung

zu (1) Entsprechend der raumordnerischen Leitvorstellung zur nachhaltigen Raumentwicklung sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und eine dauerhafte und großräumig ausgewogene Ordnung geschaffen werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft auch für nachfolgende Generationen gesichert werden.

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen vor allem die in komplexen Ökosystemen zusammenwirkenden Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, die auf eine Veränderung der Rahmenbedingungen teilweise sehr sensibel reagieren. Entsprechend umsichtig müssen Nutzungsänderungen und Planungen vorgenommen werden, damit auch künftig die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushalts erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere für den Schutz der Trinkwasserressourcen und auch hinsichtlich der Anforderungen des globalen Klimaschutzes (Umsetzung des Kyoto-Protokolls). Gewährleistet wird dies insbesondere durch hohe Umweltstandards und die konsequente Anwendung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfverfahren sowie Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase.

Neben den genannten ökologischen Funktionen sollen auch die ökonomischen und sozialen Freiraumfunktionen und -nutzungen, wie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Erholungsnutzung gleichgewichtig und dauerhaft gesichert und entwickelt werden. Das heißt, dass landesplanerisch eine integrierte Freiraumentwicklung unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Funktionen und Nutzungen angestrebt wird.

zu (2) Neben der in ganz Deutschland fortgeschrittenen Zersiedelung stellt die Zerschneidung der Freiräume durch Infrastrukturtrassen ein Problem für ihre Funktionsfähigkeit dar. Die Hauptstadtregion zeichnet sich durch einen bundesweit hohen Anteil an großen unzerschnittenen Freiräumen (größer 100 km²) aus, die es als großes Potenzial besonders vor baulicher Inanspruchnahme, Zersiedelung und Zerschneidung zu bewahren gilt. Das ist erforderlich, um sowohl den Reiz und den Erholungswert der Landschaft als auch die Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten mit großen Arealansprüchen zu schützen. Bei Planungen und Maßnahmen von Verkehrs- und anderen Infrastrukturtrassen (z. B. Leitungstrassen) sollen Zerschneidungswirkungen durch räumliche Bündelung der Trassen daher vermieden werden.

zu (3) Der gemeinsame Planungsraum verfügt über eine Vielfalt an reizvollen und abwechslungsreichen Landschaften. Sie erfüllen die Bedürfnisse der Menschen nach Ruhe, Erholung und sportlichen Aktivitäten in der Natur und sind auch Grundlage für den Tourismus als wichtigem Wirtschaftszweig und Erwerbsquelle für Beschäftigte

sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum. Besonders die Gewässer und Gewässerränder haben einen hohen Erlebniswert und sind für die Erholung in der Landschaft besonders geeignet. Demzufolge soll ihre öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit ermöglicht werden, sofern dem fachrechtliche Bestimmungen (z. B. Trinkwasserversorgung, Naturschutz) nicht entgegenstehen. Eine hohe Bedeutung hat daher auch die Verbesserung der wassertouristischen Infrastruktur. Auf Grundlage von integrierten Konzepten für eine naturverträgliche Erholungsnutzung können die touristische Wertschöpfung, die landschaftliche Attraktivität und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem dauerhaften Gleichgewicht erhalten werden.

Ausreichende, nutzbare und qualitativ hochwertige Grün- und Freiflächen im Siedlungsraum reduzieren den freizeitbezogenen motorisierten Individualverkehr und ermöglichen eine ausgewogene Mischung von Wohnen, Arbeiten und Erholung. Neben ihrer wichtigen Funktion für den Naturhaushalt tragen nutzbare Freiflächen innerhalb oder in der Nähe von Siedlungen auch dazu bei, die Wohn- und Lebensqualität für die Bevölkerung und die Attraktivität von Wohn- und Gewerbestandorten zu erhöhen.

zu (4) Das großräumig übergreifende Freiraumverbundsystem dient der Vernetzung besonders hochwertiger Freiräume. In der Gebietskulisse des Freiraumverbunds ist es erforderlich, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Freiraumfunktionen miteinander zu harmonisieren. Flächeninanspruchnahmen sowie Stör- und Barrierewirkungen können auf diese Weise minimiert werden. Die Hochwertigkeit ergibt sich aufgrund ihrer reichen Naturausstattung, ihres Wasserreichtums, ihrer besonderen Naturhaushalts- und Lebensraumfunktionen oder ihrer Bedeutung zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Dies betrifft naturschutzrechtlich gesicherte Gebiete wie die Naturschutzgebiete und den Nationalpark sowie das Biotopverbundsystem. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 zu. Für die von den Ländern Berlin und Brandenburg gemeldeten Europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete gilt generell ein strenges naturschutzrechtliches Schutzregime. Durch eine möglichst weitgehende Einbindung der Gebiete in einen Freiraumverbund wird die Kohärenz von Natura 2000 verbessert und den Anforderungen des Artikels 10 der FFH-Richtlinie Rechnung getragen. Die Einbindung von Ergänzungs- und Verbindungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial sowie natürlicher Überschwemmungsgebiete der Flüsse in das Verbundsystem steigert seine Gesamtwirkung.

zu (5) Zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser sowie zur Verhinderung materieller Schäden muss die Raumordnung darauf Einfluss nehmen, dass die Niederschläge im gesamten Flusseinzugsgebiet so lange wie möglich auf der Fläche zurückgehalten und möglichst verzögert dem Vorfluter zugeführt werden und dass sich der Niederschlag im Gewässerbett bei einer möglichst niedrigen Abflussgeschwindigkeit gefahrlos ausbreiten kann. Das heißt, neben der Sicherung von Überschwemmungsgebieten ist vor allem das Rückhaltevermögen der Landschaft und der Gewässer selbst zu erhöhen, um den Oberflächenabfluss zu dämpfen. Die frühzeitige planerische Einflussnahme bezieht sich daher auch auf die potenziell hochwasser- bzw. überschwemmungsgefährdeten Flächen. Maßnahmen zur Entseelung von Flächen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, Versickerung bzw. dezentrale Rückhaltung von unverschmutztem Regenwasser und die Wiederaufforstung erhöhen das Speichervermögen des Einzugsgebietes. Aber auch vorhandene Siedlungs- und Industriegebiete sowie unvermeidliche sonstige Nutzungen in hochwassergefährdeten Gebieten müssen vor Überflutungen geschützt werden. Hier sind die Bauvorsorge, die die Bausubstanz und die Nutzungen an mögliche Hochwasserüberflutungen anpasst, unerlässlich und besonders wichtig zur Schadensminimierung, ebenso wie die länderübergreifende Zusammenarbeit in den Flusseinzugsgebieten, langfristige Vorsorgemaßnahmen sowie die Aufklärung der Bevölkerung über richtige Verhaltensweisen im Hochwasserfall. Dies trifft auch zu auf sog. „geschützte Gebiete“, die erst bei Extremereignissen und bei Versagen technischer Hochwasserschutzanlagen vom Hochwasser betroffen sind, um auch dort das Schadenspotenzial zu mindern.

zu (6) Standortgebundene mineralische Rohstoffe (Braunkohle; Steine und Erden) gehören als unvermehrte Ressource zum natürlichen Reichtum des gemeinsamen Planungsraumes und stellen ein

wertvolles und strukturpolitisch bedeutendes Wirtschaftsgut dar. Die planmäßige Gewinnung heimischer Bodenschätze dient der sicheren Versorgung der Energie- und Bauwirtschaft mit Rohstoffen. Bei der Rohstoffgewinnung entstehende Nutzungskonflikte sollen unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien, d. h. abgewogen im Interesse sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und ökologischer Belange, gelöst werden. Die raumordnerischen Voraussetzungen zur Gewinnung von Braunkohle werden durch die Aufstellung von Braunkohlenplänen geschaffen.

Bergbaufolgelandschaften haben ein hohes Potential für naturschutzfachliche und touristische Zwecke, welche bei der Sanierungs- und Rekultivierungsplanung besondere Berücksichtigung finden soll.

zu § 7 Verkehrsentwicklung

zu (1) Die bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung innerhalb der Hauptstadtregion und die Vernetzung der Zentralen Orte mit Zentren außerhalb des gemeinsamen Planungsraumes sind eine Voraussetzung für die Sicherung der Mobilität der Bevölkerung und der Standortanforderungen der Wirtschaft. Insbesondere durch den demografischen Wandel (Bevölkerung mit hohem Altersdurchschnitt in dünnbesiedelten peripheren Teilen des gemeinsamen Planungsraumes, Bevölkerungszuwachs im Umland von Berlin), hohe Variabilität in der räumlichen Struktur der Arbeitsplätze und veränderte Nachfrage nach Angeboten der Daseinsvorsorge kommt es zu geändertem Verkehrsverhalten und steigender Verkehrsleistung (weite Pendlerdistanzen). Ausgehend vom wachsenden Mobilitätsbedürfnis, hoher Flexibilität und Dynamik in den Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeziehungen sichert ein auf die Zentralen Orte ausgerichtetes integriertes Verkehrssystem, das alle Verkehrsträger umfasst, die erforderlichen Erreichbarkeiten in der Region. Ein funktionsfähiges Netz von Straßenverbindungen ist in allen Teilräumen eine wichtige Voraussetzung für die Abwicklung des Verkehrsaufkommens, insbesondere in den von Bevölkerungsverlusten geprägten äußeren Teilräumen der Hauptstadtregion. Wachsende Verflechtungen zwischen der Metropole Berlin und den Mittel- und Oberzentren des gemeinsamen Planungsraumes führen zu einem steigenden Verkehrsaufkommen. Mit einem leistungsfähigen Schienenverkehr, gekennzeichnet durch langlebige Infrastruktur und hohe Massenfähigkeit können Voraussetzungen geschaffen werden, das Verkehrsaufkommen umweltverträglich und sicher zu bewältigen sowie verkehrsbedingte Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr zu vermindern. Im Güterfern- und Regionalverkehr wird die wachsende Verkehrsleistung überwiegend auf der Straße abgewickelt. Es bedarf daher weiterer planerischer Konzepte für den Güterverkehr einschließlich der Sicherung infrastruktureller Voraussetzungen (Trassen, Knotenpunkte, Güterverkehrszentren, Anlagen des kombinierten Verkehrs), um insbesondere die systembedingten Stärken des Binnenschiffs und der Eisenbahn im internationalen Verkehr (z. B. Richtung Osteuropa) zu nutzen und deren Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen zu steigern.

Eine nachhaltige Entwicklung des bestehenden Verkehrsnetzes erfordert die Beachtung des Ressourcenschutzes, um den Flächenverbrauch zu reduzieren, die Zerschneidung von Landschaftsräumen zu vermeiden, verkehrsbedingte Belastungen in Siedlungsräumen zu reduzieren und um bisher verkehrlich unbelastete Räume zu schützen.

Die Hauptstadtregion verzeichnet gegenwärtig eine starke Nachfrage nach internationalen Luftverkehrsverbindungen, die in Umfang und Qualität vom vorhandenen Flughafensystem nicht mehr befriedigt werden kann. Deshalb wird der Flughafen Berlin Brandenburg International zu einem zentralen Flughafen für den nationalen und internationalen Luftverkehrsanschluss der Hauptstadtregion ausgebaut. Im Übrigen bleibt § 19 Abs. 11 des LEPro 2003 unberührt.

zu (2) Wachsende Pendlerbeziehungen als Ergebnis der Suburbanisierung in den Verflechtungsräumen, gravierende Umbrüche in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur und die stärkere Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den äußeren Teilen des gemeinsamen Planungsraumes auf die Zentralen Orte erfordern ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrsangebot. Dem Schienenverkehr kommt dabei als grundlegender Raumschließungskomponente in der Siedlungs- und Verkehrsplanung eine große Bedeutung zu, insbesondere in Verflechtungsräumen mit einer hohen Konzent-

ration des Verkehrsaufkommens. Die Funktionalität der Zentralen Orte wird gestärkt durch Verbesserung der Erreichbarkeit im öffentlichen Verkehr mittels attraktiver Angebote und kürzerer Reisezeiten. Durch Vernetzung und Vertaktung von öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn, Bus) einschließlich alternativer Bedienformen (z. B. Rufbus, Sammeltaxi, Bürgerbus) können Angebote der Daseinsvorsorge – insbesondere für die weniger mobilen Teile der Bevölkerung und in dünnbesiedelten ländlichen Gebieten – gemacht werden. Einen wichtigen Beitrag können auch vertiefte Kooperationen aller Angebotsformen (Stärkung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg), Schaffung von funktionsfähigen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern und deren Integration in die Siedlungsentwicklung liefern.

zu (3) Zur Sicherung einer nachhaltigen, umwelt- und gesundheitsverträglichen sowie finanzierbaren Mobilität sind integrative Maßnahmen der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung erforderlich, die die Steigerung des Verkehrsaufkommens mindern, auf umweltfreundliche Verkehrsträger verlagern und die Verkehrsbelastungen verringern. Planerische Handlungsfelder sind insbesondere kompakte Siedlungsstrukturen, Vermeidung monofunktionaler Nutzungen und verbesserte Schnittstellen der verschiedenen Verkehrsarten. Durch Bündelung von Bandinfrastrukturen können der Ressourcenverbrauch minimiert und bisher unbelastete Gebiete geschützt werden.

Die Verknüpfung und Attraktivität des öffentlichen Verkehrs kann durch bessere Zuordnung von Bahnhaltepunkten zu Siedlungsbereichen, ein vertaktetes Angebot, Schaffung von Park & Ride-/Bike & Ride-Plätzen sowie Nutzung der Telematik gesteigert und insbesondere in Verdichtungsräumen die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger gefördert werden. Zur Sicherung und Stärkung einer umweltgerechten und kostengünstigen, nahräumlichen Mobilität gehört auch die Steigerung der Anteile des Fußgänger- und Radverkehrs. Dies kann durch die Berücksichtigung von umwegfreien und verkehrssicheren Fuß- und Radwegen und deren Vernetzung mit dem öffentlichen Verkehr in der Verkehrs- und Bauleitplanung unterstützt werden. Kompakte Siedlungsstrukturen und die entsprechende Gestaltung des innerörtlichen Straßenraumes fördern diese Verkehrsangebote und unterstützen die weitere Reduzierung verkehrsbedingter Belastungen. Auch für die Erholungsfunktion im gemeinsamen Planungsraum sind der Ausbau und die qualitative Ertüchtigung von Fuß- und Radwegenetzen von hoher Bedeutung.

zu § 8 Interkommunale und regionale Kooperation

Veränderte Rahmenbedingungen, wie die finanzielle Situation öffentlicher Haushalte und der demografische und strukturelle Wandel mit seinen Folgen, begrenzen die Handlungsspielräume in den beiden Ländern, in Regionen und den Kommunen. Kommunale und regionale Akteure sehen sich zunehmend vor Aufgaben gestellt, die sie allein nur schwer bewältigen können. Freiwillige Kooperationen, die durch Nutzung von Synergieeffekten geeignet sind, die Haushalte zu entlasten, Marketingvorteile zu erzielen oder ruinösen Wettbewerb zu vermeiden, sollten angestrebt werden („das zapackende Land“). Die Potenziale, die aus den veränderten strukturellen Rahmenbedingungen erwachsen, sollen daher identifiziert und gemeinsam genutzt werden. Zur Abstimmung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, einer städtebaulichen Einordnung raumbedeutsamer Vorhaben, der Siedlungsflächenentwicklung und Freiraumsicherung oder der Verkehrsplanung sind verschiedene Formen enger und verbindlicher Zusammenarbeit und Stadt-Umland-Kooperationen mit dem Ziel eines gegenseitigen Interessenausgleichs geeignet. Diese reichen von der bloßen Abstimmung zwischen den Beteiligten, kommunaler Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, vertraglich vereinbartem finanziellen Ausgleich bzw. Beteiligung an gemeinsamen Projekten, planerisch-verbundlicher Zusammenarbeit bis hin zum kommunalen Zusammenschluss. Wichtig ist dabei die Verbindlichkeit, Langfristigkeit und Verlässlichkeit der Partner im Nachbarschaftsraum, insbesondere in den Räumen der intensiven Stadt-Umland-Beziehungen sowie die Ausrichtung auf gemeinsame Ziele zur Mitteleinsparung und zur optimalen räumlichen Entwicklung. Vor allem die zunehmende Verflechtung zwischen Städten und ihrem Umland macht ein gemeinsames planerisches Handeln und vermehrt neue oder bisher zu wenig genutzte Formen interkommunaler Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus notwendig.

Durch neue Formen regionaler, auch länderübergreifender, Zusammenarbeit können Aufgaben, z. B. die Schaffung von Infrastrukturen für Tourismus und Erholung, Maßnahmen des Hochwasserschutzes oder gemeinsame Maßnahmen zur Wirtschaftsentwicklung, Imageverbesserung und Vermarktung besser bewältigt werden. Vor allem die Akteure „vor Ort“ sollen daher im Sinne des „Bottom-up-Prinzips“ gemeinsame Interessen und Probleme identifizieren und zu deren Lösung beitragen. Aufgrund der Komplexität der Rahmenbedingungen und Aufgaben kann zur Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse die Erstellung und Umsetzung regionaler Handlungsprogramme und integrierter Konzepte sowie ein mit den entsprechenden Handlungskompetenzen ausgestattetes Management hilfreich sein. Die Regionalplanung kann dabei eine moderierende Rolle einnehmen.

Umweltbericht zum Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des LEPro 2007; Beziehung zu anderen Raumordnungsplänen

Die Leitvorstellung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) besteht in einer räumlich polyzentralen und nachhaltigen Entwicklung der „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut, Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume weiterentwickelt werden („Stärken stärken“).

Diese Leitvorstellung wird im LEPro 2007 durch leitbildbezogene Grundsätze zur Stärkung der Hauptstadt- und Metropolfunktionen und der wirtschaftlichen Entwicklung umgesetzt. Weiter enthält das LEPro 2007 raumordnerische Grundsätze zur zentralörtlichen Gliederung, zu einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung sowie zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft. Interkommunale und regionale Kooperation soll zur Aktivierung der Entwicklungspotenziale der Hauptstadtregion und ihrer Teilräume beitragen.

Das LEPro 2007 bildet auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG)¹ und des Landesplanungsvertrages² den übergeordneten Rahmen der Landesplanung (höchststufiger Raumordnungsplan) für den Gesamttraum der Länder Berlin und Brandenburg, die „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“. Die landesplanerischen Festlegungen des LEPro 2007 beschränken sich auf raumbedeutsame Aussagen und sind als Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 3 ROG ausgestaltet. Sie sind Grundlage für die Konkretisierung landesplanerischer Festlegungen (Grundsätze und Ziele der Raumordnung) auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere des künftigen integrierten Landesentwicklungsplans (LEP B-B) und der Regionalpläne.

Das LEPro 2007 entfaltet Bindungswirkung gegenüber

- Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben, auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

2. Darstellung der auf internationaler, gemeinschaftlicher Ebene, auf Ebene des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das LEPro 2007 relevant sind; Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden

Bei der Prüfung möglicher Umweltauswirkungen wurden die Ziele der in Anhang 1 dargestellten Vorschriften, Strategien und Empfehlungen berücksichtigt. Diese umweltrelevanten Vorgaben wurden in Abstimmung mit den obersten Umwelt-

¹ Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I 1997, S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833).
² Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) vom 6. April 1995 (Berlin: GVBl. S. 407; Brandenburg: GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 3./4. Mai 2006 (Berlin: GVBl. S. 903; Brandenburg: GVBl. I S. 96).

Gesundheits- und Denkmalschutzbehörden der beiden Länder zusammengestellt. Die darin enthaltenen Ziele bilden den Beurteilungshintergrund für die in Anhang 2 getroffene Tendenzschätzung der möglichen Umweltauswirkungen der Plansätze des LEPro 2007 auf die für die strategische Umweltprüfung relevanten Schutzgüter.

3. Darstellung der Umweltmerkmale, des derzeitigen Umweltzustands sowie der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des LEPro 2007

Der gemeinsame Planungsraum ist einerseits geprägt durch die hochverdichtete Metropole Berlin einschließlich ihres Umlandes und einigen Städten in Brandenburg mit Verdichtungsansätzen. Diese Teilräume weisen ein hohes Verkehrsaufkommen sowie intensive Flächennutzungen durch Wohnen, Gewerbe, Industrie und Verkehrsinfrastruktur auf. Andererseits verfügt der gemeinsame Planungsraum über eine Vielzahl z. T. hochwertiger Freiräume oder Freiraumelemente sowie einen großen Reichtum an Gewässern. In den peripheren, dünn besiedelten Teilräumen kommen noch etliche großräumig unzerschnittene Freiräume größer 100 km² vor, die vor allem in den westlichen Bundesländern nur noch vereinzelt vorhanden sind. Diese Teilräume werden überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt, sie weisen vielfach eine hochwertige Naturausstattung auf und sind daher zu großen Teilen naturschutzrechtlich gesichert (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Nationalpark, FFH- und Vogelschutzgebiete).

Die sehr gegensätzlichen Raumstrukturen bestimmen den Umweltzustand der Hauptstadtregion. Mit Ausnahme zahlreicher punktueller Umweltbelastungen, die vor allem durch industrielle Nutzungen in der Vergangenheit verursacht wurden, sowie verkehrsbedingten Umweltbelastungen in hochverdichteten Gebieten weist der gemeinsame Planungsraum in Abhängigkeit von seiner kleinräumigen Siedlungs-, Verkehrs- oder Freiraumstruktur nur geringe Umweltbelastungen auf. Die Inanspruchnahme des Raums durch Siedlung einschließlich Gewerbe, Verkehrswege und technische Infrastruktur variiert innerhalb des gemeinsamen Planungsraums in Abhängigkeit von der Siedlungs- und Verkehrsstruktur. In der folgenden Übersicht ist der Umweltzustand im Hinblick auf die zu betrachtenden Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

Boden

- weite Verbreitung von Böden mit geringer Puffer- und Filterfunktion, gering geschützten Grundwasserleitern sowie von Niedermoorböden
- flächenhaft geringe Schadstoffgehalte; diffuse Belastungen in Städten, im Nahbereich von (ehemaligen) Emittenten und von Straßen sowie in Überschwemmungsgebieten; punktuelle Belastungen altindustrialisierter Standorte (Altlasten)
- strukturelle Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Entwässerung, Degradierung
- teilräumlich hohe Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Böden durch Siedlung, Verkehrs- und technische Infrastruktur, insbesondere in und im Umland von Städten

Wasser

- Reichtum an Oberflächengewässern (Seen und Kleingewässer; Fließgewässersystem); Wasser jedoch knappe Ressource aufgrund geringer Niederschlagsmengen
- verbesserte Wasserbeschaffenheit des Gewässersystems aufgrund verminderter Stoffeinträge und verbesserter Abwasserbehandlung, z. T. Nährstoffbelastung der Seen und Flüsse
- flächenhaft gute Beschaffenheit des Grundwassers; regionale Verunreinigungen durch landwirtschaftliche Nutzung, ehemaligen Bergbau, kommunale Abwässer, ehemalige Abwasserklärwerke, Altlasten
- Hochwassergefährdungen im Flusseinzugsgebiet Oder und Elbe

Klima/Luft

- insgesamt sinkende Immissionsbelastung im gemeinsamen Planungsraum; Immissionen u. a. klimarelevantes CO₂,

vorwiegend durch Verkehr; Straßenräume der Innenstädte als lokale Immissionserschwerpunkte

- Emissionen aus Hausbrand, Industrie und Energiegewinnung (durch veränderten Brennstoffeinsatz, Rückgang der industriellen Produktion, Maßnahmen der Luftreinhaltung) insgesamt rückläufig
- teilräumlich Belastungen durch klimarelevante Gase, insbesondere Ozon
- Erwärmung, verminderte Niederschläge mit Verschiebung der Maxima in die Wintermonate infolge globaler Klimaänderungen

Biologische Vielfalt, Flora/Fauna

- zahlreiche Landschaften mit großem Artenreichtum
- vielfältige und wertvolle Naturräume z. T. mit umfassendem integrierten Gebietsschutz (Biosphärenreservate, Nationalparke; FFH-/Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete)

Mensch/Gesundheit/Erholung

- reiches Angebot an Gesundheitsdienstleistungen von der Hochleistungsmedizin bis zu Rehabilitationskliniken in reizvollen Landschaften und Kur- oder Wellness-Angeboten in staatlich anerkannten Erholungs- und Kurorten
- gute Erholungsmöglichkeiten sowohl in innerstädtischen Parklandschaften wie in weiträumigen Naturlandschaften
- in Berlin und einigen Städten Brandenburgs lokal hohe gesundheitsrelevante Immissionsbelastungen insbesondere durch Verkehr (Stickoxide, Ruß, Feinstaub)
- Verkehrslärmbelastungen insbesondere in verdichteten und von übergeordneten Verkehrsstraßen berührten Siedlungsgebieten
- teilräumlich Beeinträchtigungen durch Fluglärm; jedoch Fluglärminderungen durch lärmgeminderte Flugzeuge

Landschaft/Landschaftsbild

- vielfältige und reich strukturierte Kulturlandschaft mit zahlreichen Gewässern und Wäldern, historisch geprägten Städten und Dörfern
- teilräumlich Überformung der Landschaft beispielsweise durch großflächige Infrastruktur oder Gewinnung von Bodenschätzen
- Berlin als vergleichsweise „grüne“ Metropole mit innerstädtischen Parks, reichem Straßenbaumbestand, Naherholungsgebieten an der Nahtstelle Berlins zum brandenburgischen Umland

Kultur- und Sachgüter

- Reichtum und Vielfalt historisch bedeutsamer gewachsener bzw. künstlerisch gestalteter Kulturlandschaften im gesamten Planungsraum (z. B. Biosphärenreservate Spreewald und Schorfheide-Chorin, Potsdamer Kulturlandschaft, Branitzer Parklandschaft)
- Reichtum an Bau- und Bodendenkmälern (z. B. Städte mit historischen Stadtkernen, Dörfer mit historischen Dorfkernen; Schlösser, Herrenhäuser sowie Güter, Parks und Gärten, historische Wege, Alleen, Burgwälle und Hügelgräber)

Der Umweltzustand wird mit Hilfe sektoraler Umweltmessnetze, der integrierten Umweltbeobachtung und der Raumbewertung der Länder Berlin und Brandenburg auf der Basis fachrechtlicher Anforderungen regelmäßig erfasst und dokumentiert. Aktuelle Detailangaben und Darstellungen hierzu sind enthalten in

- Geodaten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin (<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/fis-broker/de/uebersicht.shtml>)
- Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem (LUIS) des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (<http://www.luis.brandenburg.de/>)

- Brandenburg in Daten und Fakten (http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php?id=136964&_siteid=61)
- Umweltdaten aus Brandenburg (Bericht 2005: (<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.236062.de>))
- Raumordnungsberichte der Länder Berlin und Brandenburg 1998, 2004
- Strukturatlas Brandenburg (http://www.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=lbm1.c.322338.de&_siteid=36)
- Brandenburg regional 2006, LBV (Hrsg.)

Die für nachfolgende Planungsebenen rahmensetzenden Grundsätze des LEPro 2007 treffen Aussagen zu den zentralen Themenfeldern der Raumordnung für den gemeinsamen Planungsraum. Sie entsprechen der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und tragen mittelbar zu einer geordneten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie langfristigen Sicherung der Freiräume bei. Vor allem die Festlegungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung, zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, zur Bündelung von Infrastrukturtrassen oder zur Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraumes tragen der Zielsetzung Rechnung, die Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von Freiräumen zu reduzieren. Diese Zielsetzung wird ergänzt durch qualitative Festlegungen zum Freiraum- und Ressourcenschutz und qualitative Anforderungen zur Entwicklung der Kulturlandschaft.

Bei Nichtdurchführung des Programms würde der länderübergreifende raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen fehlen. Gleichwohl werden der Erhalt bzw. die Verbesserung des Umweltzustands (z. B. durch Schutz und Vorsorge, Renaturierung, Sanierung) im gemeinsamen Planungsraum in erster Linie durch die fachrechtlichen Anforderungen und Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes (EU, Bund, Länder) gewährleistet.

4. Angabe der für das LEPro 2007 relevanten Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen (z. B. FFH-Richtlinie³, Europäische Vogelschutzrichtlinie⁴)

Die programmatischen Grundsatzfestlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 beziehen sich auf das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg (gemeinsamer Planungsraum), dessen relevanter Umweltzustand einschließlich der Umweltprobleme unter Punkt 3 beschrieben wurde. Räumliche oder raumkonkrete Festlegungen werden im LEPro 2007 nicht getroffen. Somit beinhaltet das LEPro 2007 auch keine Festlegungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie führen könnten. Andererseits wird mit dem Grundsatz des § 6 Abs. 4 LEPro 2007 die Planungsabsicht zur raumordnerischen Festlegung eines großräumig übergreifenden Freiraumverbunds zum Ausdruck gebracht, der besonders hochwertige Freiräume umfassen soll. Durch die angestrebte möglichst weitgehende Einbindung der FFH-Gebiete in den Freiraumverbund sollen diese Gebiete nicht nur raumordnerisch gesichert, sondern auch die Kohärenz von Natura 2000 verbessert und den Anforderungen des Artikels 10 der FFH-Richtlinie Rechnung getragen werden.

5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Für alle Festlegungen des LEPro 2007 wurde eine Einschätzung der tendenziell möglichen, unmittelbaren und mittelbaren, d. h. der infolge der Rahmensetzung des LEPro 2007 für nachfolgende Planungen ggf. auftretenden Umweltauswirkungen auf die für die

strategische Umweltprüfung relevanten Schutzgüter vorgenommen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang 2 dokumentiert.

Wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt stellt das Landesentwicklungsprogramm 2007 in der Planungshierarchie den höchststufigen Raumordnungsplan dar und trifft entsprechend abstrakte Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG beinhalten die Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Das heißt, sie treffen keine letztabgewogene Vorgabe für eine Umsetzung UVP-pflichtiger Vorhaben und Projekte gemäß den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie⁵. Zudem werden im LEPro 2007 keine räumlichen oder raumkonkreten Festlegungen getroffen, so dass auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden kann (vgl. Punkt 4). Von den raumordnerischen Grundsätzen des LEPro 2007 gehen daher generell keine unmittelbaren **erheblichen** Umweltauswirkungen auf den gemeinsamen Planungsraum aus. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt anderer Staaten zu erwarten.

Zusammenfassende Beschreibung der Umweltauswirkungen

Eine Reihe der Grundsätze des LEPro 2007 enthalten definitive oder abstrakte funktionale Festlegungen, die hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen als neutral bzw. nicht bewertbar einzuschätzen sind. Dies betrifft § 1 Abs. 1 bis 4 (Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg), § 2 Abs. 1 (Wirtschaftliche Entwicklung), § 3 Abs. 2 (Zentrale Orte) und § 8 (Interkommunale und regionale Kooperation).

Anderer Grundsätze haben vornehmlich mittelbare Umweltauswirkungen, die erst durch die Konkretisierung der zu berücksichtigenden allgemeinen raumordnerischen Aussagen des LEPro 2007 auf den nachfolgenden Planungsebenen wirksam werden. Eine vertiefende Betrachtung dieser Umweltauswirkungen einschließlich der Bewertung ihrer Erheblichkeit erfolgt in den strategischen Umweltprüfungen auf den nachfolgenden Planungsebenen (Abschichtung). Im Rahmen des LEPro 2007 können lediglich Tendenzangaben zu den Umweltauswirkungen getroffen werden.

Eine in der Tendenz positive Umweltauswirkung wird den Festlegungen zur Weiterentwicklung der Vielfalt der Kulturlandschaft und der Bewahrung historisch bedeutsamer Kulturlandschaften (§ 4 Abs. 1) sowie einer kooperativen Regionalentwicklung in Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf (§ 4 Abs. 3) beigemessen, wobei für letztere die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erst eingeschätzt werden können, wenn die Handlungsschwerpunkte räumlich definiert sind und eine inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt ist. Ebenso entfalten die freiraum- und ressourcenschützenden Festlegungen in § 6 Abs. 1 bis 5 überwiegend positive Umweltauswirkungen. Nicht völlig auszuschließende Konflikte, die bei der räumlichen Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen zwischen den Ansprüchen der Erholungsnutzung und des Natur- und Gewässerschutzes auftreten können, wurden auf der Ebene des LEPro 2007 als tendenziell neutral, da durch umweltverträgliche Planung auf nachfolgenden Planungsebenen vermeidbar, eingeschätzt (§ 6 Abs. 3).

In der Tendenz positive Umweltauswirkungen wurde auch den Festlegungen beigemessen, die Regelungen zur Nutzungskonzentration in Zentralen Orten und Siedlungsbereichen beinhalten und somit die Entwicklung verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen begünstigen, Zersiedelungstendenzen entgegenwirken und zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Neuversiegelung von Böden beitragen. Dies betrifft die Bündelung von Versorgungsangeboten in Siedlungsschwerpunkten (§ 3 Abs. 1), die Konzentration der Siedlungsentwicklung (§ 5 Abs. 1 Satz 1), den Vorrang der Innen- vor der

³ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie), (ABl. EG Nr. L 103 S. 1).
⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

⁵ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), (ABl. EG Nr. L 175 S. 40).

Außenentwicklung (§ 5 Abs. 2), die Entwicklung verkehrssparender Siedlungsstrukturen (§ 5 Abs. 3) sowie die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (§ 5 Abs. 4). Zwar können auch bei der Anwendung dieser Prinzipien bei raumkonkreten Planungen Konflikte mit einzelnen Schutzgütern auftreten, in der summarischen Betrachtung überwiegen aber die durch das LEPro 2007 beeinflussbaren⁶ positiven Umweltauswirkungen.

Dies gilt gleichermaßen für die vorrangige Entwicklung öffentlicher Verkehrsmittel und eine integrierte Verkehrsplanung (§ 7 Abs. 2 und 3). Auch diese Festlegungen haben in der summarischen Betrachtung prinzipiell positive Umwelteffekte, dennoch sind im konkreten Einzelfall Konflikte nicht auszuschließen. Ihre Analyse und Problembewältigung ist Gegenstand der Umweltprüfverfahren auf den nachgeordneten raumkonkreten Planungsebenen.

In der Gesamtbetrachtung sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen können infolge der Weiterentwicklung neuer Wirtschaftsfelder in ländlich geprägten Räumen und dem damit verbundenen Kulturlandschaftswandel auftreten (vgl. §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 2). Insbesondere die zunehmende Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Anbau hochwüchsiger Energiepflanzen) trägt einerseits dem globalen Klimaschutz Rechnung, andererseits wird das traditionelle Erscheinungsbild der Kulturlandschaft stark verändert. Diese Veränderungen werden überwiegend als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes empfunden und können auch andere Schutzgüter (z. B. biologische Vielfalt) beeinträchtigen. Sofern für die Weiterentwicklung der neuen Wirtschaftsfelder Planverfahren obligatorisch sind (z. B. Raumordnungspläne zur raumverträglichen Steuerung der Windenergieanlagen oder Bauleitpläne zur Anlage von Solaranlagen oder zum Ausbau der touristischen Infrastruktur), wird über die Umweltprüfverfahren zu diesen Planungen eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planungen erfolgen. Beim Anbau von Energiepflanzen im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung greifen derartige Prüfverfahren nicht.

Die sehr abstrakten Aussagen zur Stärkung der Wirtschaftskraft (§ 2 Abs. 2) sowie in Brandenburg zur Gewerbeflächenentwicklung in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial (§ 5 Abs. 1 Satz 2) sind überwiegend als umweltneutral einzuschätzen. Da sie aber in späteren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auch bei der Beurteilung von Projekten berücksichtigt werden, die mit einem Flächenverbrauch verbunden sind oder von denen möglicherweise auch Immissionen oder sonstige Gesundheitsgefährdungen ausgehen können, wurden diese Festlegungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden und menschliche Gesundheit als tendenziell negativ beurteilt.

Ebenfalls als tendenziell negativ wurden die Festlegungen zur angestrebten leistungsfähigen Einbindung der Hauptstadtregion in die internationalen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze (§ 1 Abs. 5) sowie zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion in ein hierarchisch strukturiertes Verkehrsnetz (§ 7 Abs. 1) gewertet. Zwar sind auch diese Festlegungen sehr allgemein, so dass konkrete oder erhebliche Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter nicht abgeleitet werden können. Andererseits gehören die verkehrsinduzierten Umweltbelastungen insbesondere in den hochverdichteten Gebieten zu den gravierendsten Umweltproblemen des gemeinsamen Planungsraums, die durch einen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder eine Zunahme des Verkehrs noch verstärkt werden können. Eine entsprechende Problembewältigung ist Gegenstand fachplanerischer Maßnahmen und Konzepte (z. B. Lärminderungsplanung) sowie der Umweltprüfverfahren auf den nachfolgenden raumkonkreten Planungsebenen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Boden, Klima/Luft wurde auch die Aussage tendenziell negativ gewertet, dass für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen (§ 6 Abs. 6). Zunächst geht auch von dieser Festlegung keine unmittelbare Beeinträchtigung aus, gleichwohl sind bei der weiteren raumordnerischen Konkretisierung erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Boden unvermeidbar. Für die übrigen relevanten Schutzgüter können die Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planungen vermieden oder zumindest kompensiert werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sieben Plansätze des LEPro 2007 als umweltneutral bzw. nicht bewertbar eingeschätzt wurden. Tendenziell positive Umwelteffekte haben in der summarischen Betrachtung zwölf Plansätze. Von drei Plansätzen können sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen ausgehen. Bei weiteren fünf Plansätzen können tendenziell negative Umweltauswirkungen, die allerdings erst auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden können, nicht ausgeschlossen werden. Damit überwiegen in der Gesamtbilanz die positiven und umweltneutralen Festlegungen des LEPro 2007.

6. Darstellung der geplanten Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des LEPro 2007 zu verhindern, zu verringern und soweit möglich auszugleichen

Wie unter Punkt 5 dargestellt wurde, gehen von den Festlegungen des LEPro 2007 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus, so dass auch keine Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen erforderlich sind.

7. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Eine Prüfung von Alternativen ist insbesondere dann erforderlich, wenn flächenbezogene Festlegungen von Raumkategorien erfolgen, von denen vermutlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen, beispielsweise die Festlegung von gewerblichen Vorrangstandorten, Windeignungsgebieten oder Neuplanungen von Verkehrsinfrastruktur. In derartigen Fällen dient die Prüfung von Alternativen auf der Ebene der Raumordnungspläne einer vorsorglichen Konfliktminimierung bei der Standortfestlegung. Derartige Festlegungen werden aber im LEPro 2007 nicht getroffen, so dass hier lediglich Alternativen zu den textlichen Festlegungen, also deren ersatzlose Streichung oder inhaltliche Neuausrichtung geprüft werden könnten. Da aber von keiner der Festlegungen im LEPro 2007 erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ausgehen, ist eine Alternativenprüfung nicht notwendig. Gegen eine Alternativenprüfung spricht auch, dass für die Plansätze, für die negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, keine vernünftigen Alternativen zur Diskussion stehen. So wären beispielsweise „ein Verzicht auf jegliche wirtschaftliche Entwicklung“ als Alternative zur Stärkung der Wirtschaftskraft (§ 2 Abs. 2) oder „eine Abkopplung der Hauptstadtregion von den transeuropäischen Netzen“ als Alternative zur angestrebten leistungsfähigen Einbindung der Hauptstadtregion in die internationalen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze (§ 1 Abs. 5) keine vernünftigen und politisch tragfähigen Alternativen, die ernsthaft geprüft werden können.

8. Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

Die Umweltprüfung erfolgte in Form einer verbal-argumentativen, dreistufigen Tendenzschatzung der möglichen Umweltauswirkungen der einzelnen Plansätze des LEPro 2007 auf die für die strategische Umweltprüfung relevanten Schutzgüter. Den Beurteilungshintergrund für die Tendenzschatzung stellen die in Anhang 1 aufgelisteten Umweltvorschriften, Strategien und Empfehlungen bzw. die in diesen Vorgaben enthaltenen Umweltziele dar. Um eine Nachvollziehbarkeit der Einschätzung zu gewährleisten, wurde sie in einer Tabelle in Anhang 2 dokumentiert.

Bei der Festlegung des Detaillierungsgrades und der Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts

⁶ Bei der Beurteilung der Tendenzaussagen zu den Umweltauswirkungen des LEPro 2007 wurden nur die im Rahmen der übergeordneten Koordinierungsfunktion der Raumordnung beeinflussbaren Wirkungen beurteilt, d. h. Nutzungsansprüche an den Raum wurden nicht grundsätzlich und vollständig in Frage gestellt und baurechtlich zulässige Entwicklungen (z. B. Bauen im Innenbereich) wurden nicht als eine durch das LEPro 2007 beeinflussbare Umweltbeeinträchtigung gewertet, obwohl streng genommen jede Siedlungstätigkeit mit Umweltbeeinträchtigungen (Bodenversiegelung, Verlust ökologisch wirksamer Flächen) verbunden ist.

(Scoping) wurden gemäß § 7 Abs. 5 ROG folgende öffentliche Stellen der Länder Berlin und Brandenburg, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt sein können, beteiligt:

- Oberste Naturschutzbehörden
- Oberste Wasserbehörden
- Oberste Bodenschutzbehörden
- Oberste Immissionsschutzbehörden
- Oberste Denkmalschutzbehörden
- Oberste Gesundheitsbehörden

Das Scoping erfolgte auf der Grundlage der in Anhang 2 beigefügten Tabelle. Alle beteiligten Behörden haben sich schriftlich und/oder in dem am 13. April 2006 durchgeführten Scopingtermin geäußert. Im Ergebnis wurden die vorgesehene Untersuchungstiefe einschließlich der vorgeschlagenen dreistufigen Bewertung mehrheitlich bestätigt und die in der Tabelle enthaltenen Einschätzungen überarbeitet und präzisiert. Durch Zuarbeit der Umweltbehörden im Rahmen des Scoping wurden ferner die in Anhang 1 aufgelisteten Umweltvorschriften, Strategien und Empfehlungen zusammengestellt.

9. Darstellung der Überwachungsmaßnahmen

Da vom LEPro 2007 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen, sind auch keine speziellen Überwachungsmaßnahmen geplant. Gleichwohl erfolgt eine Umweltüberwachung im gemeinsamen Planungsraum grundsätzlich durch die laufende Raumbesichtigung und die Messnetze der Umweltbeobachtung in Berlin und Brandenburg.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Leitvorstellung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) besteht in einer räumlich polyzentralen und nachhaltigen Entwicklung der „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele. Vorhandene Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume sollen genutzt und ausgebaut werden („Stärken stärken“).

Entsprechend dieser Leitvorstellung werden im LEPro 2007 programmatische Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze der Raumordnung) getroffen. Die Konkretisierung dieser Grundsätze erfolgt insbesondere im künftigen integrierten Landesentwicklungsplan (LEP B-B) und in den Regionalplänen, für die ebenfalls strategische Umweltprüfungen durchgeführt werden.

Aufgrund der beschriebenen Bindungswirkung und der Tatsache, dass das LEPro 2007 keine raumkonkreten Festlegungen enthält, gehen vom LEPro 2007 keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den gemeinsamen Planungsraum aus.

Alle Plansätze des LEPro 2007 wurden hinsichtlich der tendenziell möglichen Umweltauswirkungen auf die für die strategische Umweltprüfung relevanten Schutzgüter und Schutzziele überprüft. Das Prüfergebnis wurde in einer Tabelle in Anhang 2 dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sieben Plansätze des LEPro 2007 als umweltneutral bzw. nicht bewertbar eingeschätzt wurden. In der summarischen Betrachtung haben zwölf Plansätze tendenziell positive Umwelteffekte. Von drei Plansätzen können sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen ausgehen. Bei weiteren fünf Plansätzen können tendenziell negative Umweltauswirkungen, die allerdings erst auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden können, nicht ausgeschlossen werden. Damit überwiegen in der Gesamtbilanz die positiven und umweltneutralen Festlegungen des LEPro 2007.

Wegen der überwiegend positiven Umweltauswirkungen des LEPro 2007 und der Tatsache, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auftreten, sind keine speziellen Überwachungsmaßnahmen geplant und es wurden auch keine Alternativen geprüft.

Anhang 1 zum Umweltbericht

Umweltvorschriften, Strategien und Empfehlungen mit für die Umweltprüfung des LEPro 2007 relevanten Umweltzielen

a) Richtlinien, Strategien und Programme auf internationaler und europäischer Ebene

- Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997, Kyoto, von Deutschland ratifiziert am 26. April 2002
 - Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) vom 5. Juni 1992, Rio de Janeiro, von Deutschland unterzeichnet am 21. Dezember 1993
 - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1
 - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7
 - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000, ABl. EG Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1
 - Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. EG Nr. L 296 vom 21. November 1996, S. 55 sowie Einzelrichtlinien 1999/30/EG; 2000/69/EG; 2002/3/EG und 2004/107/EG
 - Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe vom 23. Oktober 2001, ABl. EG Nr. L 309 vom 27. November 2003, S. 22
 - Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. Juni 2002, ABl. EG Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12
 - Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 9. Dezember 1996, ABl. EG Nr. L 10 vom 14. Januar 1997, S. 13
 - Eine Europäische Strategie für Umwelt und Gesundheit, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 11. Juni 2003, Brüssel, KOM (2003) 338
 - Thematische Strategie zur Luftreinhaltung vom 21. September 2005, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, KOM (2005) 446
 - Beschluss 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, ABl. EG Nr. L 242 vom 10. September 2002
 - Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips“, KOM (2000) 1, Bundesratsdrucksache 36/01 vom 12. Januar 2001
 - Erklärung der vierten Ministeriellen Konferenz Umwelt und Gesundheit, Budapest, 23. – 25. Juni 2004, EUR/04/5046267/6
- ##### b) Umweltziele und -vorschriften auf Bundesebene
- ###### Ziele und Grundsätze folgender Gesetze:
- Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

- Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
- Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224)
- Sonstige Beschlüsse, Programme und Strategien:**
- Umwelt und Gesundheit, Beschluss des Bundestages vom 18. Januar 2001
- Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit, BMU/BMG, Juni 1999
- Nationales Klimaschutzprogramm, Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juli 2005
- Nationales Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen, Beschluss der Bundesregierung vom 23. Mai 2007
- Nationale Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung“, Bundesregierung, April 2002, Berlin
- Umwelt und Gesundheit, Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen vom 15. Dezember 1999
- c) Umweltziele und -vorschriften der Länder Berlin und Brandenburg**
- Ziele und Grundsätze folgender Gesetze:**
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln) in der Fassung vom 9. November 2006 (GVBl. S. 1073)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – Bbg-NatSchG) vom 26. Mai 2004, GVBl. I S. 350, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2006, GVBl. I S. 74, 79
- Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln) vom 24. April 1995, GVBl. S. 274, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 14. Dezember 2005, GVBl. S. 754
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. April 1995, GVBl. I S. 274, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 14. Dezember 2005, GVBl. I S. 754
- Gesetz zur Förderung der sparsamen sowie umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Land Berlin (Berliner Energiespargesetz – BEnSpG) vom 2. Oktober 1990, GVBl. S. 2144, zuletzt geändert am 16. Juli 2001, GVBl. S. 260
- Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005, GVBl. S. 357, geändert am 11. Juli 2006, GVBl. S. 819, berichtigt am 31. Januar 2007, GVBl. S. 48
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004, GVBl. I S. 50
- Sonstige Beschlüsse, Programme und Strategien:**
- Landschafts- und Artenschutzprogramm Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, ABl. S. 2331, zuletzt geändert am 21. September 2004, ABl. S. 2350
- Landschaftsprogramm Brandenburg, Stand Dezember 2000
- Landesenergieprogramm Berlin 2006 – 2010, Senatsbeschluss vom 18. Juli 2006
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Berlin 2005 – 2010, August 2005
- Energiestrategie 2010. Der energiepolitische Handlungsrahmen des Landes Brandenburg bis zum Jahre 2010, Bericht der Landesregierung Brandenburg, Juni 2002
- Lokale Agenda 21 – Berlin zukunftsfähig gestalten, Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 8. Juni 2006, Drs. 15/3245

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)	Rahmensezung für nachfolgende Planungen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Biologische Vielfalt, Flora/Fauna	Mensch/Gesundheit/Erholung	Landschaft/Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter	Wechselwirkungen
(5) Die zentrale Lage in Europa soll durch leistungsfähige Einbindungen in die internationalen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze sowohl in Nord/Süd- als auch in Ost/West-Richtung besser genutzt werden.	Im Einzelnen nicht abschließbare mit Flächenansprüchen verbundene Planverfahren zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur	- Funktionsverlust durch Flächeninanspruchnahme möglich	- Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung minimierbar	- Belastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	- Belastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	- Belastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	- Belastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	0 Beeinträchtigungen durch umwelt- und denkmalverträgliche Planung vermeidbar oder Werte durch bodendenkmalpflegerische Maßnahmen (Dokumentation) zu sichern	- 0 keine Wertung
§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung (1) Die Wachstumsmöglichkeiten der Hauptstadtregion liegen insbesondere in der Metropole Berlin, den räumlichen und sektoralen Schwerpunkten Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial und dem Flughafen Berlin Brandenburg International mit seinem Umfeld.	Keine, definitonische Festlegung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)	Rahmen- setzung für nachfolgende Planungen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Biologische Vielfalt, Flora/Fauna	Mensch/ Gesundheit/ Erholung	Landschaft/ Landschafts- bild	Kultur- und Sachgüter	Wechsel- wirkungen
(2) Zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden.	Im Einzelnen nicht abschbare mit Flächenansprüchen verbundene Planverfahren	- Funktionsverlust durch Flächeninanspruchnahme möglich	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	- Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung minimierbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar oder Werte durch bodenkundmalpflegerische Maßnahmen (Dokumentation) zu sichern	0
(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.	Planungen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur und der Gewinnung regenerativer Energie	0 keine Wertung	0 keine Wertung	+ durch Förderung regenerativer Energien	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung bzw. kompensierbar	0	- Beeinträchtigungen durch Förderung regenerativer Energien (Wind, Fotovoltaik, hochwüchsige Energiekulturen) durch umweltverträgliche Planung minimierbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar oder Werte durch bodenkundmalpflegerische Maßnahmen (Dokumentation) zu sichern	0

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)	Rahmen- setzung für nachfolgende Planungen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Biologische Vielfalt, Flora/Fauna	Mensch/ Gesundheit/ Erholung	Landschaft/ Landschafts- bild	Kultur- und Sachgüter	Wechsel- wirkungen
§ 3 Zentrale Orte (1) Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschaft-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen.	Raumord- nungspläne und Bauleit- planung	+ Nutzungskon- zentration bewirkt rela- tiv geringe Flächeninan- spruchnahme und Funk- tionsverluste	0 keine Wertung	+ Reduzierung klimarelevant- er Emissio- nen durch verkehrsmin- dernde Sied- lungsent- wicklung	+ Reduzierung der Inan- spruchnahme/ Belastung/ störfähiger Lebens- räume	0	+ Nutzungskon- zentration wirkt Zersie- delung entge- gen	0	+
(2) Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden be- stimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungs- bereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächen- deckend zu erfüllen.	LEP B-B	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung
§ 4 Kulturlandschaft (1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirt- schaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturland- schaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.	Berücksichti- gung auf allen Planungs- ebenen	0	0	0	+ Erhalt und Entwicklung der vielfälti- gen spezifi- schen Lebens- räume	0	+ Erhalt und Entwicklung der charakte- ristischen Landschafts- bilder	+ Bewahrung und Pflege des kulturel- len Erbes	+ positive Effekte für nachhaltige regionale Entwicklung

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)	Rahmen- setzung für nachfolgende Planungen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Biologische Vielfalt, Flora/Fauna	Mensch/ Gesundheit/ Erholung	Landschaft/ Landschafts- bild	Kultur- und Sachgüter	Wechsel- wirkungen
(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.	Planungen zum Ausbau der touristischen Infrastrukturaler Gewinn- der Gewin- nung regene- rativer Ener- gie	0 Beeinträchti- gungen durch umwelt- verträgliche Planung vermeidbar	0 Beeinträchti- gungen durch umwelt- verträgliche Planung vermeidbar	+ durch Förde- rung regene- rativer Ener- gien	0 Beeinträchti- gungen durch umwelt- verträgliche Planung vermeidbar bzw. kompen- sierbar	0 0	- Beeinträchti- gungen durch Förderung regenerativer Energien (Wind, Foto- voltaik, hoch- wüchsige Energiekultu- ren) durch umweltver- trägliche Planung minimierbar	0 Beeinträchti- gungen durch umwelt- und denkmalver- trägliche Planung vermeidbar oder Werte durch boden- denkmalpfle- gerische Maßnahmen (Dokumenta- tion) zu si- chern	0 0
(3) Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf sollen durch eine kooperative Regionalentwicklung auch länderübergreifend gestärkt und weiterentwickelt werden.	Raumord- nungspläne und informel- le Planverfah- ren	(0) bzw. (+) je nach Schwerpunkt- setzung	(0) bzw. (+) je nach Schwerpunkt- setzung	(0) bzw. (+) je nach Schwerpunkt- setzung	(0) bzw. (+) je nach Schwerpunkt- setzung	(0) bzw. (+) je nach Schwerpunkt- setzung	(0) bzw. (+) je nach Schwerpunkt- setzung	(0) bzw. (+) je nach Schwerpunkt- setzung	+ positive Effekte für nachhaltige regionale Entwicklung

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)	Rahmensezung für nachfolgende Planungen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Biologische Vielfalt, Flora/Fauna	Mensch/Gesundheit/Erholung	Landschaft/Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter	Wechselwirkungen
<p>§ 5 Siedlungsentwicklung</p> <p>(1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial angemessene Rechnung getragen werden.</p>	Raumordnungspläne und Bauleitplanung	Satz 1: + Nutzungskonzentration bewirkt relativ geringe Flächeninanspruchnahme und Funktionsverluste, auf Projektebene können Funktionsverluste auftreten (Abschichtung) Satz 2: - Funktionsverlust durch Flächeninanspruchnahme möglich	0 keine Wertung bzw. Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	Satz 1: + Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch verkehrsmindernde Siedlungsentwicklung Satz 2: 0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	Satz 1: + Reduzierung der Inanspruchnahme/Belastung störempfindlicher Lebensräume Satz 2: 0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung minimierbar	Satz 1: + Nutzungskonzentration wirkt Zersiedelung entgegen Satz 2: 0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung minimierbar	0 Beeinträchtigungen durch umwelt- und denkmalverträgliche Planung vermeidbar oder Werte durch bodendenkmalpflegerische Maßnahmen (Dokumentation) zu sichern	0
<p>(2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.</p>	Bauleitplanung	+ Flächensparende Siedlungsentwicklung mindert Neufunktionsflächen, auf Projektebene können Funktionsverluste auftreten (Abschichtung)	0	+ Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch verkehrsmindernde Siedlungsentwicklung	+ Reduzierung der Inanspruchnahme/Belastung störempfindlicher Lebensräume	0	+ Minderung der Zersiedelung suburbaner Räume, Aufwertung innerörtlicher Landschaftsbilder	+ Bewahrung gewachsener Strukturen durch Umnutzung unter besonderer Berücksichtigung von Denkmälern	+

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)	Rahmen- setzung für nachfolgende Planungen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Biologische Vielfalt, Flora/Fauna	Mensch/ Gesundheit/ Erholung	Landschaft/ Landschafts- bild	Kultur- und Sachgüter	Wechsel- wirkungen
(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.	Berücksichtigung auf allen Planungsebenen	+	+	+	+	+	+	+	+
(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.	Berücksichtigung auf allen Planungsebenen	0	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung minimierbar	0	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	+	+	0	0
(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.	Raumordnungspläne	+	+	+	+	+	+	+	+
(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadenrisiken minimiert werden.	Berücksichtigung auf allen Planungsebenen	0	+	0	0	+	0	+	+

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)	Rahmen- setzung für nachfolgende Planungen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Biologische Vielfalt, Flora/Fauna	Mensch/ Gesundheit/ Erholung	Landschaft/ Landschafts- bild	Kultur- und Sachgüter	Wechsel- wirkungen
(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen werden.	Raumordnungspläne	- Funktionsverlust	- Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung reduziert	- Beeinträchtigungen (insbesondere Feinstaubemission) nicht vermeidbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung kompensierbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar oder Werte durch bodenkundliche Maßnahmen (Dokumentation) zu sichern	0
§ 7 Verkehrsentwicklung (1) Zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion und zur Erreichbarkeit Berlins und der übrigen Zentralen Orte sollen ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Luftverkehrsanbindung der Hauptstadtregion soll weiterentwickelt werden.	Im Einzelnen nicht absehbare mit Flächenansprüchen verbundene Planverfahren zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur	- Funktionsverlust durch Flächeninanspruchnahme	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	- Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung minimierbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung kompensierbar	- Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung minimierbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar	0 Beeinträchtigungen durch umweltverträgliche Planung vermeidbar oder Werte durch bodenkundliche Maßnahmen (Dokumentation) zu sichern	0

Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung)	Rahmen- setzung für nachfolgende Planungen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Biologische Vielfalt, Flora/Fauna	Mensch/ Gesundheit/ Erholung	Landschaft/ Landschafts- bild	Kultur- und Sachgüter	Wechsel- wirkungen
(2) Die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll orientiert auf Berlin und die übrigen Zentralen Orte durch vielfältige, ihrer Funktion und der Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. In Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur soll der öffentliche Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickelt werden.	Berücksichtigung auf allen Planungsebenen	+ Begünstigung ÖPNV bewirkt relativ geringe Flächeninanspruchnahme und Funktionsverluste	0 keine Wertung	+ Begünstigung ÖPNV bewirkt Reduzierung klima- und gesundheitsrelevanter Verkehrsemissionen	+ Begünstigung ÖPNV bewirkt relativ geringe Beeinträchtigungen	+ Begünstigung ÖPNV bewirkt relativ geringe Beeinträchtigungen	+ Begünstigung ÖPNV bewirkt relativ geringe Beeinträchtigungen	0	+
(3) Eine umwelt-, sozial- und gesundheitsverträgliche Verkehrsentwicklung soll durch integrierte Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -arten sowie deren Vernetzung, durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden. Für die Mobilität im Nahbereich sollen gute Voraussetzungen geschaffen werden.	Berücksichtigung auf allen Planungsebenen	+	0 keine Wertung	+	+	+	+	0	+
§ 8 Interkommunale und regionale Kooperation Die Entwicklungspotenziale der Hauptstadtregion und ihrer Teilräume sollen durch interkommunale, regionale und länderübergreifende Zusammenarbeit auf Grundlage abgestimmter Strategien und integrierter Konzepte aktiviert werden. Kooperationen zwischen Städten und Umlandgemeinden sollen zum Interessenausgleich beitragen.	informelle Planverfahren Tendenz nicht abschätzbar, da abhängig von jeweiliger Schwerpunktsetzung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	0 keine Wertung	(0) bzw. (+) positive Effekte für nachhaltige regionale Entwicklung möglich

Zusammenfassende Erklärung

Verfahrensbegleitend zur Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) wurde eine Strategische Umweltprüfung gemäß Artikel 8a Landesplanungsvertrag⁷ (LPIV) durchgeführt. Gemäß Artikel 8a Abs. 8 LPIV hat die im Ergebnis des Abwägungsprozesses abschließend zu überarbeitende Begründung des Raumordnungsplanes hinsichtlich der Umweltprüfung eine zusammenfassende Erklärung darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht, die in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der nach Artikel 8a Abs. 6 LPIV durchgeführten Beteiligungsverfahren im Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen sind zu benennen.

Konzeptionelle Umwelterwägungen

Bereits bei der Konzeption des LEPro 2007 wurde den Anforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung getragen, indem Umweltgesichtspunkte in die inhaltliche Ausrichtung des LEPro 2007 sowie in die Formulierung der Plansätze eingeflossen sind. Vor allem die Festlegungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung, zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, zur Bündelung von Infrastrukturtrassen oder zur Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraumes tragen der Zielsetzung Rechnung, die Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von Freiräumen zu reduzieren. Diese Zielsetzung wird ergänzt durch qualitative Festlegungen zum Freiraum- und Ressourcenschutz und qualitative Anforderungen zur Entwicklung der Kulturlandschaft.

Umweltbericht

Zu dem von den Landesregierungen zur Kenntnis genommenen Entwurf des LEPro 2007 (Fassung vom 4. Juli 2006) wurde gemäß Artikel 8 Abs. 4 LPIV ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum LEPro 2007 erstellt. Der Detaillierungsgrad und die Untersuchungstiefe des Umweltberichts wurden unter Beteiligung der Obersten Berliner und Brandenburger Behörden, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsprogramms berührt sein können, festgelegt. Im Umweltbericht wurden alle Festlegungen des LEPro 2007 dahingehend geprüft, ob von ihnen unmittelbare oder mittelbare, d. h. der infolge der Rahmensetzung des LEPro 2007 für nachfolgende Planungen ggf. auftretenden Umweltauswirkungen auf die für die strategische Umweltprüfung relevanten Schutzgüter ausgehen. Es wurde festgestellt, dass aufgrund der Stellung des LEPro 2007 in der Planungshierarchie (höchststufiger Raumordnungsplan) für den Gesamttraum der Länder Berlin und Brandenburg und der entsprechend abstrakten Grundsatzfestlegungen vom LEPro 2007 keine unmittelbaren Umweltauswirkungen ausgehen. Neben definitorischen oder typisieren-

den Festlegungen, die generell als umweltneutral eingestuft wurden, enthält das LEPro 2007 Festlegungen, die einen Rahmen für Abwägungsentscheidungen und Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen setzen und von denen infolge dieser Rahmensetzung mittelbare Umweltauswirkungen ausgehen können. Keine der Festlegungen des LEPro 2007 ist allerdings bereits so konkret, dass sie auf eine direkte Umsetzung UVP-pflichtiger Vorhaben abzielt oder eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten zu befürchten ist. Innerhalb des durch das LEPro 2007 gesetzten Rahmens sind regelmäßig so große Ausformungs- und Ausgestaltungsmöglichkeiten für die nachfolgenden Planungsebenen der Regionalplanung, Bauleitplanung oder Fachplanung gegeben, dass durch die Festlegung keine erheblichen und insbesondere **keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen** präjudiziert werden. Aus diesem Grund war es auch nicht erforderlich, einzelne Festlegungen hinsichtlich einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, einer Alternativenprüfung sowie der Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vertiefend zu untersuchen.

Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Umweltbericht

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LEPro 2007 wurde auch zum Umweltbericht ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Neben den Trägern öffentlicher Belange, den Nachbarländern, dem Nachbarstaat Polen und der Öffentlichkeit wurde den bereits im Scoping beteiligten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zum Umweltbericht gegeben.

Aufgrund der Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht wurden einige redaktionelle Korrekturen und textliche Modifizierungen im Umweltbericht vorgenommen. Ferner wurden die im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum LEPro 2007 vorgenommenen Änderungen einiger Festlegungen dahingehend überprüft, ob sich daraus veränderte Einschätzungen der Umweltauswirkungen ergeben. Dies war generell nicht der Fall.

Berücksichtigung des Umweltberichts im Rahmen der Abwägung zum LEPro 2007 einschließlich in Betracht kommender alternativer Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht wird nachvollziehbar dargestellt, dass vom LEPro 2007 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen und dass insgesamt Festlegungen mit tendenziell positiven und umweltneutralen Umweltwirkungen überwiegen. Für Festlegungen, deren Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen negative Umweltauswirkungen hervorrufen kann, gibt es aufgrund der Realsituation, wirtschaftlicher Entwicklungsanforderungen und politischer Zielsetzungen keine sinnvollen Konzeptalternativen. Die Ergebnisse des Umweltberichts erfordern somit keine Veränderungen der Festlegungen des LEPro 2007.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da vom LEPro 2007 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen, sind auch keine speziellen Überwachungsmaßnahmen geplant. Gleichwohl erfolgt eine Umweltüberwachung im gemeinsamen Planungsraum grundsätzlich durch die laufende Raumbeobachtung und die Messnetze der Umweltbehörden zur Umweltbeobachtung in Berlin und Brandenburg.

⁷ Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) vom 6. April 1995 (Berlin: GVBl. S. 407; Brandenburg: GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 3./4. Mai 2006 (Berlin: GVBl. S. 903; Brandenburg: GVBl. I S. 96).

Gesetz
über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin
(Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln)

Vom 15. Dezember 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht		Vierter Abschnitt	
Erster Abschnitt		Schule, Ausbildung, Weiterbildung und Arbeit	
Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Anwendungsbereich		§ 37 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit	
§ 2 Ziel und Aufgabe			
§ 3 Erziehungsauftrag, Vollzugsgestaltung		Fünfter Abschnitt	
§ 4 Pflicht zur Mitwirkung		Freizeit, Sport	
§ 5 Leitlinien der Förderung und Erziehung		§ 38 Freizeit	
§ 6 Stellung der Gefangenen		§ 39 Sport	
§ 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter		§ 40 Zeitungen und Zeitschriften	
§ 8 Soziale Hilfe		§ 41 Rundfunk	
		§ 42 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung	
Zweiter Abschnitt		Sechster Abschnitt	
Vollzugsplanung		Religionsausübung	
§ 9 Aufnahme		§ 43 Seelsorge	
§ 10 Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs		§ 44 Religiöse Veranstaltungen	
§ 11 Vollzugsplan		§ 45 Weltanschauungsgemeinschaften	
§ 12 Verlegung und Überstellung		Siebenter Abschnitt	
§ 13 Offener und geschlossener Vollzug		Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche	
§ 14 Sozialtherapie		§ 46 Grundsatz	
§ 15 Vollzugslockerungen		§ 47 Recht auf Besuch	
§ 16 Urlaub		§ 48 Besuchsverbot	
§ 17 Weisungen für Vollzugslockerungen und Urlaub, Widerruf		§ 49 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten, Notaren und Beiständen	
§ 18 Vorführung, Ausantwortung		§ 50 Überwachung der Besuche	
§ 19 Entlassungsvorbereitung		§ 51 Recht auf Schriftwechsel	
§ 20 Entlassungszeitpunkt		§ 52 Überwachung des Schriftwechsels	
§ 21 Hilfe zur Entlassung, Nachsorge		§ 53 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung	
§ 22 Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung		§ 54 Anhalten von Schreiben	
		§ 55 Telefongespräche	
Dritter Abschnitt		§ 56 Pakete	
Unterbringung und Versorgung der Gefangenen		Achter Abschnitt	
§ 23 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen		Gelder der Gefangenen, Freistellung von der Arbeit	
§ 24 Unterbringung während der Ausbildung, Arbeit und Freizeit		§ 57 Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt	
§ 25 Unterbringung während der Ruhezeit		§ 58 Freistellung von der Arbeit	
§ 26 Wohngruppen		§ 59 Taschengeld	
§ 27 Unterbringung von Müttern mit Kindern		§ 60 Hausgeld	
§ 28 Persönlicher Gewahrsam		§ 61 Eigengeld	
§ 29 Ausstattung des Haftraums		Neunter Abschnitt	
§ 30 Kleidung		Sicherheit und Ordnung	
§ 31 Verpflegung und Einkauf		§ 62 Grundsatz	
§ 32 Gesundheitsfürsorge		§ 63 Verhaltensvorschriften	
§ 33 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge		§ 64 Absuchung, Durchsuchung	
§ 34 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung		§ 65 Sichere Unterbringung	
§ 35 Verlegung und Überstellung zur medizinischen Behandlung		§ 66 Erkennungsdienstliche Maßnahmen	
§ 36 Krankenbehandlung in besonderen Fällen		§ 67 Videoüberwachung, Lichtbildausweise	

- § 68 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 69 Festnahmerecht
- § 70 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 71 Einzelhaft
- § 72 Fesselung
- § 73 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 74 Ärztliche Überwachung
- § 75 Ersatz von Aufwendungen

Zehnter Abschnitt

Unmittelbarer Zwang

- § 76 Begriffsbestimmungen
- § 77 Allgemeine Voraussetzungen
- § 78 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 79 Handeln auf Anordnung
- § 80 Androhung
- § 81 Schusswaffengebrauch

Elfter Abschnitt

Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

- § 82 Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen
- § 83 Disziplinarmaßnahmen
- § 84 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewahrung
- § 85 Disziplinarbefugnis
- § 86 Verfahren

Zwölfter Abschnitt

Beschwerde

- § 87 Beschwerderecht

Dreizehnter Abschnitt

Datenschutz

- § 88 Allgemeines
- § 89 Erhebung personenbezogener Daten
- § 90 Verarbeitung und Nutzung
- § 91 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren
- § 92 Zweckbindung
- § 93 Schutz besonderer Daten
- § 94 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 95 Berichtigung, Löschung und Sperrung
- § 96 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Vierzehnter Abschnitt

Kriminologische Forschung

- § 97 Evaluation, kriminologische Forschung

Fünfzehnter Abschnitt

Aufbau der Jugendstrafanstalt

- § 98 Jugendstrafanstalt
- § 99 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 100 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe
- § 101 Anstaltsleitung

- § 102 Bedienstete
- § 103 Seelsorger
- § 104 Medizinische Versorgung
- § 105 Sozialtherapeutische Abteilung
- § 106 Konferenzen
- § 107 Mitverantwortung der Gefangenen
- § 108 Hausordnung

Sechzehnter Abschnitt

Aufsicht, Beirat

- § 109 Aufsichtsbehörde
- § 110 Vollstreckungsplan
- § 111 Beirat

Siebzehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 112 Einschränkung von Grundrechten
- § 113 Änderung einer anderen Rechtsvorschrift
- § 114 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes (Vollzug).

§ 2

Ziel und Aufgabe

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3

Erziehungsauftrag, Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden.

(2) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt (§ 98 Abs. 1 Satz 1) werden an Zielsetzung und Aufgabe des Vollzugs sowie an den besonderen Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichtet.

(3) Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. Die Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen. Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sind zu beachten.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 4

Pflicht zur Mitwirkung

Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

§ 5

Leitlinien der Förderung und Erziehung

(1) Förderung und Erziehung erfolgen durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels.

(2) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen eingegangen werden.

(3) Die Maßnahmen und Programme richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, auf die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziale Integration und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

§ 6

Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugsmaßnahmen sind den Gefangenen zu erläutern.

§ 7

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen eng zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Gefangenen fördern kann.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

§ 8

Soziale Hilfe

(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

(2) Die Gefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

Zweiter Abschnitt

Vollzugsplanung

§ 9

Aufnahme

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

(5) Die Gefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige und die Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

§ 10

Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs

(1) Nach der Aufnahme wird den Gefangenen das Ziel ihres Aufenthalts in der Anstalt verdeutlicht sowie das Angebot an Unterricht, Aus- und Fortbildung, Arbeit, therapeutischer Behandlung, Sport und Freizeit erläutert.

(2) Der Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen wird in einem Diagnoseverfahren ermittelt. Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe sind einzubeziehen. Soweit darüber hinausgehende Erkenntnisse der Jugendhilfe erforderlich sind, sollen sie eingeholt werden.

(3) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen.

§ 11

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme ein Vollzugsplan erstellt. Dabei ist die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zu berücksichtigen.

(2) Der Vollzugsplan wird regelmäßig alle vier Monate auf seine Umsetzung überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Bei der Fortschreibung sind die Entwicklung der Gefangenen und in der Zwischenzeit gewonnene Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(3) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen enthalten, je nach Stand des Vollzugs, insbesondere folgende Angaben:

1. die dem Vollzugsplan zugrunde liegenden Annahmen zur Vorgeschichte der Straftaten sowie die Erläuterung der Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung und Erziehung der Gefangenen,
2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
3. Zuweisung zu einer Wohngruppe oder einem anderen Unterkunftsbereich,
4. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung,
5. Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, qualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit,
6. Teilnahme an therapeutischen Behandlungen oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen, insbesondere Sprachförderung für Gefangene mit Migrationshintergrund,
7. Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten, Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsvorsorge,
8. Vollzugslockerungen und Urlaub,
9. Pflege der familiären Beziehungen und Gestaltung der Außenkontakte,
10. Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
11. Schuldenregulierung,
12. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Wiedereingliederung und Nachsorge und
13. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

(4) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt. Sie werden der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

§ 12

Verlegung und Überstellung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
2. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies im Einzelfall erforderlich machen.

(2) Die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt werden von der Verlegung unverzüglich unterrichtet.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten.

(4) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt oder Justizvollzugsanstalt überstellt werden.

§ 13

Offener und geschlossener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebracht.

(2) Sie sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich weder dem Vollzug entziehen noch die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist oder sie den Anforderungen nach Absatz 2 nicht entsprechen.

§ 14

Sozialtherapie

Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.

§ 15

Vollzugslockerungen

(1) Als Vollzugslockerungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht von Bediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang),
2. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Bediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) und
3. Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.

Vollzugslockerungen nach Satz 1 Nr. 3 werden nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters gewährt.

(2) Vollzugslockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug entziehen noch die Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Im Übrigen dürfen Gefangene ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Erziehung oder die Eingliederung nicht behindert.

§ 16

Urlaub

(1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, kann nach Maßgabe des Vollzugsplans Urlaub gewährt werden. Der Urlaub darf 24 Tage in einem Vollstreckungsjahr nicht übersteigen.

(2) Ferner kann Urlaub aus wichtigem Anlass bis zu sieben Tagen im Vollstreckungsjahr gewährt werden, zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, wegen des Todes oder einer lebensbedrohenden Erkrankung naher Angehöriger auch darüber hinaus.

(3) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Durch Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

§ 17

Weisungen für Vollzugslockerungen und Urlaub, Widerruf

(1) Für Vollzugslockerungen und Urlaub können Weisungen erteilt werden.

(2) Vollzugslockerungen und Urlaub können widerrufen werden, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände versagt werden könnten,
2. sie missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

§ 18

Vorführung, Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(2) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

§ 19

Entlassungsvorbereitung

(1) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung, mit außervollzuglichen Einrichtungen, Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und des Jugendamtes (Jugendgerichtshilfe) mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen. Die Personensorgeberechtigten werden unterrichtet.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden (§ 15).

(3) Zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen bis zu sieben Tage Urlaub erhalten. Zum Freigang zugelassene Gefangene können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Urlaub bis zu sechs Tage im Monat erhalten; Satz 1 findet keine Anwendung. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 gelten entsprechend.

(4) Darüber hinaus können die Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters bis zu vier Monate beurlaubt werden. Hierfür sollen Weisungen erteilt werden. Der im laufenden Vollstreckungsjahr gewährte Urlaub nach § 16 Abs. 1 wird auf diese Zeit angerechnet. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 20

Entlassungszeitpunkt

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

§ 21

Hilfe zur Entlassung, Nachsorge

(1) Zur Vorbereitung der Entlassung sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen. Nachgehende Betreuung kann unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen.

(2) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 22

Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung

(1) Die Gefangenen können auf Antrag nach ihrer Entlassung ausnahmsweise im Vollzug begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden können. Hierzu können die Entlassenen auf vertraglicher Basis vorübergehend in einer Anstalt untergebracht werden, sofern es die Belegungssituation zulässt.

(2) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen können die Unterbringung und die Maßnahme jederzeit beendet werden. Die Entlassenen sind vorher zu hören.

Dritter Abschnitt

Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

§ 23

Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht. Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung, sind zulässig.

§ 24

Unterbringung während der Ausbildung, Arbeit und Freizeit

(1) Ausbildung und Arbeit finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
3. wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist oder
4. bis zur Erstellung des Vollzugsplans, jedoch nicht länger als zwei Monate.

§ 25

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Es dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist auch zulässig, wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung bis zum 31. Dezember 2012 zulässig, soweit sie nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen erforderlich ist.

§ 26

Wohngruppen

(1) Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind.

(2) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(3) Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der Gefangenen, insbesondere am Wochenende, im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

§ 27

Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltungspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 28

Persönlicher Gewahrsam

(1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) Eingebachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen als Eigengeld gutgeschrieben.

(3) Werden eingebachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Vermeidung einer erheblichen Gefährdung des Vollzugsziels erforderlich ist.

§ 29

Ausstattung des Haftraums

Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sachen, die geeignet sind, das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 30

Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel eigener Kleidung haben die Gefangenen selbst zu sorgen.

§ 31

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Gefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Den Gefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

(4) Gegenstände, die geeignet sind, das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 32

Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Erkrankten Gefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen, insbesondere die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 33

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 34

Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Gefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst auch medizinische Leistungen, die der Wiedereingliederung dienen. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

(3) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(4) An den Kosten für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz können volljährige Gefangene beteiligt werden.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

§ 35

Verlegung und Überstellung zur medizinischen Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt, Justizvollzugsanstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Gefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine Schwangere ist zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen.

(3) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36

Krankenbehandlung in besonderen Fällen

(1) Während eines Urlaubs und in Vollzugslockerungen haben Gefangene einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 34 ruht, solange Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

(3) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

Vierter Abschnitt

Schule, Ausbildung, Weiterbildung und Arbeit

§ 37

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulische und berufliche Ausbildung, Weiterbildung, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Arbeit dienen insbesondere dem Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Die Gefangenen werden darin unterstützt und beraten, ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Neigungen angemessene Maßnahmen zu finden.

(2) Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Im Übrigen sind die Gefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen sind Gefangene, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Teilnahme an Deutschkursen verpflichtet.

(3) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

(4) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit auf der

Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Vollzugs selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 17 gelten entsprechend. Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt für das freie Beschäftigungsverhältnis zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

(5) Sind die Gefangenen ein Jahr lang ununterbrochen ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nachgekommen, können sie beanspruchen, im darauf folgenden Jahr für die Dauer von 18 Werktagen freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen unverschuldet infolge Krankheit an der Teilnahme, an der Arbeit oder an der Beschäftigung gehindert waren, werden bis zur Dauer von sechs Wochen auf das Jahr angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung wird der Urlaub nach § 16 Abs. 1 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzugs bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Freizeit, Sport

§ 38

Freizeit

Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Dazu sind geeignete Angebote, auch zum Erwerb von Medienkompetenz, vorzuhalten. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten verpflichtet.

§ 39

Sport

Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Er kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 40

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Einzelne Ausgaben einer Zeitung oder Zeitschrift können den Gefangenen auch vorenthalten werden, wenn deren Inhalte das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 41

Rundfunk

(1) Die Gefangenen können am Hörfunkempfang sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Eigene Fernsehgeräte können zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 42

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

(1) Die Gefangenen dürfen in angemessenem Umfang Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn deren Besitz, Überlassung oder Benutzung das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(3) Elektronische Medien können zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Religionsausübung

§ 43

Seelsorge

(1) Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 44

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 45

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 43 und 44 entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche

§ 46

Grundsatz

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Der Kontakt mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

§ 47

Recht auf Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(2) Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen.

§ 48

Besuchsverbot

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

2. bei Besuchern, die nicht Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern, oder
3. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

§ 49

Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten,
Notaren und Beiständen

Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Dasselbe gilt für Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes. § 47 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 50

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder bei Besorgnis der Gefährdung des Vollzugsziels überwacht werden. Die Videoüberwachung (§ 67 Abs. 1) ist zulässig, wenn die Besucher und die Gefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. Eine Verarbeitung und Nutzung der durch Videoüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zu den in § 90 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecken zulässig. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.

(2) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(3) Besuche dürfen auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(4) Besuche von Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht überwacht.

(5) Gegenstände dürfen den Gefangenen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei Besuchen der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei Besuchen von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei Besuchen von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 51

Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder ihre Eingliederung behindert, oder
3. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

§ 52

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern oder Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offe-

nen Vollzugs befinden oder wenn ihnen Vollzugslockerungen nach § 15 oder Urlaub nach § 16 Abs. 1 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter nach § 17 Abs. 2 zum Widerruf von Vollzugslockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Besorgnis der Gefährdung des Vollzugsziels erforderlich ist.

§ 53

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 54

Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn

1. das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Gefangenen auf das Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 52 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 55

Telefongespräche

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch

gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Gefangenen mitzuteilen. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die unerlaubte Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände unterbinden oder stören. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 56

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 31 Abs. 4 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Achter Abschnitt

Gelder der Gefangenen, Freistellung von der Arbeit

§ 57

Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder an speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) Wer eine Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(3) Der Bemessung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts ist 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt können nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt können je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Ausbildung oder Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Leistungen der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Der Vorrang der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen nach § 37 Abs. 2 ist bei der Festsetzung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.

(5) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen nach Absatz 4 zu erlassen.

(7) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

§ 58

Freistellung von der Arbeit

(1) Die Arbeit der Gefangenen wird neben der Gewährung von Arbeitsentgelt (§ 57 Abs. 2) durch Freistellung von der Arbeit (Freistellung) anerkannt, die auch als Arbeitsurlaub genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Haben die Gefangenen einen Monat lang zusammenhängend eine Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung ausgeübt, so werden sie auf Antrag einen Werktag von der Arbeit freigestellt. § 37 Abs. 5 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Auslieferung, Ausgang, Urlaub, Freistellung von der Arbeit oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form von Arbeitsurlaub gewährt wird. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 gelten entsprechend.

(4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung von der Arbeit ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(5) Stellen die Gefangenen keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder kann die Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird sie nach Absatz 2 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt der Gefangenen angerechnet.

(6) Eine Anrechnung nach Absatz 5 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies von der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. wenn nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
4. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(7) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 6 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für eine Tätigkeit nach § 57 Abs. 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des Entgelts nach § 57 Abs. 3 und 4. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung.

(8) Für Gefangene, die an einer Maßnahme nach § 57 Abs. 1 teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt einer Freistellung nach Absatz 2 oder der Gewährung von Arbeitsurlaub nach Absatz 3 eine Anrechnung nach Absatz 5 oder die Zahlung einer Ausgleichsentschädigung nach Absatz 7 vorgenommen werden soll, wenn sonst der Erfolg der Maßnahme gefährdet wäre.

§ 59

Taschengeld

(1) Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden weder Ausbildungsbeihilfe noch Arbeitsentgelt, so wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 60) und Eigengeld (§ 61) nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht.

(2) Das Taschengeld beträgt 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 57 Abs. 3).

§ 60

Hausgeld

(1) Die Gefangenen dürfen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 59) für den Einkauf (§ 31 Abs. 2) oder anderweitig verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 37 Abs. 4), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Gefangene, die über Eigengeld (§ 61) verfügen und unverschuldet keine Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 61

Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen, Geldern, die ihnen während der Haftzeit zugehen, und Bezügen, die nicht als Hausgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 31 Abs. 3 und 4 und § 60 bleiben unberührt.

Neunter Abschnitt

Sicherheit und Ordnung

§ 62

Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Förderung und Erziehung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 63

Verhaltensvorschriften

(1) Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.

(2) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten.

(3) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(5) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 64

Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.

men. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 65

Sichere Unterbringung

(1) Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

(2) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 66

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
4. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, in § 69 Abs. 2 und in § 90 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet (§ 90 Abs. 1) und genutzt werden.

(3) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist.

§ 67

Videüberwachung, Lichtbildausweise

(1) Die Beobachtung des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videüberwachung) ist zulässig, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Videüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen; § 70 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt. Satz 1 gilt auch für das Gelände und die unmittelbare Umgebung der Anstalt.

(2) Der Umstand der Videüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Werden durch Videüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so sind die Verarbeitung und Nutzung der Daten nur zu den in § 90 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken zulässig.

(4) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Anstalt verbleiben und binnen vier Wochen gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung und Nutzung erlangt haben oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde.

(5) Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 68

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 1 den Gefangenen auferlegt werden.

§ 69

Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

(2) Nach § 66 Abs. 1 und § 89 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 70

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, in einem besonders gesicherten Haftraum auch mittels Videoüberwachung,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Hausordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn Fluchtgefahr besteht.

§ 71

Einzelhaft

Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als zwei Wochen Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 72

Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 73

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entschei-

dung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 74

Ärztliche Überwachung

(1) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6), sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 70 Abs. 4).

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 70 Abs. 2 Nr. 4 oder Einzelhaft nach § 71 andauert.

§ 75

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Förderung und Erziehung der Gefangenen oder ihre Eingliederung behindert würde.

Zehnter Abschnitt

Unmittelbarer Zwang

§ 76

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 77

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 78

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 79

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 22 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 80

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 81

Schusswaffengebrauch

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch auf Grund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt hiervon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen durch Bedienstete nach Maßgabe der folgenden Absätze nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(3) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

Elfter Abschnitt

Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

§ 82

Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen

(1) Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung oder erzieherische Maßnahmen ergriffen werden. Als Maßnahmen zur Konfliktregelung kommen namentlich in Betracht eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung. Als erzieherische Maßnahmen können den Gefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, den Gefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.

(3) Es sollen nur solche Maßnahmen nach Absatz 1 angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

§ 83

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 82 nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
4. sich zugewiesenen Aufgaben entziehen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen,
6. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung des Einkaufs bis zu zwei Monaten und
4. Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

§ 84

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Er ist erzieherisch auszugestalten. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen aus §§ 29, 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und 3, §§ 37 und 40 bis 42.

§ 85

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Gefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 84 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 86

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die betroffenen Gefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Erziehung der Gefangenen mitwirken.

(3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Zwölfter Abschnitt

Beschwerde

§ 87

Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Dreizehnter Abschnitt

Datenschutz

§ 88

Allgemeines

Für den Schutz personenbezogener Daten im Vollzug gelten die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 89

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
- b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so sind diese, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung von Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer Jugend- oder Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 90

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten (speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen) und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
 5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 11 Abs. 4 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen,
8. die Durchführung der Besteuerung oder
9. Ausbildungs- und Prüfungszwecke

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(5) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Den Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten

sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begleitenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
2. für den gerichtlichen Rechtsschutz und im Rahmen außerordentlicher Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die nach § 89 Abs. 4 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 93 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 91

Zentrale Datei,

Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

(1) Die nach § 89 erhobenen Daten können für die Anstalt und die Aufsichtsbehörde in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 90 Abs. 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten ist zulässig.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Senatsverwaltung für Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Die Senatsverwaltung für Justiz kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 92

Zweckbindung

Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde hat die nicht-öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 93

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten von Gefangenen, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 90 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die

1. Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
3. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen

von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind zur Offenbarung gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Offenbarung zulässig, soweit ihnen personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung einer nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkung oder Anhörung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind und die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind vor der Erhebung der Daten über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung der in der Anstalt tätigen Ärzte oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologen befugt ist.

§ 94

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen oblie-

genden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 7 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 95

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hier- von können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu den in § 90 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 97,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,
2. Gefangenenbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), bleiben unberührt.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

§ 96

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermög-

lichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden können.

(6) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf deren Verlangen der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Berlin, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.

(8) Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Gefangenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, wird Akteneinsicht gewährt.

Vierzehnter Abschnitt

Kriminologische Forschung

§ 97

Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Fünfzehnter Abschnitt

Aufbau der Jugendstrafanstalt

§ 98

Jugendstrafanstalt

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten (Anstalt) vollzogen. Gefangene können in einer getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt für nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte untergebracht werden, wenn dies auf Grund der geringen Anzahl der Gefangenen organisatorisch unumgänglich ist. Das Vollzugsziel darf dadurch nicht gefährdet werden. § 23 Satz 1 bleibt unberührt. Gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

(3) Die Abteilungen der Anstalt sollen in Wohngruppen gegliedert sein, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.

§ 99

Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Aus- und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 100

Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

(1) Die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung und die notwendigen Betriebe für die Arbeit sind vorzuhalten. Sie sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalt anzugleichen. Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten.

(2) Bildung und Beschäftigung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

§ 101

Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

§ 102

Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für das Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen Personal ausgestattet. Es muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung

sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 103

Seelsorger

(1) Die Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters dürfen Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 104

Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 105

Sozialtherapeutische Abteilung

In der Anstalt ist eine sozialtherapeutische Abteilung einzurichten.

§ 106

Konferenzen

Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung anderer wichtiger Vollzugsentscheidungen führt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Erziehung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 107

Mitverantwortung der Gefangenen

Die Gefangenen sollen darin unterstützt werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ermöglicht die Wahl einer Gefangenenvvertretung.

§ 108

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Sechzehnter Abschnitt

Aufsicht, Beirat

§ 109

Aufsichtsbehörde

Die Senatsverwaltung für Justiz führt die Aufsicht über die Anstalt.

§ 110

Vollstreckungsplan

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 111

Beirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Dem Beirat soll mindestens ein Mitglied angehören, das in der Jugendhilfe erfahren ist.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

(3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Siebzehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 112

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 113

Änderung einer anderen Rechtsvorschrift

§ 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. die Bediensteten im Justizvollzugsdienst mit Ausnahme der im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten,“.

§ 114

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
10-14 VE „Nahversorgungszentrum Poelchaustraße“
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 27. Juni 2007

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 10-14 VE vom 20. April 2004 mit Deckblatt vom 14. Oktober 2004 für das Gelände mit folgenden Begrenzungen:

Norden: Poelchaustraße, Osten: westliche Begrenzung der Treppenanlage Poelchaustraße, westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 333 und 279, Süden: Verlängerung der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Stichstraße Märkische Allee, Westen: östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 281, 282, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 281 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2007

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirks-
bürgermeisterin

L ü d t k e

Bezirksstadtrat für
Ökologische Stadtentwicklung

Verordnung
zur Einschränkung des Schutzes
der Landschaft in Buch im Bezirk Pankow von Berlin

Vom 30. November 2007

Auf Grund der §§ 18 und 20 Abs. 1 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. November 2006 (GVBl. S. 1073) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft in Buch und über das Naturschutzgebiet Bogenseekette und Lietzengrabenniederung im Bezirk Pankow von Berlin vom 23. Juni 2002 (GVBl. S. 230) tritt für die in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit roter Farbe gekennzeichnete Fläche von etwa 5,9 Hektar außer Kraft. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Das Landschaftsschutzgebiet hat danach eine Größe von etwa 863,1 Hektar.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

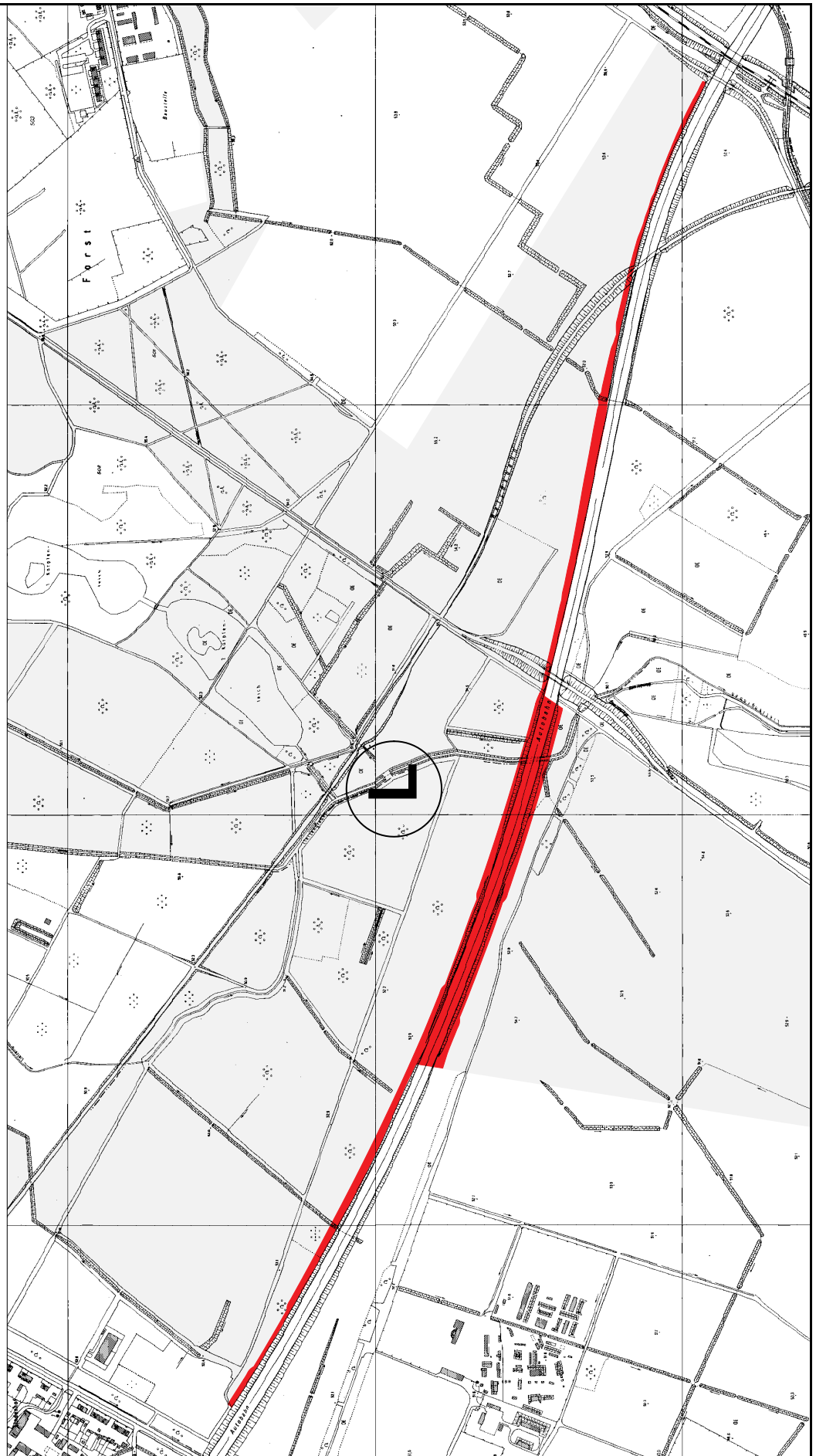
Berlin, den 30. November 2007

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Karte zu §1 der Verordnung zur Einschränkung des Schutzes der Landschaft
in Buch im Bezirk Pankow von Berlin

Maßstab 1 : 10000



Verordnung
zur Einschränkung des Naturschutzgebietes
Karower Teiche im Bezirk Pankow von Berlin

Vom 30. November 2007

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. November 2006 (GVBl. S. 1073) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Karower Teiche im Bezirk Pankow von Berlin vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 212) tritt für die in der beigegeführten Karte im Maßstab 1 : 5 000 mit roter Farbe gekennzeichnete Fläche von etwa 0,4 Hektar außer Kraft. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Das Naturschutzgebiet hat danach eine Fläche von etwa 128,4 Hektar.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

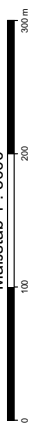
Berlin, den 30. November 2007

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Karte zu §1 der Verordnung zur Einschränkung
des Naturschutzgebietes Karower Teiche im Bezirk Pankow von Berlin

Maßstab 1 : 5000



Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeiten im Gesundheitsdienst

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird im Einvernehmen mit den Bezirken verordnet:

Artikel I

Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung (GDZustVO)

§ 1

Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Die Aufgaben des Sozialmedizinischen Dienstes und die Aufgaben der Beratungsstelle für sexuell übertragbare Krankheiten sowie Aids werden unter der Bezeichnung „Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung“ für alle Bezirke wahrgenommen von den Bezirken:

1. Charlottenburg-Wilmersdorf,
2. Friedrichshain-Kreuzberg,
3. Marzahn-Hellersdorf,
4. Mitte an den vom Bezirk festgelegten Standorten
 - Mitte (außer Aufgaben der Beratung in Fragen sexuell übertragbarer Erkrankungen sowie Aids) und
 - Tempelhof-Schöneberg (außer Aufgaben der Beratung in sozialmedizinischen Fragen),
5. Steglitz-Zehlendorf (außer Aufgaben der Beratung in Fragen sexuell übertragbarer Erkrankungen sowie Aids).

§ 2

Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen

Die Aufgaben der Tuberkulose-Fürsorge und Schirmbildstelle werden unter der Bezeichnung „Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen“ wahrgenommen

- | von dem Bezirk | für die Bezirke |
|-------------------------|--|
| 1. Tempelhof-Schöneberg | Friedrichshain-Kreuzberg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Reinickendorf, |
| 2. Lichtenberg | Mitte, Pankow, Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg. |

§ 3

Zentrum für sinnesbehinderte Menschen

Von den Aufgaben der Beratungsstellen für Hör-, Sprach- und Sehbehinderte werden unter der Bezeichnung „Zentrum für sinnesbehinderte Menschen“ für alle Bezirke wahrgenommen

- | von dem Bezirk | die Aufgaben |
|-----------------------------|---|
| 1. Mitte | der Beratungsstelle für sehbehinderte Menschen, |
| 2. Friedrichshain-Kreuzberg | der Beratungsstelle für hörbehinderte Menschen an den vom Bezirk festgelegten Standorten (Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln), |
| 3. Reinickendorf | der Beratungsstelle für sprachbehinderte Menschen. |

§ 4

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Die Aufgabe der Erteilung von Erlaubnissen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker wird wahrgenommen

- | von dem Bezirk | für die Bezirke |
|-------------------------|---|
| 1. Tempelhof-Schöneberg | Charlottenburg-Wilmersdorf, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, |
| 2. Lichtenberg | Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Spandau, Lichtenberg, Reinickendorf. |

§ 5

Lebensmittelpersonal-Beratung

Die Aufgabe der Lebensmittelpersonal-Beratung wird wahrgenommen

- | von dem Bezirk | für die Bezirke |
|-------------------------------|---|
| 1. Mitte | Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Reinickendorf, |
| 2. Charlottenburg-Wilmersdorf | Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, |
| 3. Lichtenberg | Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg. |

§ 6

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Von den Aufgaben im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht werden für alle Bezirke wahrgenommen

- | von dem Bezirk | die Aufgaben |
|-------------------------------|--|
| 1. Charlottenburg-Wilmersdorf | der Weinkontrolle, |
| 2. Steglitz-Zehlendorf | a) der Zulassung der Ausnahmen nach § 69 Satz 1 und 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches,
b) der Zulassung von Betrieben nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sowie von den in § 28 Abs. 1 und 2 genannten Betrieben nach § 29 der Futtermittelverordnung, |
| 3. Marzahn-Hellersdorf | a) der Entnahme der Planproben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen einschließlich der Planung und Koordinierung,
b) der Anerkennung und Erteilung von Nutzungsgenehmigungen für natürliche Mineralwasser nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
c) der Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches,
d) der Erteilung von Registriernummern für Bestandteile kosmetischer Mittel gemäß § 5a Abs. 5 der Kosmetik-Verordnung, |

- e) der Ausstellung von Zertifikaten für kosmetische Mittel, die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, wenn ein Drittland nur eine Zertifizierungsstelle je Land zulässt,
 - f) der Registrierungen nach der Kosmetik-Verordnung,
4. Lichtenberg des Hunde- und Katzenfangs,
5. Reinickendorf a) der Veterinär-Grenzkontrollstelle,
b) der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen nach § 15 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung.

Artikel II

Änderung der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung

§ 2 der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen

Die Aufgaben der Tuberkulose-Fürsorge und Schirmbildstelle werden unter der Bezeichnung „Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen“ für alle Bezirke von dem Bezirk Lichtenberg wahrgenommen.“

Artikel III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel I tritt zum 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung vom 26. Juni 2001 (GVBl. S. 216), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), und § 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 7 sowie Nr. 8 Buchstabe a der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2006 (GVBl. S. 207) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel II tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Katrin L o m p s c h e r

Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Verordnung

zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes an Schulen

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund von § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 7, § 27, § 28 Abs. 8, § 29 Abs. 6, § 31 Abs. 4, § 34 Abs. 3, § 40 Abs. 6, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 8, § 60 Abs. 4 und § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird verordnet:

Artikel I

§ 20 Abs. 9 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), geändert durch Verordnung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 997), wird wie folgt gefasst:

„(9) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.“

Artikel II

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 28. Juni 2007 (GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine in der Jahrgangsstufe 5 oder 7 begonnene und länger als ein Jahr unterrichtete zweite Fremdsprache darf nicht als zweite oder weitere Fremdsprache in folgenden Jahrgangsstufen neu begonnen oder in einem Bildungsgang mit späterem Beginn fortgesetzt werden.“

b) Absatz 3 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Über einen Wechsel des Wahlpflichtkurses entscheidet auf Antrag die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den zuständigen Lehrkräften. Der Wechsel ist in der Regel nur bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres nach Beginn des Kurses zulässig; ein späterer Wechsel ist auf besonders begründete Einzelfälle beschränkt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts und der Empfehlungen der bisher besuchten Grundschule sowie gegebenenfalls des Schulpsychologischen Dienstes.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über eine Verlängerung der Maßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der im Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft.“

3. § 17 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.“

4. In § 23 Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „ausreichende“ die Worte „oder um eine Notenstufe verbesserte“ eingefügt.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „die oder der Prüfungsvorsitzende“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.“

6. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Erstkorrektur)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die endgültige Note entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einem Zweitgutachten beauftragen und im Benehmen mit den für die Bewertung zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen; die dafür maßgeblichen Gründe sind zu protokollieren.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. In § 52 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die vom Fachausschuss festgesetzte Note wird den Schülerinnen und Schülern abweichend von § 53 Abs. 8 unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.“

8. In § 57 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „möglich“ durch die Worte „grundsätzlich verpflichtend“ ersetzt.

Artikel III

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Anlage 2 folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 2 a Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung für Schülerinnen und Schüler gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres oder Kurshalbjahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

3. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zweites bis viertes Prüfungsfach“ durch die Worte „Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „die oder der Prüfungsvorsitzende“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.“

5. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Kolloquien der fünften Prüfungskomponente Fachausschüsse aus jeweils einer oder einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft gebildet. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die weitere Lehrkraft oder die weiteren Lehrkräfte, darunter in der Regel die Lehrkraft des vierten Kurshalbjahres, werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt.“

- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
 „Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt, wer die Funktion der Prüferin oder des Prüfers und wer die Protokollführung übernimmt.“
- 6. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Im Fach Darstellendes Spiel kann die Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden.“
- 7. § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2006/2007 im ersten und zweiten oder erstmals im dritten und vierten

- Kurshalbjahr befinden, gelten anstelle der Anlage 2 die Anlage 2 a und anstelle der Regelungen der § 26, § 29 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 45, § 13 Abs. 4 die Regelungen der § 17, § 19 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 33, § 40 Abs. 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. April 1984 (GVBl. S. 723, 1170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2004 (GVBl. S. 180), bis zur Beendigung oder dem Verlassen des Bildungsganges.“
- 8. In der Anlage 1 b wird die Angabe „Sport, Musik, Bildende Kunst oder Informatik^{f)}“ durch die Angabe „Sport, Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Informatik^{f)}“ ersetzt.
- 9. Nach der Anlage 2 wird folgende Anlage 2 a eingefügt:

Anlage 2a

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1) für Schülerinnen und Schüler gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1

Noten		Punkte		mündliche Prüfung															
				1			2			3			4			5			6
				+	-		+	-		+	-		+	-		+	-		
schriftliche Prüfung	1	+	15	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30
			14	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28
		-	13	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26
	2	+	12	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24
			11	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22
		-	10	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20
	3	+	9	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18
			8	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16
		-	7	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14
	4	+	6	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12
			5	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10
		-	4	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8
	5	+	3	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6
			2	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4
		-	1	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2
	6	0	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0

dreifach gewertetes Prüfungsergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung

Diese Spalte ist gegebenenfalls für die Vorausberechnung des möglichen Bestehens des Abiturs bei Berücksichtigung maximaler Ergebnisse der mündlichen Prüfung zu benutzen.

Artikel IV

In § 31 Abs. 1 Satz 2 der Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54) wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel V

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), geändert durch Artikel II der Verordnung vom 2. Juli 2007 (GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „die oder der Prüfungsvorsitzende“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.“
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Erstkorrektur)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die endgültige Note entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einem Zweitgutachten beauftragen und im Benehmen mit den für die Bewertung zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen; die dafür maßgeblichen Gründe sind zu protokollieren.“
3. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel VI

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 2. Juli 2007 (GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „die oder der Prüfungsvorsitzende“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.“
2. Die Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

Einschlägige Studiengänge der fachgebundenen Hochschulreife
(zu § 46 Abs. 1)

1. Ausbildungsrichtung Technik:

- a) Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge
 - Architektur und Innenarchitektur
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Geowissenschaften (ohne Geographie)
 - Informatik und Wirtschaftsinformatik
 - Lebensmitteltechnologie
 - Mathematik und Wirtschaftsmathematik
 - Physik
 - Statistik
 - Wirtschaftsingenieurwesen
- Für Absolventen der Berufsoberschule mit naturwissenschaftlichen Berufen zusätzlich:
- Agrarwissenschaft
 - Biochemie
 - Bioinformatik
 - Biologie
 - Biophysik
 - Ernährung/Lebensmittelwissenschaft

- Gartenbauwissenschaften
 - Geographie
 - Geotechnologie
 - Geologische Wissenschaften/ Geologie
 - Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
 - Land- und Gartenbauwissenschaften
 - Medizin
 - Meteorologie
 - Pharmazie
 - Physikalische Ingenieurwissenschaft
 - Veterinärmedizin
 - Zahnheilkunde
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
 - c) Studium für das Lehramt mit einem Kernfach und Zweitfach oder Bachelor mit Lehramtsoptionen

2. Ausbildungsrichtung Wirtschaft:

- a) Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
 - Statistik
 - Medienberatung
 - Medienwissenschaft
 - Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Studium für das Lehramt mit Kernfach und Zweitfach

3. Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft:

- a) Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich
 - Landespflege und Umweltschutz
 - Biochemie
 - Biologie
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Lebensmitteltechnologie
 - Biotechnologie
 - Ernährung/Lebensmittelwirtschaft
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Studium für das Lehramt mit einem Fach oder zwei Fächern oder Bachelor mit Lehramtsoptionen

4. Ausbildungsrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:

- a)
 - Biochemie
 - Biologie
 - Brauwesen und Getränketechnologie
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Lebensmitteltechnologie
 - Ökotrophologie
 - Biotechnologie
 - Ernährung/Lebensmittelwissenschaft
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Ernährungs- und Hauswirtschaft jeweils als berufliche Fachrichtung
- c) Studium für das Lehramt mit Kernfach und Zweitfach

5. Ausbildungsrichtung Sozialwesen:

- a) Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
- Psychologie
- Biologie
- Biochemie
- Sozialwissenschaften
- Soziologie
- Politikwissenschaft

Für Absolventen der Berufsoberschule mit einschlägigen Gesundheitsberufen zusätzlich:

- Medizin
- Medizin und Pflegepädagogik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnheilkunde
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Lehramt für Sonderpädagogik
- d) Studium für das Lehramt mit Kernfach und Zweitfach oder Bachelor mit Lehramtsoptionen

6. Ausbildungsrichtung Gestaltung:

- a) Gestaltung/Design
 - Architektur
 - Innenarchitektur
 - Bildende Kunst
 - Theaterwissenschaften
 - Medien(-wissenschaften)
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Studium für das Lehramt mit Kernfach und Zweitfach oder Bachelor mit Lehramtsoptionen

Artikel VII

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin vom 11. Februar 2006 (GVBl. S. 164) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „drei-jährige“ eingefügt.
2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „Von Studierenden zu vertretende Gründe sind insbesondere:
 1. unentschuldigtes Fernbleiben,
 2. Leistungsverweigerung oder
 3. Täuschungsversuch.“
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 - „Unleserliche Teile einer Arbeit werden als nicht erbrachte Teilleistungen gewertet.“
3. § 26 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Das Kolloquium ist vor Beginn der schriftlichen Prüfungen abzuschließen.“
4. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Eine Woche“ durch das Wort „Rechtzeitig“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Die Entscheidungen der Vorkonferenz sind den Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.“

5. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Endnote eines Lernbereichs ist das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Vornote und der Gesamtprüfungsnote. Die Gesamtprüfungsnote ist das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel aus den Noten aller Einzelprüfungen im betreffenden Lernbereich. Lautet die erste Nachkommastelle eines Mittelwertes „5“, so ist für die Rundung

1. in den Fällen des Satzes 1 die Vornote und
2. in den Fällen des Satzes 2 die Note der schriftlichen Prüfung ausschlaggebend. Für Lernbereiche, in denen nicht geprüft wurde, ist die Vornote zugleich Endnote.“

Artikel VIII

Die Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien vom 23. April 1987 (GVBl. S. 1637), zuletzt geändert durch Artikel XII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 19 Noten des vierten Kurshalbjahres, Zulassung zur Prüfung“
 - b) Die Angaben zu den §§ 30 und 31 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 30 (weggefallen)
 - § 31 Vorkonferenz“
2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Noten des vierten Kurshalbjahres, Zulassung zur Prüfung

(1) Die Noten und Punkte der Kurse des vierten Kurshalbjahres werden spätestens bis zu dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin festgelegt und den Hörerinnen und Hörern umgehend schriftlich bekannt gegeben. Die Hörerinnen und Hörer teilen bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin mit, welche Grundkurse sie endgültig in den ersten Block der Gesamtqualifikation gemäß § 17 einbringen.

(2) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung zu dem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin aufgrund der Noten der vier Kurshalbjahre; die Entscheidung ist den Hörerinnen und Hörern mitzuteilen.

(3) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Bedingungen gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt.

(4) Die Nichtzulassung gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, die Hörerin oder der Hörer kann noch gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 in den folgenden Jahrgang zurücktreten.“

3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Termine für die Durchführung der einzelnen Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben, in dem die Prüfung stattfindet. Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Abschnitt.“

4. § 30 wird aufgehoben.

5. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Vorkonferenz

(1) Zu dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin nach der mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach findet eine Sitzung der Prüfungskommission (Vorkonferenz) statt. In der Vorkonferenz wird festgestellt, wer von der weiteren mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden muss. Ferner entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende, für welche Prüflinge in welchem der schriftlichen Prüfungsfächer eine zusätzliche mündliche Prüfung angesetzt wird.

(2) Von der weiteren mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch unter Berücksichtigung maximaler Ergebnisse zusätzlicher mündlicher Prüfungen im dritten Block der Gesamtqualifikation die für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlichen Leistungen nicht erreichen kann. Wer von der weiteren mündlichen Prüfung ausgeschlossen wird, hat die Abiturprüfung nicht bestanden.

(3) Zu dem von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Termin gibt die Einrichtung den Prüflingen die bereits feststehenden Ergebnisse der Prüfungen sowie die Fächer der angesetzten mündlichen Prüfungen bekannt. Nach dieser Bekanntgabe kann jeder Prüfling bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin schriftlich eines oder, falls keine Prüfung angesetzt wurde, zwei der schriftlichen Prüfungsfächer benennen, in denen er mündlich geprüft werden will; für die benannten Fächer sind ebenfalls Prüfungen anzusetzen.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.

Artikel IX

§ 27 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülern vom 26. Juli 1984 (GVBl. S. 1160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2003 (GVBl. S. 495), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich unter den schriftlichen Prüfungsfächern mindestens ein zentral geprüftes Fach mit einer von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellung befinden muss.“

2. In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht für zentral geprüfte Fächer.“

Artikel X

§ 8 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „leistungssportprofilierter“ durch das Wort „sportprofilierter“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel XI

Die Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2006 (GVBl. S. 888), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Folgende Unterlagen werden in der Schule geführt:

1. Schülerbögen,
2. Schülerkarteien,
3. Klassenbücher.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Gesamtschule treten an die Stelle der Klassenbücher die Kerngruppenbücher.“

2. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Ordnungsmaßnahmen“ durch die Worte „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Klassenbücher und vergleichbare Unterlagen“

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Noten der mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen sind durch die Lehrkräfte in geeigneter Weise zu dokumentieren.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 6 wird aufgehoben.

Artikel XII

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel III Nr. 3 am 1. August 2008 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2007

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Z ö l l n e r

Verordnung
zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 7 Abs. 4 WEG zuständigen Stelle

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird als die für den Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) zuständige Stelle bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatorin
für Stadtentwicklung

Veröffentlichung
zum Bestand des Sondervermögens Immobilien
des Landes Berlin

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2007 den 50/100 Miteigentumsanteil des Landes Berlin am Grundstück in

Berlin/Steglitz-Zehlendorf,
Albrechtstraße 1, 2, 3, Kuhligkshofstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, Schloßstraße 78, 79, 80, 81 und 82,
Gemarkung Steglitz, Flurstück 2189, mit 17 620 m²

dem Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) mit Wirkung zum 1. Januar 2008 zugeordnet.

Die Lage/Adresse des genannten Grundstückes wird unter Abschnitt A der Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) entsprechend alphabetischer Reihenfolge hinter dem Grundstück Albrecht-Achilles-Str. 65 wie folgt eingefügt:

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
Albrechtstraße 1, 2, 3, Kuhligkshofstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, Schloßstraße 78, 79, 80, 81 und 82	Steglitz-Zehlendorf	Zehlendorf	5	2189	17 620	50/100 landeseigener Miteigentumsanteil nach WEG

Berlin, den 7. Dezember 2007

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Dr. Reinhard Baumgarten

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 4,75 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin